Anlagen.

Aulagen.

derich!

Started Deline visit of builder and disperse librariling on the first line.

the target later the property of the first and the company of the first and the company of the first and the company of the co

Bericht

bes

Rheinischen Brovinzial-Berwaltungsraths über die Ergebnisse der provinzialftändischen Berwaltung.

Nach Borschrift bes §. 3 bes Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation ber Berwaltung bes provinzialständischen Bermögens und ber provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. Septembee 1871 (G.-S. 469) beehren wir uns dem Provinzial-Landtage im Anschlusse an unseren letzten Bericht vom 20. Mai 1874 den nachstehenden Berwaltungsbericht zu erstatten:

I. Centralverwaltung.

Die Provinzial-Verwaltung hat zunächst eines schweren Berlustes zu gebenfen.

Am 30. Dezember v. 3. verschieb nach längerem schmerzlichen Leiben im Alter von 72 Jahren ber Landtags-Marschall und Borsigende des Provinzial-Berwaltungsraths, Hauptmann ber Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Abels, Königl. Kammerherr und Schlößhauptmann von Benrath, Landrath a. D. Freiherr Rait von Frent-Garrath.

Seltene Borguge bes Geiftes und Herzens haben ben Berftorbenen ausgezeichnet und zu ber Stellung befähigt, in ber er sich ein bauernbes, ehrenvolles Andenken begründet hat.

Nach dem Tode des Landiags-Marschalls trat an den Bice-Landiags-Marschall nach den Bestimmungen der Berwaltungs-Organisation die Berpflichtung heran, sich der obern Leitung der gesammten provinzialständischen Berwaltung zu unterziehen. Derselbe gab in der Sitzung vom 14. Januar cr. die Erstärung ab: Die laufenden Geschäfte würden durch den Oberbeamten im Allsgemeinen, wie disher, ersedigt werden; derselbe werde "im Austrage" die Schriftstücke zeichnen. Alle Berichte und Eingaben an die Behörden dagegen werde der Borsitzende selchst zeichnen, ebenso behalte er sich vor, bei allen außergewöhnlichen Gegenständen und solchen von erheblicher Bedentung selbst die Entscheidung zu treffen und zu bestimmen, ob er die Schriftstücke zeichnen wolle oder nicht. In diesen Fällen habe der Oberbeante ihm schriftlich oder mündlich, se nach Lage der Sache, Bortrag zu halten und seine Bestimmung einzuholen.

Der Herr Vorsitzende brachte weiter zum Bortrage, daß durch das erfolgte Hinscheiden des Landtags-Marschalls, Freiherrn Raitz von Frentz, die Provinzial-Verwaltung in Verhältnisse getreten sei, deren baldige Beseitigung bringend geboten erscheine. Der Landtags-Marschall sei der

Träger der ganzen ständischen Berwaltung, nach §. 4 des Regulativs vom 27. September 1871 vertrete er, oder in seiner Berhinderung sein Stellvertreter, die ständische Berwaltung nach Außen und vor Gericht, er verhandele Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, sühre den Schristwechsel und zeichne alle Schristische, sühre den Borsig im Provinzial-Berwaltungsrathe ze. furz die ganze Berwaltung werde in seinem Namen und unter seiner Berantwortlichseit geführt. Bei der großen Ausbehung, welche die Provinzial-Berwaltung in den legten Jahren genommen habe, werde hiernach nothwendig voransgesetzt, daß der Landtags-Marschall in der Lage sei, seine ganze Zeit und Thätigkeit auf die Provinzial-Berwaltung verwenden zu können.

Run liege es aber schon in ber Ratur ber Sache, baß bie beiben so verschiebenen

Funftionen:

"ben Borfit auf dem Landtage ju führen, welcher burch die Gnade Seiner Majestät bes Königs dem Landtags-Marschalle übertragen werbe" und

"ber oberen Leitung ber Provinzial-Geschäfte in ber angegebenen Weise mahrent ber

Dauer bes gangen Jahres sich zu unterziehen"

nur in seltenen Fällen bei berselben Berson sich vereinigen ließen; — um so mehr werde dies der Fall sein, wenn der Landtags-Marschall nicht an dem Orte wohne, in dem die Centralverwaltung ihren Sit habe. Die obere Leitung der ansgedehnten Provinzial-Berwaltung mache es unerläßlich, daß der Landtags-Marschall von allen Borkommnissen immersort in Kenntniß sei, daß er vollständig alle Maßregeln übersehe, welche zu treffen seien, und daß keine irgend wichtige Maßregel ohne seine Entscheidung getrossen werde. Einem Marschalle, welcher entsernt von dem Sitze der Berwaltung wohne, sei dieses aller Alles unmöglich und in dem letzteren Falle werde Zeder Bedenken tragen, die Berantwortlichkeit sür die richtige Leitung der Provinzial-Berwaltung zu übernehmen, während er nicht in der Lage sei, allen Ansorderungen dassür zu genügen.

Bei dem jüngst verstorbenen Landtags-Marschalle hätten sich alle Borbedingungen in glücklicher Bereinigung gefunden. Er habe seinen Wohnsit in Düsseldorf, dem Sitze der Berwaltung gehabt, er wäre in jeder Beziehung zur Leitung der Geschäfte besähigt und in der Lage gewesen, seine ganze Zeit diesem wichtigen Gegenstande widmen zu können. Seit dem Tode desselben habe sich dieses geändert, er, der Stellvertreter des Marschalls, wohne in Nachen, also weit von dem Sitze der Berwaltung entsernt, seine leidende Gesundheit, verbunden mit seinem vorgerückten Alter mache es ihm unmöglich, hänsige Reisen von Nachen nach Düsseldorf zu machen und wenn er auch in der Lage wäre, in einzelnen Berhinderungsfällen den Landtags-Marschall vertreten zu können, so sehe er sich doch in seinem Gewissen verpstichtet, die Erklärung abzugeben, daß es ihm unter diesen Umständen nicht möglich sei, danernd densenigen Ansorderungen zu genügen, welche an die regelmäßige, sortlausende obere Leitung der Provinzial-Geschäfte nothwendig gestellt werden müßten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath konnte unter Erwägung dieser Verhältnisie sich der Erfenntniß nicht verschließen, daß es dringend nothwendig sei, den Landtags-Marschall resp. dessen Stellvertreter von denjenigen Obliegenheiten zu entbinden, oder jedenfalls doch dieselben zu modisiziren, welche ihm das Regulativ vom 27. September 1871 auferlegt und für die obere Leitung ver Provinzial-Geschäfte eine höhere Beamtenstelle zu creiren, deren Inhaber verpstichtet ist, seinen Wohnsitz am Sitze der Centralverwaltung zu nehmen und seine ganze Zeit und Thätigkeit dieser

Bermaltung zu widmen. Der Provinzial-Berwaltungsrath beschloß baber

"an die hohe Staatsregierung den Antrag zu stellen, zum Zwecke der Wahl eines Landes-Directors baldmöglichst den Provinzial-Landtag zusammen berusen zu wollen," und beauftragte den Herrn Borsitzenden mit der Ausführung dieses Beschlusses.

Dem hohen Landtage wird zu dem Ende eine besondere Borlage, Behufs Manderung bes S. 4 bes mittelft Allerhöchsten Erlaffes vom 27. September 1871 (G. S. S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation ber Berwaltung des provinzialständischen Bermögens und der provinzialständischen Anftalten in der Rheinproving durch einen Nachtrag und behufs Wahl eines besoldeten Landes-Directors zur Besorgung ber laufenden Berwaltungsgeschäfte wiederholt zur Beschluffassung unterbreitet werben. Ebenso werben bem hoben Landtage über bie hierdurch bedingten Aenderungen in der Geschäftsordnung des Provinzial-Berwaltungerathe und über die Geschäftsführung durch den Landes Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten besondere Borlagen zugeben.

Um 16. Juli pr. verschied bas Mitglied bes Provinzial-Berwaltungsraths, Bürgermeister und Gutsbesitzer Schult zu Gleffen; Die entstandene Lucke wird burch eine vorzunehmende Reu-

wahl auszufüllen fein.

Während der Berichtsperiode hat die provinzialständische Berwaltung eine neue Erweiterung baburch erfahren, daß bas vom hohen Landtage in der Plenarsitzung vom 30. Mai 1874 berathene und angenommene Reglement, betreffend den Uebergang ber in ber Rheinprovinz vorhandenen Taubstummen-Anstalten zu Brühl, Kempen, Mors und Renwied in Die ftandische Berwaltung und beren Leitung und Berwaltung unterm 8. Juli 1874 bie Genehmigung ber Heffortminifter gefunden hat und ber Berwaltungsübergang in bem von bem herrn Ober-Präfidenten festgesetzen Termin am 1. September v. 3. ftattfand.

lleber die Resultate der Berwaltung der Anstalten werden wir weiter unten in besonderm Abschnitte berichten.

Der Provinzial-Berwaltungerath hat feine Geschäfte mahrend ber Berichtsperiode in collegialischen Berathungen und Beschlußfaffungen in 8 Sitzungen erledigt.

Außer ben in Plenarsitzungen, Commissionsconferenzen und jonftigen mundlichen Berhandlungen und bei Anftaltsrevisionen erledigten Geschäftsgegenständen sind in dem abgelaufenen Sahre 1874 bei ber Centralverwaltung 11,450 Geschäftseingänge zur schriftlichen Berhandlung und Bearbeitung gelangt.

Des Kaisers und Königs Majestät haben burch Allerh. Ordre vom 4. November pr. auf den von uns durch Bermittelung des Herrn Oberpräsidenten gestellten Antrag zu genehmigen geruht, daß der dem Landtags-Marichalle ber Rheinproving beigeordnete obere Beamte den Titel "Provingial-Rath" führen bürfe.

Dem gesteigerten Weschäftsumfange entsprechent, hat eine Bermehrung bes Beamtenpersonals bei ber Centralftelle babin stattgefunden, bag in die im Etat ber provinzialftanbischen Centralverwaltung vorgesehene erfte Secretariats-Affiftentenftelle ber seitherige Canglift Miller, in die zweite Affiftentenftelle der seitherige Canglift Raesberg, in die hierdurch erledigten beiden etatsmäßigen Cangliftenftellen die feitherigen Diatare Schröber und Weitgand, befinitiv ernannt, und an Stelle ber letzteren zwei verjorgungsberechtigte Militäranwärter zur Beschäftigung als Diätarien einberufen worden sind. Gine definitive Wiederbesetzung der Rendantenstelle hat noch nicht ftattgefunden, die commissarische Beschäftigung bes Rendanten Bierfötter aus der Brauweiler Anftalt in biefer Stelle vielmehr zweckmäßig erschienen um zu jeder Zeit eine anderweite Organisation ber Centralfasse vorzunehmen, sobald, wie zu erwarten, die Rothwendigkeit hierzu auch nach ber Wiederabzweigung ber Weschäfte ber Tener-Societätstaffe eintritt.

Das vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage ben ständischen Beamten ertheilte Benfions-Reglement ift ebenso wie bas von bemselben beschloffene Diaten- und Reisekosten-Reglement für bie Beamte.

Beamten ber Berwaltung zu Grunde gelegt, auch bas für bie Caffe erlaffene Geschäfts-Reglement, zur Ausführung gelangt.

Menban bes Siandehaufes in Dilffelborf.

Nachbem ber 22. Rheinische Provinzial-Lanbtag unterm 8. Imi 1874 bie Erbanung eines Ständehauses in hiesiger Stadt nach den Anträgen des Provinzial-Berwaltungsraths und unter Bereitstellung eines Baucapitals dis zur Höhe von 250,000 Thlen. beschlossen, sind die Berhandlungen mit der hiesigen Stadt, behufs lleberlassung des Bauplatzes (Lohhoses) und mit der Kgl. Staatsregierung, behufs Zahlung eines angemessen Zuschusses zu den Bankosten fortzesetzt worden. Die Stadt Düsseldorf ist bei der offerirten kostenfreien Abtretung des ersorderlichen Banterrains dis zur Größe eines Morgens auf dem städtischen Lohhose unter der Bedingung stehen geblieben, daß das neue Gebände in einer der dort bereits vorhandenen Banten, sowie den Gartenanlagen entsprechenden Beise ausgesicht werde, und daß die Provinz die Absindung des derzeitigen Pächters dieses Platzes, der auf demselben ein Restaurationslocal errichtet hat, übernehme.

Letzterer hat gegen eine Entschädigung von 6000 Thlen. zu einer entsprechenden Berzicht- leistung sich bereit erklärt.

Der bezügliche Beschliß ver hiesigen Stadtverordneten Bersammlung ist durch die Königl. Regierung nach Beseitigung der zuerst geltend gemachten Bedeusen unterm 16. Dezember pr. genehmigt worden. Nachdem auch eine nochmalige technische Untersuchung des Baugrundes am Lohhose veranlaßt worden und ein durchaus zufriedenstellendes Resultat ergeben hatte, haben wir die Offerte der Stadt Namens der Provinz acceptirt, Bauprogramm und Situationsplan ausgerichen lassen, zur Erlangung des ersorderlichen Bauprojectes eine öffentliche Concurrenz ausgeschrieben und dabei für die drei besten Projekte, welche durch die ersolgte Prämitrung unser Eigenthum werden, Prämien zum Betrage von 1200 Thlrn., 500 Thlrn. und 300 Thlrn. ausgesetzt.

Die Präclusivfrift zur Sinreichung bieser Bauprojekte an uns ist auf brei Monate bemessen und endet am 1. April c. Nach deren Ablauf werden wir unter Zuziehung einer Commission von Sachverständigen zur Prüfung und Erörterung der eingehenden Entwürse übergehen und die Ansarbeitung des Detailprojectes veranlassen können.

Um die Einreichung guter Bauprojecte sicher zu stellen, haben wir eine Anzahl der bewährtesten und renommirtesten Technifer auf das erlassene öffentliche Concurrenzschreiben besonders ausmerksam gemacht und dieselben zur Mitconcurrenz eingelaben. Bei solcher Sachlage hoffen wir die Borarbeiten jedenfalls so fördern zu können, daß noch im Herbste mit dem Bau begonnen werden kann.

Seitens ber Staatsregierung ist auf ben Antrag auf Gewährung eines angemessenn Baukostenzuschusses für die Entlastung von dem Wiederausban des alten Ständehauses eine Entschließung
noch nicht erfolgt; — wir haben den Gegenstand neuerdings bei dem Herrn Oberpräsidenten in Anregung gebracht.

Einrichtung von Provinzial Museen. Die Borschläge bes (22.) Rheinischen Provinzial-Landtages bezüglich ber Errichtung zweier Musen für die Rheinprovinz in Bonn und Trier sind Seitens ber Kgl. Staatsregierung in so weit berücksichtigt worden, daß die Bahl von 4 Commissionsmitgliedern, darunter jedoch ein Bertreter der prähistorisch-ethnographischen Studien und ein Architekt, und ferner der Borschlag der Directoren für die zu errichtenden Musen dem Provinzial-Berwaltungsrathe zugestanden wurde.

Bir find zur Zeit mit ber weiteren Erledigung biefer Angelegenheit befaßt.

Durch bie Beschluffassung bes 22. Rheinischen Provinzial-Landtages ist zum Zwecke ber Herausgabe eines Inventars ber Rheinischen Baubenkmäler ein außerordentlicher Eredit von 3500 Thlrn. bewilligt worden. Die Ausführung hat noch nicht erfolgen können, wir sind aber bemüht

Inventar der Rheinischen Baudenkmäler. gewesen, bas bereits vorhandene Material zu fichten und geeignete Fachgelehrte zur Berausgabe bes Werfes zu gewinnen.

In beiden Beziehungen find die Borarbeiten fo weit gebiehen, baß zur Ausführung übergegangen werben fann.

Caffen- und Rechnungswefen.

Die vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage bechargirte Rechnung über	: die Ri	often be	er c
provingialständischen Centralverwaltung pro 1873 hat mit einem Bestande von	Thir.	Sg. P	f.
	9888	28	7
und einem Einnahme-Reste von	2255	6	2
abgeschlossen, welche in bas Jahr 1874 übernommen worden find.			
Diesen Beträgen find pro 1874 noch hinzugetreten ber Berwaltungs-			
toftenbeitrag ber Provinzial-Feuer-Societat, lant Etat mit	2000		_
und an verschiedenen andern Einnahmen ein Betrag von	1764	4	9

Eine Umlage von Beiträgen zu ben Roften ber Centralverwaltung auf Die Gemeinden refp. Kreise ber Proving (Statsbetrag 26,200 Thr.) hat pro 1874 nicht stattgefunden, weil man ben balbigen Erlag bes Ueberweisungsgesetes für bie nach bem Gesetze vom 30. April 1873 und nach bem Circular-Erlaffe ber Herren Reffortminister vom 10. Juni 1873 (M.Bl. S. 137) auf bie Mheinproving entfallenden Jahres = Dotationerente von 258,515 Thirn. erhoffte, welcher in Folge bes Beschluffes bes 22. Rheinischen Provinzial : Landtags vom 8. Juni pr. unterm 15. Juni pr. besonders und dringlich beautragt worden war.

Leiber ift die Emanirung biefes lleberweisungsgesches noch nicht erfolgt und, soweit bie jur Zeit von ber Staatbregierung ber Lanbesvertretung hierwegen gemachten Borlagen, Die gur Berhandlung im Plenum bes Abgeordnetenhauses noch nicht gelangt find, fich überseben laffen, auch vorerft, wenigstens für die Brovingen Rheinland und Beftfalen noch zweifelhaft, ob die 3nweisung ber Rente in furger Frift erfolgen wird. Es muß bies unserer Seits um fo mehr beflagt werben, ale bie Belaftung ber provinzialftanbischen Berwaltung mit Ausgaben, wie wir in unserm Berwaltungsberichte vom 20. Mai v. 3. bargelegt haben, zugenommen hat, und wir gur Dedung biefer Ausgaben ber Bauptfache nach auf bie nach ber Stenerfraft umgulegenden Bedurfnißbeiträge ber Gemeinden resp. Kreise ber Proving angewiesen sind.

Nach bem Final-Abichluffe ber Centralkaffe pro 1874 find von ber vorstehend nachgewiefenen Soll-Ginnahme von 15,908 Thirn. 9 Sgr. 6 Bfg. eingegangen 15,245 Thir. 19 Sg. 6 Bf. und in Reft verblieben

15.908 Thir. 9 Sq. 6 Bf.

15908

Die Ausgaben bei ber Centralverwaltung pro 1874 haben betragen:

1. Roften bes vorigjährigen Provinzial-Landtages incl. ber Diaten und Reifetoften ber ftanbischen Commissare für bas Bezirksftragenwesen, welche zufolge Ober-Brafibial-Berfügung vom 17. Dezember 1874 bei biefen Roften zu verausgaben find . . . 9533 Thir. 14 Sg. 8 Bf.

2. Diaten und Reisetoften bes Borfigenben und ber Mitglieder bes

3123 Provinzial-Berwaltungsraths 9494 27 3. Gehälter ber Beamten

llebertrag 22642 Thir. 23 Sg.

Gefammt-Ginnahme

Sa. Pf.

Thir.

		7.2		-:		7
5. sachliche Ausgaben ber Berwaltung (Miethen-, Borto, Druckfosten, Schreibmaterial, Heizung, Beleuchtung, Neinigung ber Dienstlocale)	2569	,,	25	,,	1	,,,
6. Dispositionsfonds bes Landtags-Marschalls	50	,,	-	"	-	"
7. Bu unvorhergesehenen Fällen ,	145	"	16	"	5	11
Gefammt-Ausgabe	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR		5	Sg.	2 9	Bf
ober nach Abzug ber Roften bes 22. Rheinischen Provinzial-Landtages	15874	,,	20	,,	6	,
Die Gesammt-Ausgabe von	25408	Thir.	5	Sg.	2 9	Pf
verglichen mit der Gesammt-Ift-Einnahme						,
ergibt einen Borschuß von	10162 orben i	Thir. st, des	15 fen	Sg. Dectu	8 9 ng a	Pf ber

Der Stat ist weber im Ganzen, noch auch in einem einzelnen Titel ober in einzelnen Bositionen überschritten. Dagegen sind im Ganzen gegen ben Stat erspart 12375 Thir. 9 Sgr. 6 Pfg.

Der zur Disposition ber Provinzialstände stehende Fonds aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse, auf welchen wir weiter unten bei dem speziellen Berichte über die Berwaltung dieses Instituts näher zurücksommen werden, hat nach dem Finalabschlusse der Provinzial-Hülfstasse pro 1874 abgeschlossen mit einem Bestande von 69623 Thirn. 29 Sgr., worunter 53600 Thir. zinstragend angelegte Staatsschuldscheine und Eisenbahn-Prioritäten sich befinden.

Die ständische Centralfasse wurde in der Berichtsperiode regelmäßig monatlich und einmal außerordentlich revidirt.

II. Sandarmen- und Corrigendenwesen.

Für die Berwaltung des Landarmen- und Corrigenbenwesens der Rheinproving ist der in der Sigung des Prov. Landtags vom 2. Juni 1874 genehmigte Etat für die Jahre 1874, 1875 und 1876 maßgebend.

Die Rechnung für das Jahr 1873 ist gelegt, vorrevidirt und zur besonderen Prüfung 2 Mitgliedern des Provinzial-Berwaltungsrathes überwiesen.

Die finanziellen Resultate ber Berwaltung in 1874, find nach dem Finalabschlusse folgende:

Einnahme.

103,700 Thir. auf die Rreise ber Proving nach bem im §. 70

1. Das Rechnungsjahr 1873 hat nach ber Darlegung ber Resultate berselben in dem letzten Berwaltungsberichte abgeschlossen mit einem	Thir.	Sgr.	¥f.,
Bestande von	25,751	24	2
welcher in die Kassenbücher pro 1874 richtig übernommen worden ist. 2. Für das Jahr 1874 wurde der im Etat vorgesehene Beitrag von			

	Thir. So	r. P	Sf.
bes Gesetzes vom 8. März 1871 vorgeschriebenen Vertheilungs- modus umgelegt. Die Zinsen pro 1874 des dem Regierungs- bezirk Söln zugehörigen Depositums bei der Provinzial-Hülfskasse ad 36,700 Thir. sind dabei im Betrage von 1442 Thir. dem Regierungsbezirke Söln und ferner dem Regierungsbezirke Trier 1. der laut Rechnung pro 1871 verbliebene Thir. Sgr. Pf. Bestand von	enii. Sy	ţ. +	7.
2. die im Jahre 1872 abgetragene Kapitals rate der Stadt St. Wendel	ASSESSED		
3. Zinsen und Kapital-Abtragungen: Zinsen eines Depositums bei der Provinzial-Höllskasse Thir. zu Cöln von 36,700 Thir.	01,358	28	7
pro 1874	1,832	_	-
beziehungsweise Trier bei der Vertheilung der kandatmentofent pro 1875 in Anrechnung gebracht worden.) 4. Antheil an dem Ueberschuß aus den Einnahmen der Rhein. Deputation für das Heimathwesen in Gemäßheit des §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871 und zwar:			
Thir. Sgr. Pf. pro 1873 207 17 2 pro 1874	286	2	4
5. Unvorhergesehene Ginnahmen aus Erstattungen von Pslege- und Prozestosten, sowie Zinsen von vorübergehend angelegten bisponibeln			
Beständen	798	7	2
Summe ber Ginnahme	130,027	2	3

Ausgabe.

I. Landarmenpflege.

							1 0					
1.			ı und Neisekosten ation für das He		TO A DOTTO					Thir.	Sgr.	Pf.
			ef. v. 8. März	AND DESIGNATION OF THE PERSON	in e	. oth p	. 10/4 (S. 44	Des	382	15	
2.			lfe an Ortsarmer		ber s	Brovin	a und awa	ır:				
			erbände des Regie			Service and the service and th	The second second	376 T	hlr.			
	,,		" "	"	Dii	ffelder	f . 10	90	,,			
	"		" "	,,	Tri	er .	. 14	195	,,			
										2961		_
3.	30	hlu	ngen für landari	ne Personei	n an	Drte	armenverb	ände	unb			
	Bf	lege	anstalten:									
							Thir.	Sgr.	Bf.			
	a)	im	Regierungsbezirf	Nachen			6,645	12	3			
	b)	"	"	Coblenz			7,147	3	5			
	c)	,,	,,	Cöln .			5,973	9	2			
	d)	,,	"	Diiffeldorf			24,755	29	10			
	e)		,,	Trier			13,043	12	11			

II. Rosten für Landarme und Corrigenden in den Arbeitshäusern und Landarmen-Anstalten zu Trier und Brauweiler.

4. Zahlunge	n an d	as Landarmenh	ans zu Trier					13,604	12	6
5. Zuschüffe	an die	Arbeitsauftalt	zu Branweile	r .				39,000	_	_
				Sun	ıma ber	Hus	gaben	113,513	5	1
				Die	Einnah	me b	eträgt	130,027	2	3
					Mith	in B	estand	16.513	27	2

57,565

Die Unterhaltungskoften der Landarmen sind gegen das Jahr 1873 im verstoffenen Jahre um 7248 Thte. gestiegen. Der Grund ist theilweise, wie in dem vorjährigen Berwaltungs-berichte bereits angedentet ist, in der Zunahme der Zahl landarmer Personen an sich zu suchen, nachdem der Unterstützungswohnsitz zusolge des Gesetzes vom 6. Juni 1870 schon nach Ljähriger Abwesenheit versoren wird; zum Theil aber auch in den erhöhten Ansprüchen für Pflege dauernd landarmer Personen.

Zur Alage auf Anerkennung der Landarmenqualität vor der Deputation für das Heimathwesen ist es im Jahre 1874 in 10 Fällen gekommen, von denen 6 zu Gunsten des Rheinischen Landarmen-Berbandes, 3 zum Nachtheile desselben entschieden wurden und ein Fall noch unentsichieden ist.

Die Unterbringung der Corrigenden im Jahre 1874 fand, wie früher, in die Arbeitsanstalten zu Brauweiler und bis zur Mitte des Monats December auch noch zu Trier statt.

Seit Dezember pr. werben sämmtliche Corrigenden ber Provinz in Ausführung des Beschlusses des Rhein-Provinzial-Landtages vom 3. Juni pr. in der Arbeits-Austalt zu Brauweiler aufgenommen, während das Landarmenhaus in Trier für die Zwecke des Rheinischen Landarmen-Berbandes nur mehr zur Unterbringung landarmer Personen nicht blos aus dem Regierungsbezirt

Trier, sondern auch aus den angrenzenden Bezirken, welche fich für die brei dem Landarmenhause verbleibenden Stationen eignen, gegen Erfat ber wirklichen Roften benutt wird, die für bie Berfonen aus bem Regierungsbezirfe Trier nach Abzug ber eigenen Ginnahmen bes Lanbarmenhauses für bie llebrigen ohne Mbzug biefer eigenen Ginnahme ermittelt werben.

Die Heberführung ber Corrigenden aus bem Landarmenhause gu Trier in Die Anstalt gu Brauweiler hat fich bis Mitte Dezember v. 3. verzögert, weil bas Berbleiben ber Corrigenben in ber Unftalt zu Trier gur Erfüllung vertragsmäßiger Berbindlichkeiten mit Geschäftsleuten nothwendig war. Mit berjelben wurden von dem disponibeln Anftaltspersonal des Landarmenhauses Bu Trier 4 Auffeber gur Arbeitsauftalt in Brauweiler in offen gehaltene Stellen übernommen.

Landarmenhaus Trier.

3m Jahre 1874 wurden auf Roften bes Landarmen-Berbandes im Landarmenhaus gu Trier peruffeat.

Erier	verpflegt:			
	1. In der Pflegeanstalt 46 Landarme und zwar	Thir.	Sgr.	Pf.
	44 an 11,739 Tagen à 8 Sgr. 8 Pf. 1 " 365 " à 5 " 9 " 1 " 365 " à 2 " 11 "	3,496	21	4
	2. in ber Heilanstalt 9 Landarme an 2238 Tagen à 9 Sgr	671	12,	-
	3. in ber Irrenabtheilung 50 Landarme an 3601 Tagen à 9 Sgr. 5 Pf	1,130	9	5
	also 105 Landarme an 18,308 Tagen zu	5,298	12	9
	4. in der Arbeitsanstalt 171 Corrigenden an 31,156 Tagen nach			
	Minus aines Meheitsnerdienites pou 2.940 &br. 8 Ogr. 3 Pl. 811	7,875	16	4
	Summa ber Unterhaltungstoften pro 74:	13,173	29	1
	Hierzu fam die für die Jahre 1872 und 1873 zufolge befinitiver			
	Marghanna aclaiftete Rachaphung pou	454	13	_5
	Summa	13,628	12	6
	und fam in Abzug die Benfion eines Pfleglings, welchen die Kaffe			
	bas Carbarmenhauses bireft eingezogen bat, mit	24 13,604	12	6
	welche vom Landarmen-Berbande wie oben angegeben, an die Anstaltskasse gezahlt worden sind. Die Durchschnitts-Pflegekosten eines Corrigenden betragen pro Kopf	10,002		
		_	10	5
-	und Tag	_	2	10
	und der dem Landarmen-Berbaude zur Last verbitebene ditigs		7	7
Perf nach	Die Zunahme an Landarmen gegen das Borjahr 1873 rührt daher, de Beschlusses des Brovinzial-Landtages vom 3. Juni pr. namentlich eine Aronen, welche bisher in Privat-Irrenanstalten gegen höhere Pflegesätze un Ueberführung der Corrigenden in die Arbeitsanstalt zu Brauweiler in de Erier eingewiesen wurde.	tergebrac	ht wo	aren,

Arbeitsanstalt und Landarmenhaus gu Branweiler.

I. Bevölferung ber Unftalt.

Die Bevölkerung ber Arbeits-Anstalt und bes damit verbundenen Landarmenhauses betrug im Durchschnitt:

in 1873 464 Röpfe und

,, 1874 519 ,,

während in 1872 burchschnittlich 477 Köpfe vorhanden waren.

Die Zahl ber Corrigenden betrug burchschnittlich

in 1873 343 Köpfe und

,, 1874 395 ,,

bagegen jene ber Land- und Ortsarmen

in 1873 121 Röpfe und

, 1874 125

Nach ben Bestandes-Nachweisungen waren vorhanden:

		18	7 3	3			Detinirte.	Urme.	Summa
am	1.	Januar					389	121	510
,,	1.	Tebruar					387	125	512
,,		März .					386	128	514
,,		April .					377	127	504
,,		Mai .					353	128	481
,,	1.	Juni .					346	125	471
,,	1.	Juli .					352	121	473
,,	1.	August .					353	119	472
,,	1.	September					348	117	465
,,	1.	October					321	120	441
,,	1.	November					297	134	431
"	1.	December					285	126	411
		18	7 4						
am	1.	Januar					316	126	442
"	1.	Tebruar				٠.	345	130	475
,,	1.	März .					361	130	491
,,	1.	April .					360	126	486
,,	1.	Mai .		1			353	129	482
,,	1.	Juni .					330	130	460
,,	1.	Juli .					357	131	488
11.	1.	August .					394	128	522
,,	1.	September			٠.		415	128	543
"	1.	October					451	127	578
"	1.	November					470	123	593
,,	1.	December					493	120	613
(5.5)	ime	December	1	87	4 .		553	125	678

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß der Bestand der Lands und Ortsarmen in den Jahren 1873 und 1874 ziemlich constant geblieben ist; bei den Corrigenden hat dagegen eine erhebliche Zunahme der Bevölkerung stattgefunden. Während diese im Jahre 1873 von Monat zu Monat fast stetig abgenommen hat, trat im Dezember 1873 eine starke Vermehrung ein, die sich die zum März 1874 fortsetzte; von da ab sank der Bestand die zum Monat Juni. Nunmehr erfolgten aber die Einlieserungen in großem Maßstabe.

Die Zunahme der Bevölkerung seit dem Monat Juli 1874 hat zum Theil ihren Grund darin, daß nach einem Beschlusse des XXII. Rheinischen Provinzial-Landtages in seiner Plenar-Sitzung vom 3. Juni 1874 die durch Anordnung der Königlichen Regierung zu Trier zur Berbüssung einer Nachhaft in ein Arbeitshaus eingewiesenen Individuen für die Folge in der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiser aufgenommen werden sollen.

Ein anderer Faftor, welcher auf die Bevölferung der Anstalt influenzirt, dürfte in der strengern Praxis der Polizeigerichte bezüglich der Ueberweisung der gemäß §. 361 des Strafgesetzbuches verurtheilten Individuen an die Landespolizeibehörden und der Letzern bezüglich der Berwurtheilung zu einer Nachhaft zu sinden sein; und endlich ist auch die Stockung in Handel und Industrie auf die Bevölferung der Anstalt nicht ohne Einfluß geblieben.

Eine genaue Anschauung ber Bestandes-Verhältnisse, sowohl hinsichtlich ber Geschlechter, als ber Detinirten und Armen ergibt folgende Zusammenstellung:

Im Speciellen waren vorhanden:

THE RESERVE AND ASSESSMENT OF THE PARTY OF T	1	-		1	87	3.					1.8	374			
			der S				n Landar= ienhanse		In der Ar- beitsanstalt			Im Landar- menhanse			
		männliche	weibliche	Summa	männlide	weibliche	Summa .	Neberhaupt	männlide	meiblide	Summa	männliche	weibliche	Summa	Ueberhaupt
Am 1. Januar				389 500	2000		121 34		235 627	1	316 775	100	36 6	126 37	1332
Demnach waren überhanpt vorhanden				889 578	112 22			1044 602			1091 538	121 28			1254 576
Bestand am 31. December		235	81	316	90	36	126	442	431	122	553	93	32	125	678

II. Seimathe, Confessiones und Altere. Berhaltniffe.

Bon ber Gesammtzahl ber Sanslinge und Armen gehörten auf ben Regierungsbezirf:

			1	87	3.					1	87	4.		
	De	tini	rte:	9	írme	:		Detinirte:			Arme:			
	männlide	weibliche	Summa	männfide	weibliche	Summa	Ueberhaupt	männliche	weibliche	Summa	männlide	weiblide	Summa	Neberhaupt
Нафен	72	15	87	Dr	tsar	me	87	90	14	104	Dr	tsar	me_	104
Coblenz	109		144	5	2	7	151	74	24	98	6	2	8	106
Cöln	159	101	260	24	6	30	290	255	96	351	29	7	36	387
Dilffeldorf	337	61	398	8	3	11	409	405	71	476	7	4	11	487
Trier				2a 75	udar 32	 me 107	107	38	24	62	2a 79	— ndar 29	 me 108	108
Summa	677	212	889	112	43	155	1044	862	229	1091	121	42	163	1254
Davon bekannten fich:									,					
aur tatholifchen Confession	445	153	598	91	36	127	725	569	164	733	106	37	143	876
aur evangelischen Confession	228	1	282		6			288		1			19	366
gum jüdischen Glauben	4	1		-	1	1	10	5	6	11	-	1	1	12
Darunter waren im Alter:														
unter 16 Jahren	8	-	8	-	1	1	9	7	-	7	-	_	_	1
über 16 Jahre	669	212	881	112	42	154	1035	855	229	1084	121	42	163	1247

Aus ben nicht zum Anstaltsverbande gehörigen Provinzen waren in den Jahren 1873 und 1874 betinirt:

								1873.	1874.
1)	aus	ber P	3rovinz	Westfalen				35	32
2)	,,	,,	,,	Breußen .				8	9
3)	,,	"	,,	Bommern .				8	6
(i)	,,	,,	"	Bosen .				6	4
)	,,	,,	,,	Schlesien				13	6
(,,	"	,,	Brandenbur	cg			8	10
()	"	,,	"	Sachsen .				17	17
()	,,*	"	"	Beffen-Raff	au			21	41
)	"	"	"	Hannover				7	10
1)	"	"	,,	Schleswig	Di	elste	in	2	-
.)	"	ander	en Sta	aten				57	67
				3	uja	mm	en	182	202

ober burchschnittlich pro Jahr 91 Individuen. Es waren in den Jahren 1873 und 1874 überhaup durchschnittlich resp. 464 und 516 Individuen detinirt, die Zahl der den genannten fremden Provinzen Angehörigen betrug mithin in beiben Jahren 39 % ber Gefammt-Bevölferung. Die benach= barten Provinzen Bestfalen und Heffen-Raffau haben auch jest wieder bas größte Contingent geliefert.

Bezüglich der Confession stellt sich das Berhältniß der evangelischen zu den katholischen

Detinirten wie folgt beraus:

in 1873 . . 1:2,12 ,, 1874 . . 1:2,11

alfo in beiben Jahren gleiche Berhältniffe.

Gine Zusammenstellung ber Sanslinge und Land- resp. Ortsarmen nach ben verschiebenen Alteroflaffen ergibt folgendes Refultat:

			1	8 7	3.					1 8	1874.				
	Detinirte:						4.2	D	etinir	te:	Urme:			pį	
	າກລັກກາໂເດັງ	weiblidy	Summa	männlid	weiblid)	Summa	Neberhaupt	mämnlich	weiblid)	Summa	männfið	weiblid	Summa	Ueberhaupi	
Bon 1 Tag bis 6 Jahren	_			_	1	1	1	-	_	_	ALGE	-	-	-	
·	7	1	8	-	_	-	8	13	5	18	-	-		18	
10 00	14	20	34		-	_	34	14	12	26	1	2	3	29	
	129	106	235	1	2	3	238	157	121	278	2	1	3	281	
,, 20 ,, ,, 30 ,,	169	51	220	8	8	16	236	266	54	320	7	6	13	333	
,, 30 ,, ,, 40 ,,	216	22	238	20	11	31	269	225	22	247	22	12	34	281	
,, 40 ,, ,, 50 ,,	111	12	123	36	12	48	171	154	12	166	39	14	53	219	
,, 50 ,, ,, 60 ,, Neber 60 Jahre.	31		31	47	9	56	87	33	3	36	50	7	57	98	
Summa wie oben	677	212	889	112	43	155	1044	862	229	1091	121	42	163	125	

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die Mehrzahl der weiblichen Corrigenden bem Alter von 20 bis 30 Jahren angehörte, mahrend jene ber mannlichen Corrigenden im Jahre 1873 dem Alter zwischen 40 und 50 nnd im Jahre 1874 dem Alter zwischen 30 und 40 Jahren angehörte.

Die Bewohner bes Landarmenhauses, sowohl die männlichen wie die weiblichen, gehören faft zum britten Theile bem Mter über 60 Jahre an.

Das im Jahre 1873 aufgeführte Kind war schon im Jahre 1872 vorhanden; es gehört einer Landarmen, die mahrend eines Urlaubs geschwängert worden war. Rach Entwöhnung von der Mutterbrust ist es auf Kosten des Landarmensonds anderweitig untergebracht worden.

III. Urfachen ber Detention,

		1873			1874	4.	
Es waren betinirt:	männliche	weibfid)e	@mma	männliche	weiblidje	Summa	
1. Begen Landstreicherei und Bettelei	506	- 98	604	656	110	766	
2. Wegen Urbeitsichen, Mußigang und Trunfjucht .	90	21	111	130	20	150	
3. Wegen gewerbemäßigen Betriebe ber Ungucht	-	81	81	_	81	81	
4. Wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens	81	12	93	76	18	94	
Summa der Detinirten	677	212	889	862	229	1091	

Während die Zahl der wegen gewerbsmäßigen Betriebs der Unzucht bestraften Individuen von Jahr zu Jahr zugenommen hat — es waren im Jahre 1871 61 und im Jahre 1872 88 liederliche Dirnen detinirt — hat sie in den beiden folgenden Jahren etwas abgenommen; immerhin aber beträgt sie noch 38 Prozent der weiblichen Bevölkerung.

Unter ben in 1873 aufgenommenen 500 Corrigenden befanden sich 230 und unter 775 in 1874 395 Rückfällige, von benen in die Anstalt eingeliefert wurden:

							1873	- 1-	1874				
						männliche	weibliche	Summa	таппіфе	weibliche	Summa		
Zum	zweiten M	ale				89	18	107	136	39	175		
,,	britten ,					37	15	52	68	10	78		
,,		,,				20	7	27	35	14	49		
,,	511 51	,				11	3	14	22	7	29		
,,		,				6	3	9	21	6	27		
,,	E. Canton	,				7	_	7	5	1	6		
"	achten und		ern	W	lale	13	1	14	23	8	31		
		Si	ımın	1a		183	47	230	310	85	395		

Die Midfälligfeit ber Banslinge ergibt hiernach folgenben Brozentfat:

1873 . . 46 %

1874 . . 51 %

während dieselbe in ben beiden vorhergegangenen Jahren resp. 48,6 und 50,4% betrug Nach dem Geschlechte stellt sich folgendes Berhältniß heraus:

Der Durchschnitt in den drei vorhergehenden Jahren betrug resp. 47,6 % und 45 %.

IV. Abgang der Sauslinge und Armen durch Entlaffung, Entweichung oder Tod.

			. 1	8 7 3						1	874	l.		
	irbei	n der itsanf			r Land= nenhanse.			in der Arbeitsanstalt.			im Land= armenhause.			
Die Zahl der Entlassenen betrug:	männfidje	weiblide	Summa	männliche	weibliche	Summa	Neberhaupt	таппГіфе	weiblidje	Summa	männfidje	weibliche	Эптта	Ueberhaupt
Neberhaupt	428	127	555	13	1	14	569	413	105	518	18	9	27	545
Davon wurden: 1. Seitens der Anstalt als Lehrlinge untergebracht	1	-	1	-			1	_			_	_	-	
ber betreffenden Königlichen Regie- rungen entlassen	418	125	543	12	-	12	555	409	104	513	18	5	23	536
311 Düsselborf, Diakonissen-Anstalt 311 Kaiserswerth und als Dienste- boten untergebracht 4. Jum Militairdienste einberusen . 5. Bon den Lande und Ortsarmen-	9	2	11	-	-		11	3	1	4	-			4
Berbanden zuruckgenommen resp.	-			1	1	2	2	+		-	-	4	4	4
Summa wie oben	428	127	555	13	1	14	569	413	105	518	18	9	27	545

Nachbem burch den Provinzial Berwaltungsrath am 28. Januar 1873 die bis dahin bestandene Praxis der Zahlung von Reise-Unterstützungen nach Meilen an entlassene Sorrigenden aufgehoben und beschlossen worden, jedem Entlassenen ohne Unterschied und ohne Berücksichtigung des Ueberverdienstes ein sit allemal 1 Thr. Reisegeld zu bewilligen, ist dieser Modus seit dem 6. Februar 1873 in's Leben getreten. Es sind aus der Anstaltskasse gezahlt worden:

in	1873 an 509 Entlaffene .						527	Thir.	25	ogr.	0	A18.
	oder durchschnittlich pro Kopf	1	Thir.	1	Sgr.	1 Pfg.	-07		112			
	1874 an 507 Entlaffene .						507	"		"		"

Bon den Entwichenen sind 16 bald nach der Entweichung der Anstalt wieder zugeführt worden; die übrigen 2 sind verschollen.

	and the same	1873.		1874.				
Es starben:	Detinirte.	Жеше.	Summa.	Detinirte.	Arme.	Summa.		
1. Männliche 2. Weibliche	9 4	7 6	16 10	7 2	11 1	18 3		
zujammen	13	13	26	9	12	21		

V. Gefundheiteguftand. Rrantenwefen.

3m Durchschnitt befanden sich täglich in Lazarethpflege an Häuslingen und Land- resp. Ortsarmen:

	1873.		1874.						
männliche	weibliche	Summa.	männliche	weibliche	Summa				
16	15	31	17	16	33				

also im Berhältniß zur Durchschnittsbevölferung

in 1873 wie 1:15 und

,, 1874 ,, 1:16

In ben Jahren 1873 und 1874 war der Krankenbestand durchgehends ein sehr großer; nur in der Mitte des Sommers war, übrigens nur auf kurze Zeit, eine Abnahme bemerkbar.

Die Erfrankungen waren ihrer größern Mehrzahl nach chronischer Natur: veraltete Katarrhe der Lunge, Lungenemphhiem, Lungenschwindsucht, chronischer Gelenk- und Muskel-Rheumatismus, Spphilis, Epilepsie. Als acute Krankheiten sigurirten hanptsächlich an den Respirationsorganen: Brochitis, Lungen- und Rippenfellentzündung; bei den Berdamungsorganen vorzugsweise der acute Magenstatarrh. Austeckende Krankheiten, mit Ausnahme von einigen Typhusfällen, sind nicht vorgekommen. Bezüglich äußerer Leiden waren, außer wenigen schweren Berletzungen, meist zufällig erworbene Bunden leichter Art, sodann Hauterkrankungen der verschiedensten Kategorien, eine sehr große Anzahl chronischer Beingeschwüre und Angenkrankheiten Gegenstand der ärztlichen Behandlung.

	1 18	73.	18	74.
Es starben an:	männlid	weiblich	männlich	weiblich
Lungenschwindsucht	3 1 2 1 1 2 1 1 1 - 1 1	3 1 1 1 - - 1 - - - - - - - -	4 -1 	
Durch Erhängen	2	3	3	1
Summa	16	10	18	0

Bon ben Geftorbenen befanden fich im Alter:

					1873.	1874.
unter 20 Jahren					_	2
pon 20 bis 40 Jahren					7	5
von 40 bis 60 Jahren					8	7
über 60 Jahre					11	7
	9	umı	na		26	21

VI. Gittliche Befferung.

Bu ben sittlichen Besserungsmitteln sind vorzugsweise ber Schul und Religions-Unterricht zu rechnen. Letzterer wird von den beiden Hausgeistlichen, jedoch nur als spezieller Unterricht den weiblichen Corrigenden ertheilt, da die Organisation des Männer-Reviers resp. die große Zahl der außerhalb der Anstalt beschäftigten männlichen Corrigenden einen spstematischen Unterricht an den Bochentagen nicht zulassen. Dagegen sindet an allen Sonn- und Feiertagen während des Nachmittags-Gottesdienstes für alle Hänslinge Katechese statt, die eine recht passende Gelegenheit zur Ersenntniß der Heilswahrheiten bietet.

Den Elementar-Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen besorgen ein Lehrer und eine Lehrerin; diese ertheilen auch Unterricht in der biblischen Geschichte. Das Einüben der Kirchenslieder geschieht bei den männlichen, wie bei den weiblichen Corrigenden durch den Lehrer in wöchentlich einer Stunde. Die Resultate im Lesen und Schreiben sind in der Regel den gestellten Ansorderungen günstig, im Rechnen dagegen sehr mangelhaft; die Rechenstunde wird daher auch am meisten besucht. Es kommt höchst selten vor, daß Corrigenden freiwillig zum Besuche des Elementar-Unterrichts sich melden; meistens gehen sie mit Unlust zur Schule, sie wollen lieber Handarbeiten verrichten, als eine geistige Thätigkeit entwickeln. Erst nachdem sie den Unterricht einige Zeit besucht haben, kommen sie zu der Einsicht, daß derselbe zu ihrem spätern Fortkommen von Bortheil ist und auch erst dann sind Fortschritte zu erwarten. Hierin liegt zum Theil auch der Grund der geringen Ersolge; diese rühren aber auch daher, daß die Corrigenden in der Regel dann zur Entlassung kommen, wenn sie sin den Unterricht empfänglich geworden sind. Bei einer Detentionszeit von nur 3 die 6 Monaten kann von guten Ersolgen nicht die Rede sein.

Im Jahre 1873 sind 3 und in 1874 2 Häuslinge zur ersten heil. Communion geführt worden. Drei berselben besanden sich in dem Alter von 14 Jahren, einer war 17 und der andere sogar 28 Jahre alt; der Letztere hatte gar keinen Clementar- und Religions-Unterricht genossen, während die andern nur sehr geringe Schulkenntnisse besassen. Ein Knabe ist nach kurzer Zeit rückfällig geworden und befindet sich noch in der Anstalt.

Bon den evangelischen Anstaltsbewohnern ist in den beiden Jahren nur eine weibliche Ortsarme im Alter von 19 Jahren confirmirt worden; sie war ebenfalls mit sehr geringen Religions und Schustenntnissen ausgerüstet. Kurze Zeit nach der Confirmation ist sie auf ihren Antrag aus dem Landarmenhause entlassen worden.

Sort to return to married the print while the	1	8 7 3	. The style	1	8 7 4	l.
Bestraft wurden:	männfiche	weibliche	Summa	männliche	weibliche .	Summa
. Wegen Trägheit, Arbeitsverweigerung, ichlechter ober	61	24	85	59	18	77
nachlässiger Arbeit	01	24	00	33	10	
. Wegen Entziehung von der Arbeit und Aufsicht und wegen Ausbruchs-Versuchs	14	3	17	17	_	17
. Wegen Schnuggelei, Entwendung, Hehlerei, Betrug, Unterschleif 2c. 2c.	31	28	59	20	10	30
. Wegen Zant, Beschimpfung, förperlicher Thätlichkeit	61	20	81	42	22	64
. Wegen ungebührlichen Betragens, Frechheit, Unge- borfam, Ruhestörung und Widersetlichkeit gegen Beamte	120	154	274	83	86	169
Begen boshaften und muthwilligen Zerstörens und Berbringens von Arbeitsstoffen, Geräthen 2c. 2c.	28	14	42	21	11	32
. Wegen Berletzung ber Schamhaftigfeit in Worten		-	0	0	8	10
und Handlungen	2	7	9 4	2 4	1	5
. Wegen falscher Unschuldigung	2 5	2	6	2	1	3
Regen Aufwiegelei, Bildung von Complots	9	1	0	2	1	
. Wegen hauspolizeiwidriger Handlungen im Auge-	240	115	355	163	42	205
meinen	564	368	932	413	199	612

	231	on diesen	B	esti	afu	nge	n f	omi	nen	:	1873.	1874.
auf		Anaben									15	16
"		Mädchen									-	_
,,	,,	Männer									549	397
"	"	Weiber									368	199
				0	um	ma	wi	e b	or		932	612

Die Zahl der Straffälle hat hiernach in 1874 ungeachtet der weit größern Bevölkerung gegen 1873 erheblich abgenommen.

Detentions-Berlängerungen haben Statt gefunden:

in	1873	bei	ben	männlichen	Hänslingen				59
		,,	,,	weiblichen	"				49
				1000.0	all enter	zujan	nnı	en	108
in	1874	hei	ben	männlichen	Hänslingen				40
	10.1		"	weiblichen	"				22
		"	"			zusan	nm	en	62

VII. Alrbeitebetrieb.

In dem Arbeitsbetrieb ift insofern gegen früher eine Aenderung eingetreten, als die Bettbeckenstepperei in Folge des Anerbietens eines Unternehmers eingeführt worden ist. Es war dies um so erwünschter, als der Betrieb der Räharbeiten zeitweilig Unterbrechungen zu erleiden hatte; eine solche Stockung traf auch zwar nur auf kurze Zeit die Schneiderei, die jedoch durch die Uebernahme von Schneiderarbeiten für die Truppentheile bald beseitigt wurde. Die übrigen Arbeitszweige sind nicht unterbrochen worden.

Zu ben lohnendsten Beschäftigungen gehört die Ansertigung von Gartenmöbeln, als: Stühlen, Tischen und Bänken. Neben den Hansarbeiten hatte die Schreinerei viele Privat Aufträge zu erfüllen; sämmtliche für das Hebanmen-Institut zu Söln erforderlichen Möbel sünd in der Anstalt gefertigt worden. Auch liegt es in der Absicht, die für die nenen Irren-Anstalten nöthigen Mobistiar Gegenstände zum großen Theile in der Arbeits Anstalt sertigen zu lassen. Bei dem sehr sühlbaren Mangel an ländlichen Arbeitern hat die Anstalt eine große Zahl von Häuslingen auf den benachbarten Gütern beschäftigen können.

Es waren arbeitsunfähig refp. der Arbeit entzogen :

	1873.	1874.
a. wegen Rrantheit	32 -	33
b. wegen gänzlicher Invalidität	68	72
c. wegen jugendlichen Alters, Besuchs ber Schule ic	11	13
d. wegen engerer Einsperrung	7	3
3 njammen	118	121
Diese abgezogen von der durchschnittlich vorhanden gewesenen Zahl der		
Häuslinge und Landarmen	464	519
Bleiben Arbeitsfähige	346	398
Diese waren beschäftigt:		
a. bei dem Hands und Deconomiedienste	98	111
b. für das Saus selbst in den Werkstätten	76	78
c. für Fremde gegen Lohn	172	209
Summa wie oben	346	398
Hiervon waren Hilfsarbeiter und Lehrlinge ohne Ertrag, da fie entweder noch nichts verdienen konnten, wie die schulpflichtigen jugenblichen Häuslinge, oder deren Arbeitsverdienst in dem Ertrage derjenigen Arbeiter einbegriffen war, denen sie Hilfe leisteten, als		
Spuler, Raddreher 20	8	8
Es bleiben somit nur wirkliche Arbeiter	338	390
Der Arbeitsverdienst beträgt:		
1. in 1873 von Arbeiten für Fremde . 9307 Thl. 2	4 Sgr.	9 Pf.
von Hausarbeiten 5079 "	6 ,,	1 "
zujammen . 14387 Thi	– Sgr.	10 Bf.
2. in 1874 von Arbeiten für Fremde . 13586 Thl	– Sgr.	5 Pf.
	7 ,,	9 "
zusammen . 18516 Thl.	28 Sar.	
and the second of the second o		12 VI

Der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Häuslings, wirkliche Arbeiter und Lehrlinge burchein ander gerechnet, stellt fich hiernach:

```
1. in 1873 von Arbeiten für Frembe auf . 26 Thl. 27 Ggr. - Bf.
                  von Hausarbeiten auf . . . 14 " 20
        2. in 1874 von Arbeiten für Frembe auf . 39 " 8
                  von Hausarbeiten auf . . . 14 "
                                             1873.
Nach bem Etat foll jeder wirkliche Arbeiter verdienen 36 Thl. 22 Sgr. 3 Pf. 45 Thl. 17 Sgr. 9 Pf.
In 1873 haben nach bem Obigen 346 wirkliche
    Arbeiter 14387 Thl. - Sgr. 10 Bf. verdient,
                                       41 ,, 17 ,, 5 ,,
    also einer . . . . . . . . . . . . .
3n 1874 398 wirfliche Arbeiter 18516 Thl. 28 Sgr.
    Es hat bemnach jeder wirkliche Arbeiter verdient
    gegen ben Etat mehr . . . . . . . 4 Thl. 25 Sgr. 2 Pf. — Thl. 28 Sgr. - Pf.
      Der ben Banelingen gezahlte lleberverbienft refp. Die Remunerationen betrugen :
         in 1873 bei ben Arbeiten für Frembe . . 1580 Thl. 2 Sgr. 6 Pf.
                      Hausarbeiten . . . 1253 " 8 " - "
                                zusammen . 2833 Thl. 10 Sgr. 6 Bf.
         in 1874 bei ben Arbeiten für Fremde . . 2124 Thi. 20 Ggr. - Bf.
                 " " Sausarbeiten . . . 1242 " 3 " 1 "
                                zusammen . 3366 Thl. 23 Sgr.
       Davon erhielten bie Bauslinge
         a. zur Berwendung:
             in 1873 . . . . . . . 1019 Thi. 18 Sgr. — Pf.
              in 1874 . . . . . . . . 1103 , 3 , 10 ,,
         b. zum Sparfonds:
              in 1873 . . . . . . . 1813 " 22
              in 1874 . . . . . . . . . 2263 " 19
```

Bon dem Sparfonds der Häuslinge sind 1200 Thl. bei der Rheinischen Provinzial-Hillskasse rentbar angelegt, deren Zinsen nach Analogie des von dem Herrn Minister des Innern unterm 19. November 1872 für die Königlichen Strafanstalten erlassenen Rescripts bei dem allgemeinen Anstaltssonds vereinnahmt werden.

VIII. Deconomiewefen. Landwirthschaft. Biebftand.

Das Grundeigenthum der Anstalt hat einen Flächeninhalt von 26 Heft. 38 Are, wovon 15 Heft. 85 Are 49 Mt. zu Eultivirung von Gemüse, Kartoffeln 2c. benutzt wird.

Zum Betriebe der Landwirthschaft und des Fuhrwesens für den Arbeitsbetrieb hat die Anstalt bis zum Jahre 1874 4 Pferde unterhalten. Seit 1874 sind dieselben auf 3 reducirt und diese als ausreichend befunden worden.

Die Erndte des Jahres 1873 war eine mittelmäßige, während jene pro 1874 fehr gute Resultate lieferte.

IX. Befoftigung.

Die Ausgaben für die Befostigung ber Hauslinge und Landarmen betrugen pro Kopf und Tag

in 1873 4 Sgr. 3 Pf. und " 1874 4 " 10 "

Die Mehrtoften pro 1874 haben ihren Grund in den enorm hohen Fruchtpreifen.

X. Befleidung, Lagerung und Reinigung.

Die Ausgaben für die Belleidung, Lagerung und Reinigung der Häuslinge und Landsarmen betrugen pro Kopf und Tag

						1873.	1874.
						Bfe	nnige
a.	fiir	Befleibung				7,2	8,0
b.	"	Lagerung		,		2,6	2,6
c.	,,	Reinigung				1,8	1,5

Die Differenz ber Koften ber Betleidung pro 1873 gegen 1874 ift auf die in Folge ber erheblichen Bermehrung der Bevölferung nothwendig gewesene Completirung der Betleidungs-Gegenftande gurudzusühren.

XI. Bautvefen.

Aus bem etatsmäßigen Baufonds von 2500 Thtr. sind in ben Jahren 1873 und 1874 folgende ertraordinaire bauliche Anlagen ausgeführt worden:

- 1) Bergrößerung bes Schuppens auf bem Lagarethhofe;
- 2) Erneuerung ber Schornfteine ber Luftheigung für bie 3folirzellen;
- 3) Anlage eines neuen Thores in der Ringmaner auf dem Lazarethhofe;
- 4) Erweiterung ber auf bem Landarmenhofe belegenen Spulfuche;
- 5) Erneuerung eines Theiles ber Umfaffungsmauer ber Anftalt;
- 6) Erhöhung und Restauration ber Zwischenmauer hinter ber Kirche und Anlage eines neuen Thores baselbst;
- 7) Umfaffende Reparatur ber Scheidemaner zwijchen dem Danner- und Frauenhause;
- 8) Erneuerung ber Schornsteine ber Arreftlotale für die männlichen Corrigenden;
- 9) Neubebielung von zwei Schlafräumen, eines Arbeitssaales, so wie der zum Fruchtspeicher bestimmten frühern Kleiderkammer;
- 10) Anlage einer neuen Treppe in der Wohnung des evangelischen Geiftlichen;
- 11) Erneuerung ber eingestürzten Decken in ber Wohnung bes Directors, in bem Speisesaal und in bem Landarmenhause;
- 12) Erneuerung ber steinernen Treppe zu bem Roblenfeller;
- 13) Umbau eines Bactofens;
- 14) Trodenlegung von Mauern burch Anlage von Isolirschichten;
- 15) Erneuerung einzelner Theile ber Abzugstanäle.

In dem Jahre 1873 sind die Dächer über dem Speisesaal und dem sublichen Seitenflügel der Hauptfront erneuert worden. Die Gesammt-Ausgaben für Bauten und Reparaturen betrugen in bem erwähnten Jahre 5550 Thir. 11 Sgr. 7 Pf. und ist daher zur Bestreitung der außer-

ordentlichen Bedürsnisse ein Zuschuß von 3050 Thir. erforderlich gewesen. Mit Ausnahme der Dachbeckerarbeiten sind die sämmtlichen übrigen Arbeiten durch Häuslinge ausgeführt worden. Der Bausonds hat daher fast ausschließlich zum Aufauf der erforderlichen Materialien verwendet werden fönnen.

XII. Landarmenhaus.

In der Befleidung ber Landarmen ist insofern eine Aenderung eingetreten, als sur die weiblichen Landarmen neue Halbtücher und Schürzen, welche sich von jenen der Häuslinge wesentlich unterscheiden, eingesührt worden sind. Im Sommer tragen sie Halstücher von Kattun und im Winter von Wolfe.

XIII. Raffen- und Rechnungswefen. Nachweifung ber Berflegungstage.

The second secon	1	8 7 3	• 10.5 10	1	874	
	Deti= nirte.	Urme.	©a.	Deti= nirte.	Hrme.	Sa.
Die Zahl der Verpflegungstage hat überhaupt betragen	125296	44142	169438	143836	45721	189557
Davon fommen: a) auf Rechnung von Privaten und Orts- Urmen-Berbänden	— 125296	12087 32055		— 143836		13710 175847
Hiernach beträgt die Zahl der täglich verpflegten Bersonen: a) für Rechnung von Privaten und Orts- Urmen-Verbänden	343	33 88	33 431	— 394	38 87	38 481
Summa	343	121	464	394	125	519

Die Rechnungsresultate werden durch die summarische Zusammenstellung nachgewiesen, aus welcher sich ergibt, daß statt der etatsmäßigen Kopfzahl von 650 Personen in 1873 durchschnittlich nur 464 Köpse oder 186 weniger und statt der etatsmäßigen Kopfzahl von 500 Personen in 1874 durchschnittlich 519 Käpse oder 19 mehr verpstegt worden sind. Das Nechnungsresultat pro 1873 war in dem letzten Berwaltungsberichte bereits ausgenommen, weshalb dasselbe hier nicht mehr besonders erörtert wird.

Jahrgang 1874.

		Die	Gim	nahr	nen	pro	,	187	4	betrage	n							72,506	Thir.	12	Sgr.	8	Pfg.	
e		Die	Uus	28				,,		"	incl	. 1	es.	231	orid.	mjje		72,856	,,	24	"	_	"	1
	1010						•		•	mithin	Boi	jch	uß				-	350	Thir.	11	Sgr.	4	Pfg.	





	r Gejammtansgabe wurde gedeckt: 1 eigene Einnahmen der Anstalt 19,533 Thfr. 25 Sgr. 4 Pf	a.
	Einziehung der Berpflegungstoften für Ortsarme 4,338 " 8 " 4 "	200
e. burch	Zurückziehung aus dem Rejervefonds 8,514 " 20 " 4 "	,
d. burch	Zuschüsse aus der provinzialständischen Central-	
fasse	$\dots \dots $,

und zwar 39,000 Thir., welche in der Landarmen-Rechnung pro 1874, wie oben erörtert ist und 1470 Thir., welche pro 1875 in Ausgabe erscheinen.

Summa 72,856 Thir. 24 Sgr. — Pfg.

In der Anstalt wurden pro 1874 verpflegt:

55 Ortsarmen auf Roften von Ortsarmenverbänden an 13710 Pflegetagen

(14) Corrigenden auf Kosten anderer Berbände . . an 488 , 1091 besgleichen auf Kosten des Landarmenverbandes an 143348 ,

Summa 1254 Berjonen an

189557 Bflegetagen.

Bei 175,359 Pflegetagen ber Gesammtbevölserung ber Anstalt excl. ber Ortsarmen und ber Corrigenden auf Kosten anderer Berbände kommt von dem ersorderlich gewesenen Zuschusse best Landarmen-Berbandes an die Anstalts-Berwaltung ad 39000 Thlrn. ein Pflegebeitrag pro Kopf und Tag von 6 Sgr. 8 Pfg.

Die Anstalt besitzt einen Reservesonds von 15000 Thlrn. in 3½ prozentigen Staatssichulbscheinen und 13088 Thlr. 15 Sgr. 10 Pfg. in Baar, wovon 12800 Thlr. bei der Rheisnischen Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt sind.

Aus biesem Fonds werden die Kosten für verschiebene außerorbentliche Bauten im Gesammtbetrage von 10,695 Thlru. gemäß Beschluß des Provinzial-Landtages vom 1. und 5. Juni pr. bestritten.

- a) Bei der Speisung um 5229 Thir. 23 Sgr. 11 Pfg. Diese erhebliche Mehr-Ausgabe hat sowohl in der enormen Höhe der Fruchtpreise ihren Grund, wie auch in dem Umstande, daß täglich 19 Personen über den Etat verpflegt worden sind.
- b) Bei der Krankenpflege um 191 Thir. 23 Sgr. 5 Pfg., veranlaßt durch einen underhältnißmäßig hohen Krankenbestand und den dadurch verursachten Mehrverbrauch an Medicamenten.
 - c) Bei ber Befleibung um 696 Thirn. 22 Sgr. 9 Pfg., und
 - d) bei ber Lagerung um 153 Thirn. 13 Sgr. 1 Pfg.

Da die Bevölferung der Anstalt in den letzten Monaten des Jahres 1874 die etatsmäßige Zahl von .500 Köpfen um 150—180 Köpfe überstieg und das Inventar auf eine so hohe Zahl von Häuslingen nicht eingerichtet war, so mußten die Besleidungs- und Lagerungsgegenstände entspreschend vermehrt werden, wodurch die Mehransgaben entstanden sind. Aus demselben Grunde hat der etatsmäßige Tonds

e) für Utensilien und Handwerfsgeräthe um 250 Thir. 16 Sgr. 4 Bfg. überschritten

werden müffen; der größere Betrieb der Werkstätten hat eine Bermehrung der Handwerksgeräthe und die verstärfte Mundverpslegung eine Ergänzung der Speisungsgeräthe erforderlich gemacht.

- f) Bei der Reinigung um 189 Thirn. 17 Sgr. 1 Pfg. Die Ueberschreitung ist ebenfalls zurückzuführen auf den hohen Personalbestand, der selbstredend die Kosten der Reinigung der Bäsche, der Lokalien und der Seife für die Körperreinigung wesentlich tangirt.
- g) Bei Drucksachen um 138 Thlr. 12 Sgr. Die Drucksormulare waren zu einem großen Theile absorbirt und da ein geübter Lithograph in der Anstalt vorhanden war, so ist die Gelegenheit benutzt worden, das Formularmagazin mit einem Borrathe sir mehrere Jahre zu ersgänzen. Die Ueberschreitung pro 1874 kommt daher den folgenden Jahren zu Gute.
- h) Bei den Reise-Unterstützungen für entlassene Händlinge um 58 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg. Die Ueberschreitung ist gerechtfertigt durch die größere Zahl von Entlassenen; der Etat normirt diese Zahl auf 450, während in der Wirklichkeit 507 Händlinge mit Reiseunterstützung entlassen worden sind.
- i) Bei den Frachtkosten für Anstaltsbedürfnisse um 73 Thlr. 5 Sgr. 3 Pfg., entstanden durch die Bermehrung dieser Bedürfnisse in Folge des hohen Personalbestandes. Der Betrag kommt übrigens dem Etat von der Landwirthschaft wieder zu Gute.

Gegen den Etat wurden erspart: a) bei den Besoldungen	THE S		2861 T	hlr	_ @	gr.	<u> </u>	ßfg.
Daburch, daß die erhöhten Besoldungen erst mi 1874 liquid geworden und mehrere Stellen unbesetzt ist die Minder-Ausgabe eingetreten.	t be	m 1.			11119			
b) bei ber Fenerung			14	"	6	"	5	"
c) bei der Beleuchtung			18	,,	6	"	2	"
d) bei dem Baufonds			19	,,	27	"	8	"
d) bet bem Samphob	10		3 -	,,	7	"	_	"
e) bei Kirchen- und Schulbebürfnissen				"	3	"	. 8	"

XIV. Beamtenperfonal.

In Folge der Auflösung der Arbeitsanstalt zu Trier sind die dort angestellt gewesenen Aufseher Görgen und Wenner, der Webermeister Jung und der Oberausseher Weber der Anstalt zu Brauweiler überwiesen und in vakante Stellen einrangirt worden. Der Oberausseher Weber Weber bekleidet die Stelle eines Aussehers. Der Webermeister Jung ist in die durch die Pensionirung des Webermeisters Zistig vakant gewordene Stelle eingerückt.

Der Aufseher Bogel ist am 24. September 1874 gestorben und die Bensionirung bes Aufsehers Bosen vom 1. April 1875 ab verfügt.

Die im S. 13 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Anstalt zu Brauweiler vorgeschriebene außerdrbentliche Revision wurde am 2. Dezember v. 3. vorgenommen.

XV. Cummarifche Zusammenstellung der Ginnahmen und Ausgaben der Provinzial: Arbeits:Anstalt zu Brauweiler pro 1873 und 1874.

	tripint of the			18	7 3.		11-5			18	7 4.	ARH	
Etat8= Titel.	Einnahme.	Nach d	em (Etat		rtliche nahm		Nach d	em (Etat		rfliche nahme	
	F. Cought in market as the	Thir.	Sgr.	Pf.	Thir	Sgr.	Pf.	Thir.	Sgr.	Pf.	Thir.	Sgr.	Bi.
Ø 0	A. Beffand	_	_	-	1751	_	9	-	_	_	-	=	-
I.	C. Refte	Tig	-		203	22	-	T.	T		dild.	JEDA TOTAL	TOS!
	aufduß	7875 700	-	-	7875 1019	19	- 9	7875 525	-		1055	- 5	2
III.	Zinfen			1309	38000	-	-	41000	-	-	48634	9	173
IV.	Anstalt	43009	5		3390	11	8	3345	25	-	4338	8	4
v.	armen	29 5 0 5095	12 12	6	6098	15	3	6710	18	9	8378	10	10
VI.	Aus dem Arbeitsbetrieb Zufällige Einnahmen	7670 700	_	_	6135	27	$\frac{3}{11}$	$\frac{6800}{743}$	16	3	9632 467	18 21	2 2
11.	Summa .	68000	-		64853	9	7	67000			72506	12	8
	Unsgabe.	9778			Must		am, i	TO IN			seila é		HR.
	A. Boríchuß	-	-	-	-	-	-	-		-	2218	7	3
	B. Zu Gute gehende Bosten . C. Rücktändige Zahlungen . D. Laufende Ausgaben:	_	=	-	_	-	-	_				_	-
I.	Befoldungen 2c. 2c	17947 29000	_	_	18816 24007	29 15	10	22552 25300	22	6	19691 30529	22 23	6
II.	Speifung	570			749	19	9	600		-	791	23	5
IV.	Fenerung	1650		_	4838	3	9	3000	_	-	2985	23	7
v.	Beleuchtung	1270	-	-	1368	2	5	1400		-	1381	23	10
VI.	Betleidung	6000	-	-	3373		1	3500	-	-	4196		9
VII.	Lagerung	1650	-	-	1200 2358	5 23	3 6	$\frac{1200}{2200}$	_	=	1353 2450		1 4
	rathe	2250	-	-									١.
IX.	Baufonds	2545		11111	5595		7	2645		-	2625		4
X.	Reinigung	650		-	867	11	4	600	177	-	789		6
XI.	Feuerversicherungs-Beitrage .	284 775	17	6	284 782		6	284 775	17	6	284 771		0
XII.	Rirchen= und Schulbedürfniffe	900	1100		788		2	655	N. Covern		715	1000	1
XIII.	Gefchäftöflihrung	2508		6	2095		5	2287	20		2070		4
ALT.	Summa .	68000	-	-	67071		10			1	72856		-

III. Brren - Anftalts - Bauten.

Ueber ben Stand und die ergangenen und noch aufzuwendenden Kosten der Irren-Anstaltsbauten ist ein besonderes Reserat ausgearbeitet und dem hohen Landtage vorgelegt worden. Die Einnahmen des Baufonds ergeben fich aus bem nachftehenben

Rechnungs-Status.

über die aus der I. Emission der Rheinproving Obligationen von 2 Millionen Thalern und sonstigen Nebenintraden für Rechnung des Fonds zur Erbauung der Irren-Anstalten in der Rheinprovinz aufgekommenen Einnahmen.

Laufende Rr.	Anleihe über 2 Millionen Thaler durch Berausgabung von Obligationen der Rheinprovinz à 41/2 pCt.	Stück- zahl ber Obliga- tionen.	Betro der aus die gationen e Einnah	jen O	bli= n
क्ष	20th 20th guillenen 200 dayon para and an	6-711-11-17	Tbir.	Sgr.	Pf.
1	Aus dem Verkaufe der Obligationen sind aufgekommen: für 118 Stück à 100 Thkr. zu 90 pCt 9882 do. do. 90½ pCt 49 do. à 500 do. 90 pCt 1951 do. do. 90½ pCt für 12,000 Stück.	118 9882 49 1951	10,620 894,321 22,050 882,827 1,809,818	_ _ _ 15	
	1.0 111199	or equipment	T med max	rio S	
2	Ferner sind dem Baufonds zugeflossen: Eingezogene Stückzinsen nach Maßgabe der verschiedenen Zeitperioden des Berkaufs der Obligationen	oiS b	20,952	17	3
3	Bom Banthanse Sal. Oppenheim jun. & Comp. in Eöln die Zinsvergütung gemäß. 3 des mit demsselben getroffenen Uebereinfommens vom 19. April 1871, und zwar: nach der Abrechnung pro 1871 22,822 Th. 12 Sg. " 1872 43,173 " 22 " " 1873 21,674 " 8 " " 1874 2,936 " 26 "			Part Stuff spake	
	" 1874 <u>2,936</u> " <u>26</u> "	-	90,607	8	-
4	Die Zinsen von zeitweise, zu Gunften bes Baufonds angekauften Werthpapieren	1	42,466	26	5
5	Die Zinsen von, aus Beständen des Banfonds bei Banthänsern hinterlegt gewesenen Beträgen	_	646	20	-
6	Der Coursgewinn aus ben angefauften Werthpapieren	-	13,393	4	6
7	Der Allerhöchst bewilligte Beitrag zu ben Grunder- werbungskoften einer Irrenheilanstalt zu Bonn von	100 12	re lete —		
10 C)	von je 5000 Thir. aus der Universitäts-Rasse daselbst eingezahlt worden ist mit	-	15,000	-	-
8	Die zurückerstatteten Kosten für die Abstempelung ber Rheinproving-Obligationen	00 000	2,666	20	-
	Summa	-	1,995,551	21	2

IV. Provinzial-Irren-Seilanstalt zu Siegburg pro 1873 und 1874.

Die auf Grund des §. 2 des Anstalts-Reglements durch Beschluß des 22. Provinzial-Landtages festgesetzen neuen Bedingungen, Erfordernisse und Pensionssätze für die Aufnahme und Berpflegung von Kranken in der Anstalt sind durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniß der betheiligten Berwaltungsbehörden gebracht worden, haben für die Berwaltung sichere Grundlagen gewährt und die beabsichtigte Wirkung nicht versehlt.

a. Die Frequenz ber Anftalt ergiebt fich aus nachstehenber

Heberficht

ber in dem Zeitraum vom 1. Januar 1873 bis Ende Dezember 1874 in der Irren-Heilanstalt zu Siegburg verpflegten Kranken.

					Jahres.				400	nınıtí Hörtei			23.0			rvo		e	Di rhie	efe elten	
Jahrgänge.	gen Jahres.	Rene Aufnahme.	Summa.	Entlaffen.	530				Rheini Bbezirt		zen des ntes.	Staaten.	Summa.	Berpflegte. ?	Be	nfic	naire				Shamarkanan
Jaştgange.	Bestand vorigen Zahres	Rene N	enn S	Ently	Bestand am Schluß	Coblenz.	Trier.	Nadjen.	Edin.	Düffeldorf.	Bu anderen Provinzen d preußischen Staates.	Bu nicht preußischen	Sun	Normalmäßig Berp	der I. Claffe.	der II. Claffe.	Summa.	- W	ben II. Tisch.	den III. Tisch.	Bemerfungen.
Bestand am Ende 1872	258	A0.	69 60	-	_	324	* 23	31	71	98	1	2	258	236	4	18	258	4	18	236	* 1 Normalfranke ift von Coblenz abge- jest und als Aus- länderin berechnet
Zugang im Jahre 1873	-	394	_	378	274	45	35	57	81	171	5	-	394	362	6	26	394	5	27	362	worden.
Zugang im Jahre 1874	_	351	00	352	273	49	32	51	71*	143	5		351	325	1	25	851	1	25	325	* 1 Normalfranke von Coln zugeführt,
Summa der Aufnahmen		745	-	730	_	126	90	139	223	412	11	2	1003	923	11	69	1003	10	70	923	Cöln zugeführt, wurde später als Richtrheinländerin berechnet.
hierzu der Best Ende 1872. zugezählt, waren d nach vom 1. Jan 1873 bis ult. 1 in der Anstalt.	em	258	1003	35,					DIND	10							eeft.		şii	COSC L	m190

Recapitulation.	Rhein= Länder.	Andere Inländer.	. Aus nicht preußischen Staaten.	Summa
Man S. Manua Yuan Martan	920	2	1	923
Bon den Pormalverpflegten	8	-	1	9
" " " II. "	62	9	101	71
	990	11	2	1003

Die Zahl der Aufnahmen war im Jahre 1873 bedeutend höher wie in den frühern Jahren. Sie betrug überhaupt im Jahr

durchschnittlich 352

Bon der etatmäßigen Krankenzahl pro 1873 von 220 waren den fünf rheinischen Regierungsbezirken 198 Stellen zugetheilt, deren Benutzung in nachstehender Uebersicht nachgewiesen ist.

Nr.	Regierungsbezirk.	Etats= mäßige Ropfzahl pro 1873.	Jahr- gang.	Es wurden durchschnittlich an Normalfranken verpflegt.	Wi über bem Con	thin unter tingente.
1	Coblenz	32	1873	29161/365	plicestre an -r o e	2204/365
2	Trier	33	"	26149/365	makes by	6216/86
3	Lachen	29	,,	39208/365	10208/365	· -
4	Cöln	34	,,	63355/865	29355/365	TOSHI KONT
5	Düffelborf	70	,,	92140/365	22140/365	dill-
	Summa	198			someth wind	

Für das Jahr 1874 waren 248 Normalfranke für die Rheinprovinz vorgesehen. Obgleich eine Contingentirung auf die einzelnen Regierungsbezirke nicht mehr nothwendig ist, da die Unterhaltungskosten gemäß dem §. 12 des Reglements vom 20. November 1872 auf die Provinz

umgelegt werben, so wird doch die Angabe von Interesse sein, wie viele Kranke aus jedem Regierungsbezirke in hiesiger Hetlanstalt pro 1874 verpslegt worden sind, im Bergleich zu dem Jahre 1873.

Nr.	Regierungs= bezirf.	Das Contin- gent pro 1873	im	Es find durchschuitt- lich Normal- franke verpflegt	Geger Conting 18'	ent pro	PE HIS MAN
	1003	betrug.	Ganzen.	worden.	mehr	weniger	
1	Coblenz	32	M STAI	38193/865	6193/365	oli est de	Gegen die etat mäßig ange-
2	Trier	33		27240/365	nhe <u>n</u> d m	5125/365	der Normals
3	Uachen	29		37239/365	8239/365	_	franken aus der Rheinprovinz — 248 — find
4	Cöln	34	an B	50102/365	16102/365	-	in Wirtlichtei verpflegt
5	Düffeldorf	70		99272/865	29 ²⁷² /365	na n ati nab	worden — 253315/361
		198	248		1870		mithin 5315/361

Die Militairpersonen, Strafgefangenen und Normalfranke ans anderen Provinzen sind hierbei nicht berücksichtigt worden. Ueberhaupt ist der Etat pro $18^{74}\!\!/_{15}$ berechnet auf:

- 248 Normalfrante aus ber Rheinproving,
 - 4 geistestranke Militairs,
 - 1 Michtrheinländischer Mormalfranker,
 - 1 Strafgefangener,
 - 16 Benfionaire ber höheren Berpflegungstaffen,

Summa 270 Rrante.

b. In dem Beamten-Personal haben seit dem letzten Berwaltungsbericht folgende Beranberungen stattgefunden.

Der orbentliche Affistenzarzt Dr. Schwann schied am 30. November 1873 aus seinem Berhältniß aus, um sich als practischer Arzt in Siegburg niederzulassen. An seine Stelle trat am 1. December 1873 der frühere außerordentliche Assistanzt Dr. Fehn, welcher am 31. August 1873 aus seiner Stellung als außerordentlicher Assistanzt ausgeschieden war.

Der zweite außerordentliche Assistenzarzt Dr. Claus schied am 1. März 1874 aus, um eine Stelle als Assistenzarzt in der Irrenanstalt zu Sachsenberg in Mecklenburg-Schwerin zu übernehmen. An Stelle dieser beiden Aerzte trat am 2. März 1874 der Dr. Witkowsky aus Berlin und am 1. Juni 1874 der Dr. Schnelle aus Hildesheim.

Für den am 27. September 1873 ausgeschiedenen Apothefer van Emster, der sich in Bremerhasen als Apothefer niederließ, trat am 28. September 1873 der frühere Feldapothefer Rothe aus Bressau.

Der evangelische Anstaltsgeistliche Garschagen erhielt einen Ruf als Pfarrr nach Rhmwegen in Holland, dem er am 9. Januar 1874 folgte; in dessen Stelle trat der frühere Pfarrer Bieper aus Riederdorf bei Erkelenz am 1. April 1874. Die Zahl der Wärter, die gemäß dem üblichen Grundsatz (1 auf 7½ Rormalfranke, 1 auf 3 Pensionaire 2. Klasse und 1 auf 1 Pensionair 1. Klasse) berechnet wird, ist in der Regel nie erreicht worden, da der Mangel und der wiederholte Wechsel in dem männlichen Wartpersonal trotz der Erhöhung der Löhne unverändert geblieben ist.

Es kamen auf 1 Wärter resp. 1 Wärterin in 1873 und 1874 über 10 Normalfranke, während die Zahl der Pensionäre sich zu den Wärtern verhielt in 1873 wie 100: 41 und in 1874 wie 100: 50.

3m Dienstpersonal find bie etatsmäßigen Stellen besetht gewesen.

Hir bas Jahr 1873 hat ber burch bie Plenar-Sitzung bes XX. Rheinischen Provinzial-Landtags am 1. Juli 1871 genehmigte Etat Geltung.

Pro 1874/75 ist ein neuer Etat aufgestellt, ber in ber Sitzung des XXII. Provinzials Landtags vom 5. Juli 1874 genehmigt worden ist.

Verwaltung und Rechnungswesen.

A. Ginnahmen.

Ueber die Resultate der Landwirthschaft und der Biehstandsnutzung wird unter Abschnitt III. das Nähere berichtet.

Die Special-Gelb-Rechnungen pro 1873 und 1874 ergeben folgende Resultate.

Wie in den frühern Jahren hat für 1873 die Bertheilung der Unterhaltungskosten für die Irrenheilanstalt, sowie für die im Etat angesetzten Stellen für Normalkranke ans der Rheinsprovinz nach dem früher üblichen Modus, und zwar 2/3 nach der Grundsteuer und 1/3 nach der Bevölkerung stattgesunden. Nachstehende Uebersicht ergibt dieses Berhältniß:

	Borläufig				Regi	ernn	gøbe	zirf					
Jahrgang.	ange=		lenz. Sgr Bf.		ier. Sgr.Pf.	Aad Thir.	hen. Sgr.¥f.	Eb Thir.	ln. Sgr.Pf.		ldorf. Sgr.Pf.	Sun Thir.	ıma. Sgr.Pf.
1873	283	7209	13	6899	15	6985	5 -	8766	16	16273	11 -	46134	-

Pro 1874 sind laut Etat als Beiträge der Provinz 64000 The normirt; diese Summe ist mit Abzug eines für das Borjahr zu viel erhobenen Betrages von 360 The. 4 Sgr. 6 Pf. auf die Provinz umgelegt aber, trothem daß mehr als die vorgesehene Zahl an Kranken verpflegt worden ist, nicht vollständig absorbirt worden, indem keine Ueberschreitung der einzelnen Titel stattgesunden hat und nur 59,285 The. 8 Sgr. 2 Pf. überhaupt als Zuschuß nothwendig geworden sind.

Der Unterhaltungsfonds für Siegburg hat nach bem Finalabschluß pw 1874 einen Bestand von 5,872 Thir. 10 Pf.

Un Beiträgen ber Familie für gang ober theilweise zahlende Normalfranke find eingegangen: Bro 1873 . . . 2,224 Thir. 22 Sgr. 11 Bf. " 1874 · . . 3,578 " 23 " Un Beiträgen ber Militairbehörde find eingegangen: 730 Thir. 27 Sgr. Bro 1873 120 , 22 ,, ,, 1874 Un Berpflegungegelber: a. für Normalfrante aus andern Provinzen bes Preußischen Staats und b. für Normalfrante aus nicht preußischen Staaten find eingegangen ad a — Thir. — Sgr. pro 1873: pro 1874 108 " 108 Thir. 5 Sgr. ad b bagegen 300 Thir. pro 1874 190 " 490 Beiträge bes Staats für 1 Staatsgefangenen find aufgefommen: — Thir. — Sgr. — Pf. pro 1873 pro 1874 162,, 17 ,, 4 ,,

Die Ginnahme an Benfionen für Kranke ber boberen Berpflegungskaffen betrug:

In den Zahren	Für Kranfe aus											1	Der	Die Einnahme war mithin					
	der Ahein- provinz. Thr. Sgr.Pf.			andern Provinzen des preußischen Staats. Thre Sgr.Vf.			nicht prenßischen Staaten. Thr. Sgr.Pf.			Sumua. Thir. Sgr.Bf.			Etat= vorschlag beträgt. Thr.	höher als der Etatvor- fchlag. Thir. Sgr.Pf.			geringer als der Etatvor- fchlag. Thir. Sgr.P		
1873 1874	5341 5501	27 6	4 5	1040 904	7 18		680 740	-	_	7062 7145	5 24	1 7	6600 7300	462	5	1	154	5	
Summa	10843	3	9	1944	25	11	1420	-		14207	29	8	13900	462	5	1	154	5	

B. Ansgaben.

Die Löhnungen für bas in ber Berichtsperiode wirklich angestellte Wartpersonal haben

	Tim.	betre	agen	m3, i			Mithi	n geg	en der	E ta	t	
In den	ahren für Normal- frante. P	1 60	ir		m	hr			we ni	ger		
Jahren 1873			Pensio	naire.	bei i Norn fran Khir.	nal= fen.	bei Penfion Ehlr.		bei d Norn fran Thir.	nal=	bei Penfior Thir.	
1873 1874	1977 2299	22 3 3 —	860 905		171 —	22	158	15 — 25 —	- 546	27 —	108 77	
Summa .	4276	25 3	1766	10 -	171	22	3 272	10 -	546	27 -	_	- -

Die Ueberschreitung pro 1873 sind durch die größere Zahl der verpflegten Kranken hervorgerusen. Pro 1874 hat eine vollständige Ansgleichung stattgesunden, da die Mehransgabe für das Wartpersonal der Pensionaire durch die bedeutende Ersparniß bei den Löhnen des Wartpersonals für die Normalkranken gedeckt worden ist.

Es ist daran zu erinnern, daß durch Beschluß des XXI. Provinzial - Landtags in der 5. Sitzung vom 24. September 1872 die Direction der Anstalt ermächtigt worden ist, die Löhne des Wartpersonals auszubessern und zu diesem Zwecke für die Jahre 1872 und 1873 ein Credit von 506 Thir. gewährt wurde; derselbe ist nicht vollständig verbraucht worden, indem die volle Zahl der Wärter nicht erreicht wurde, da deren Erlangung mit steten Schwierigkeiten verbunden ist.

Der Antrag ber Direction, die Position "Neusahrsgeschenke an die Dienstleute" in Wegsall zu bringen, dagegen die Bos. 37: Dispositionssonds auch auf das Oberwärterpersonal und
Unterbeamten der Anstalt auszubehnen, ist von dem XXII. Provinzial Landtag durch den sestellten Etat pro 1874/75 genehmigt, so daß nur pro 1873 die Position "Neusahrgeschenke" mit
65 Thir. in Ausgabe erscheint, dagegen pro 1874 der oben erwähnte Dispositionssonds nach dem
Ermessen des Provinzial Berwaltungsraths auf die Borschläge des Directors im Betrage von
700 Thir. an die Betressenden vertheilt worden ist. Der

Titel I (Perfonal)

weift im Gangen eine wirkliche Ausgabe nach:

,III		.11	verans	ditant		a 1	0			
Pro Jahr		10	31	ı	meh		weni		926	200 AND AND AND AND
0119	Thir.	Sgr.Pf.	Thir.	Sgr.Pf.	Thir.	Sgr.Pf	Thir.	- gr	¥01.	
1873 1874	13440 14771	1 11 9 11		1	722 —	1 11	924	- 20	1	Die Ersparniß pro 1874 ist baburd entstanden, daß die Gehaltszulager erst mit dem 1. Juli gezahlt wor
Summa Durchschnittlich	28211 14105	11 10 20 10	A. Marie		722 —	111	9 24 —	20 -	1	ben find.

Titel II. Befoftigung.

Der Etat war veranschlagt

Pro 1873. 1. beim I. Tisch für 4 Pensionaire und 4 Beamte à 225 Thir. = 1800 Thir.

2. beim II. Tisch für 12 Pensionaire und 8 Beamte à 171 Thir. = 3420 Thir.

3. beim III. Tifch für 204 Kranke und 56 Dienstleute à 78 Thir. = 20280 Thir.

Summa 25500 Thir.

Pro 1874. 1. beim I. Tisch für 4 Pensionaire und 4 Beamte à 265 Thir. = 2120 Thir.

2. beim II. Tisch für 12 Pensionaire und 7 Beamte à 215 Thir. = 4085 Thir

3. beim III. Tijch für 254 Krante und 61 Dienstleute à 104 Thir. = 32760 Thir.

Summa 38965 Thir.

Die wirklichen Ausgaben für die Beköftigung in den obigen Jahren ergibt die nachstehende Uebersicht:

Muzza.	Su	mma ber	Berpflegu	ng&tage	Bet be	0.00		gmaier	Gege	n be	n Eta	t	
Jahr= gang.	Б	ei bem I	Eische	iiber=	Mindvery		ng8=	19 178 197 194	alia.		1011111		red still
	191 I. 9	oj II.	III.	haupt.	Thir.	Sgr.	Bf	Thir.	ehr Ggr.	Pf.	Thir.	niger Sgr.	
1873	2588	7552	113351	123491	36377	29	5	10877	29	5	a file	1916	0 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -
1874	2691	8107	113928	124726	37924	24	4	idalara Malara	1001		1040	5	8
in Kitej Genal in	indicity a paralitina	MGC and a mad G - An	in slanding	Summa	74302	23	9	10877	29	5	1040	5	8
		Durchid	nittlich au	f 1 Jahr	37151	11	10	9837	Thir.	23	Sgr.	9 9	ßf.

uebersicht ber Speisefosten für die verschiedenen Tischklassen.

Es fostete:

Jahr=			Pro	3ah	r be	r Ti	(d)		(9)			B	ro T	ag b	er T	iſď		
gang.		I.			11.]	11.	6		I.			II.			III.	
	Thir.	Sgr.	Pj.	Thir.	Ggr.	Pf.	Thir.	Sgr.	Pf.	Thir.	Sgr.	\$F	Thir	Sgr.	Pf.	Thir.	Sgr.	Pf.
1873	255	11	4	210	2	11	96	_	2	_	20	11,88	_	17	3,22	-	7	10,69
1874	260	20	1	213	26	8	100	3	8	-	21	5,10		17	6,96	-	8	2,75
Summa	516	1	5	423	29	7	196	3	10	1	12	5	1	4	10	-	16	s 1
Durch: schnittlich	258	-	8	211	29	9	98	1	10	-	21	2	-	17	5	1 100	8	denio

Die Ueberschreitung der Statsätze pro 1873 findet ihre Begründung sowohl in der Zahl der gegen den Stat mehr verpslegten Kranken, als auch in den höheren Preisen sämmtlicher Consuntibilien.

Um 3. Tisch wurden im Jahre 1873

256335/365 Kranfe und 53281/365 Dienstleute,

in Summa 310201/365 Berfonen verpflegt,

mogegen ber Etat

nur . . . 204 Krante

und . . . 56 Dienftleute

in Summa 260 Berfonen

vorgesehen hat, daher hat eine Mehrverpflegung von $50^{201}/_{365}$ Personen in diesem Jahre statts gesunden.

Daß im Jahre 1874 eine Ersparniß von 1040 Thir. vorgekommen ist, sindet seine Erklärung darin, daß der 6. Fleischtag für den Normaltisch (III), der im neuen Stat vorgesehen war, erst mit dem 1. Juli 1874 in Kraft trat. Sine größere Krankenzahl, als der Stat es normirte, war auch in dem vorigen Jahr verpslegt worden.

Titel III. Befleidung, Tifchwafche, Lagerung und Bettzeug.

Die Ausgaben haben betragen:

In bem	Mus	gabi			er t a t		Geg	en i	den E	tat					id ans		
Jahr	Thir.	⊛gr.	14	bej	agt Sgr. Pf		mehr Sor			enige Sgr.			Jal Sgr.			To Sgr	
1070		8	7	5000					88	21	5	17	23	8		1	5,5
1873	4911 4745	17	10	5400		-	-	-	654	12	2	17	4	8	_	1	4,9
Summa	9656	26	5	1040	0	1981	11	_	743	3	7	34	28	4	1770	2	10
Durchschnittlich auf 1 Jahr	4828	13	2	520	0 -	-	-	_	371	16	9	17	14	2	-	1	5
18 51	81	-															
11 11	21 81								2:0						na intid		
														1	rgui		

Titel IV. Utenfilien.

Pos. 1. Saus : Utenfilien und Sandwertsgerath.

In ber Berichtsperiode find für biefe Titel-Abtheilung verausgabt:

In den	1 - 10	etrag ber		Etat	=Cre	bit.		Gege	en be	en Eta	ıt:	
Sahren	Aus Thr.	8gab Sgr.		Thir.	Sgr.	Pf.	n Ehir.	iehr Sgr.	Bf.	we Thir.	niger Ggr.	
1873	1525	8	5	1400	_		125	8	5	_		
1874	1695	29	11	1700	-	_	420	_	_	4	_	1
Summa	3221	8	4	3100	_	-	125	8	5	4		1
Durchschnittlich auf 1 Jahr	1610	19	2	1550	_	_	121	Thi	r. 8	Sgr.	4 9	3f.

Die Mehrausgabe pro 1873 erscheint gerechtsertigt burch die hohen Preise ber Materialien und Arbeitelöhne. Bei Aufstellung bes Stats pro 1874/75 ist bieses berücksichtigt worden.

Titel V. Meinigung.

In der Berichtsperiode find hierfür ausgegeben worben:

3n								(3)	egen be	en Etat:		
ben Jahren	A u é	8 gabe		Der E	tat be	fagt	1	nehr	30	w	eniger	
	Thir.	Ggr.	Pf	Thir.	Sgr.	Pf.	Thir.	Ggr.	Pf.	Thir.	Sgr.	Pf.
1873	1290	21	5	1000	_	_	290	21	5	-	_	_
1874	1386	12	1	1400	-	-	_	-	-	13	17	11
Summa Durchschnittlich	2677	3	6	2400	-	-	290	21	5	13	17	11
auf 1 Jahr	1338	16	9	1200	_		1.	52 Th	(r. 4	Sgr. 8	Bfa.	

Die Mehransgabe pro 1873 ist badurch hervorgerusen, daß die Erhöhung der Waschtagelöhne nicht zu umgehen war und eine größere Anzahl von Kranken verpflegt worden ist, als im Etat vorgesehen war.

Bei Aufstellung bes Etats pro 1874/75 find beibe Punkte berücksichtigt.

Titel VI. Beigung.

Es find auf biefen Titel verausgabt:

								(3)	egen b	en Etat		
In den Jahren	Пере			Der E	tat bes		ll Thir.	iehr • • Ggr.	Bf.	we Thir.	niger Sgr.	Bf.
1000	Thir.	⊛gr.		1850			783	17	5	_	_	_
1873 1874	2633 2820	17 21	9	3100	-	-	81.638	-	-	279	8	3
Summa	5454	9	2	4950	1.	-	783	17	5	279	8	3
Durchschnittlich auf 1 Jahr	2727	4	7	2475	25	_	53	1 Thi	r. 12	Sgr. 10	Pfg.	375

Die Mehransgabe im Jahre 1873 wurde durch die bekanntlich in jenem Jahre stattge. habte besondere Steigerung der Kohlenpreise hervorgerusen.

Titel VII. Beleuchtung.

Es find bafür verausgabt:

					14010	Mark		(3)	egen b	en Etat		
In den Jahren	N u	8 g a b	e.	Der E	tat bes	agt	n	nehr		we	niger	
	Thir.	⊚gr.	Bfg.	Thir.	Sgr.	Pf.	Thir.	Sgr.	Pf.	Thir.	Ggr.	¥f.
1873	1617	17	3	1390	_	_	227	17	3	-	-	-
1874	1511	24	7	1650	-	-	-	-	-	138	5	5
Summa	3129	111	10	3040	_	_	227	17	3	138	5	5
Durchschnittlich auf 1 Jahr	1564	20	11	1520	-	_	18	82° Th	ír. 26	Sgr. 4	Pfg.	A THE

Die Mehrausgabe pro 1873 ist hauptsächlich burch die Erhöhung bes Gaspreises ber Stadt Siegburg von 1 Thir. 24 Sgr. auf 2 Thir. 3 Sgr. pro 1000 Kubitsuß entstanden.

Im Jahre 1874 bestand bicselbe Erhöhung bis zum Ende Juli noch fort, wogegen am 1. Angust die alte Ermäßigung auf 1 Thir. 24 Sgr. wieder eintrat.

VIII. Arzneien und Berbandmitteln.

Es wurden hierfür verausgabt:

In den	Jus=	Hiervon fallen auf die Beamten für		Es fallen a	nuf jeden Kopf	Der Etat=	Gegen d	en Ctat
Jahren	gejantnit.	Arzneikosten Laut Etat.	Kranfen.	pro Jahr. Thir. S gr.Pf.	pro Tag. Thir. G gr. Pf.	Credit beträgt. Thr. Sgr.Kf.	mehr. Thir. Sgr.Bf.	weniger. Thir. Sgr B
1873 1874	705 13 — 530 20 8	32 8 — 28 7 —	673 5 — 502 13 8	2 13 10 1 24 6	- 2,43 - 1,79		242 5	89 9 4
Summa . Durch= fchnittlich	1236 3 8 618 1 10		1175 18 8 587 24 4	4 8 4 2 4 2	- 4,22 - 2,11		242 5 – 165 Thir. 25	89 9 4 2 Sgr. 2 Pf

Die Ueberschreitung bieses Titels um 242 Thir. 5 Sgr. im Jahre 1873 beruht sowohl in ber Zahl ber gegen ben Etat mehr verpsiegten Kranken als auch in ben vielen frischen Kranksheitsfällen, die arzueiliche Behandlung erforderten.

Titel IX. Bibliothet.

Hierfür	fint	aus	8gegeben		(Et	at	200	I	hlr.)						
		Pro	1873						199	Thir.	23	Sgr.	_	Bf.	
		"	1874						199	.,,	10	"	10	,,	
				6	umn	ta			399	Thir.	8	Sgr.	10	Bf.	•
	3	Durd	schnittli	th	auf	1	Sah	r	199	Thir.	19	Sar.	5	Bf.	

Titel X. Unterhaltung ber Gebanbe.

Muf biefen Titel wurden verausgabt:

In den Jahren	Der C	stat be	efagt	Au	8 g a b	e	likana 1	&e mehr	gen b	en Etat we	niger	
183	Thir.	Sgr.	Pf.	Thir.	Sgr.	Pf.	Thir.	Sgr.	Pf.	Thir.	Øgr.	Pf.
1873	3610	_	_	3594	28	11	_	-	_	15	1	1
1874	4000	-	-	3999	8	6		107 1074		Val.	21	- 6
Summa	7610		_	7594	7	5		_	-	15	22	7
Durchschnittlich	3805		winn)	3797	3	8	Tation .	-		7	26	

In den beiden Jahren der Berichtsperiode hat für diesen Titel eine Ueberschreitung nicht stattgefunden, da alle Reparaturen der Gebäude nur auf das Nothwendigste sich beschränkt haben.

Titel Xl. Insgemein.

In dem Jahre 1873 ift biefer Titel im Ganzen überschritten worden, wofür ber Nachweis bei der Nechnungslage erfolgen wird.

Im Jahre 1874 ist bei einzelnen Positionen des Titels erspart, bei andern mehr ausgegeben worden, was sich jedoch im Ganzen der Art ausgeglichen hat, daß die etatmäßig bewilligte Summe des Titels nicht überschritten ist.

Titel XII. Penfionen.

Bof. 1. An Beamte auf Grund des Benfions-Reglements vom 22. October 1858.

2. an ben ehemalig	1. an den ehemaligen Deconom Kuttenkeuler 2. an den ehemaligen Oberwärter Brunkow	63	,,	15	Sgr.	-	"
	2. un cen cymmag	663	Thi.	15	Sgr.	-	Pf.
Pro 1874.	1. bemselben, Kuttenkeuler 600 Thir. 2. demselben, Brunton 29 "	629	,,		,,	00	"
	Z. beinfeiben, Cenner	1292	Thi.	15	Sgr.	-	Pf.

Die Pension an ben Brunkow kam vom 1. Inli 1873 nur zum Betrage von 29 Thl. pro anno zur Zahlung, ba sein Sinkommen in ber jetzigen Stellung als Posterpediteur bem entsprechend gesteigert worden war.

Bof. 2. Un die mahrend einer langen treuen Dienstzeit invalide gewordenen Barter und sonstigen Dienstleute.

Es find geza	hlt worden:
Bro 1873.	1. bem ehemaligen Barter Balger, welcher im Januar 1873 gestorben ift,
# Y .	ist, pro Januar und ben Gnaden-Monat Februar 12 Thl.
	2. dem 2c. Fußhöller 50 "
	3. bem ehemaligen Bäcker Schumacher 100 "
	Summa 162 Thir.

Pro 1874. 1. dem ic. Fußhöller 50 Thir.

2. bem ehemaligen Barter Schmitz 50 "

100 Thir.

Titel XIII. Extraordinarium.

Gemäß dem Etat pro 1872/73 waren in diesem Titel die nachstehenden 2 Positionen mit ben betreffenden Ausgaben vorgesehen:

1) Diaten und Fuhrtoften ber Berwaltungs. Commiffion.

Es sind bafür im Jahre 1873 die Reisekosten der Mitglieder des Provinzial-Berwaltungsraths mit 35 Thir. 25 Sgr. zur Ausgabe gelangt.

2) Remunerirung des Bureaus und ber Unterbeamten ber Bermal-

tung8=Commission und zu Copialien.

Auch auf diese Bosition ist pro 1873 eine Remnneration von 30 Thir. an den früheren gerwaltungs-Secretair Scheerbarth erfolgt.

Da am 1. Januar 1873 die provinzialständische Oberbehörde "Provinzial Berwaltungsrath" in Thätigkeit trat, sind beide Positionen bei Ausstellung des Etats pro 1874/75 weggefallen.

Zu unvorhergesehenen Ausgaben sind auf specielle Anweisung bes Provinzial-Verwaltungsraths ausgegeben:

Pro 1873 477 Thl. 4 Sgr. 2 Pf. Stat befagt 477 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., mehr — Thl. 3 Sgr. 1 Pf., 1874 1351 , 26 , — , , , 1403 , 9 , 1 , wenig. 51 , 13 , 1 , Summa 1829 Thl. — Sgr. 2 Pf. 1880 Thl. 10 Sgr. 2 Pf.

Pro 1874 ist durch die Aufstellung eines Trockenapparats (zuerst verauschlagt zu 750 Thl.), eine außerordentliche Ausgabe erwachsen, die der XXII. Provinzial-Landtag in seiner Sitzung am 5. Juni 1874 außeretatmäßig genehmigt hat.

Da es sich aber im Berlanse der Arbeiten ergab, daß obige Summe zur zweckmäßigen Herstellung der Einrichtung nicht genügte, so ist mit Genehmigung des Provinzial-Berwaltungsraths vom 28. September v. 3. Nr. 7987 ein weiterer Contract mit dem Unternehmer Staudt in Frankspirt a. M. im Betrage von 1316 Thir. abgeschlossen worden. Der Trockenapparat ist darnach Ende November v. 3. fertig gestellt worden, hat sich bisher vollkommen bewährt, und es sind bereits die contractmäßigen Zahlungen von 1120 Thi. für ihn und den betressenden Maurer aus dem Titel Extraordinarium pro 1874 geleistet worden. Die Schlußabrechnung (1 Jahr Garantie)

wird von dem Anstaltstechnifer noch abgelegt werden. Die Gesammt : Einnahmen und Ausgaben haben betragen

Die wirklichen Berpflegungskoften eines Normalkranken, wobei die Berwaltungskoften ber Auftalt außer Berechnung bleiben, ergiebt die nachstehende Aufstellung:

timis" trojer gangiri				allott	P r	0 5	3 a h r	113	914	inglige:	m).		Mithin			
In den Jahren	für Betöfti	file Befleid		für Arzueien. Thr. Sgr.Pf.			Summa 31. Thir. Sg			pro Tag						
1873	26 100	Sgr. 3	2	17 17	23	8	2		10	116 119	7 2	8 10	_	9	7,2 9,4	
Summa Duchschnittlich auf 1 Jahr	196 98	1	10 11	34 17	28 14	4 2	4 2	8		235 117	10 20		_ _	19 9	4,7 8,3	

Die Gesammtunterhaltungskosten eines normalmäßig verpstegten Kranken, also einschließlich seines Antheils an den Berwaltungskosten belaufen sich in den beiden letzten Jahren durchschnittlich auf 260 Thir. 27 Sgr. 11 Pf., pro Tag auf 21 Sgr. 5 Pf.

In Bezug auf das Rechnungswesen ist zu bemerken, daß die Rechnungen der Heilsanstalt pro 1870, 1871 und 1872 durch den XXII. Rheinischen Provinzial-Landtag in seiner Plenarsigung vom 1. Juni pr. dechargirt sind. Die Rechnungen pro 1873 sind revidirt und als berichtigt angenommen, die gezogenen, bereits beantworteten Monita liegen dem Provinzial-Berwaltungsrath vor. Die Rechnungen pro 1874 sind bereits abgeschlossen, und haben dereu Resultate in diesem Bericht ebenfalls Berücksichtigung gesunden.

III. Abschnitt.

Resultate ber Landwirthichaft und Biebstand 8= Mugung.

Das Resultat der gegenwärtigen Berichtsperiode kann im Allgemeinen als ein günstiges – ganz besonders aber im Bergleich zur vorigen Periode — bezeichnet werden.

Wenn auch bei einzelnen Titeln der Einnahme der Etat nicht ganz erreicht wurde, so wurde dies durch die größeren Sinnahmen bei den übrigen Titeln überreichlich ausgeglichen. In beiden Jahren übersteigen die Sinnahmen in der Gesammtheit den Stat und zwar im Jahre 1873 um 1100 Thir. 11 Sgr. 1 Pf. und im Jahre 1874 um 758 Thir. 9 Sgr. 10 Pf.

Bei den Ausgaben ist der Etat nur im Jahre 1873 und zwar hauptsächlich zum Anfauf von Milch-Kühen, überschritten worden, diese Mehr-Ausgabe wurde jedoch durch die Mehr-Einnahme für verkauftes Bieh vollständig ausgeglichen. Die übrigen Mehrausgaben betrafen in kleineren Beträgen den Tagelohn, die Unterhaltung der Geräthe und das Biehfutter.

3m Jahre 1874 ift bagegen bei ber Gesammt-Musgabe ein Betrag von 77 Thir. 28 Sgr.

10 Bf. erspart worben.

Der burchschnittliche Reinertrag ber Jahre 1873 und 1874 aus ber Landwirthschaft be-

trägt 1737 Thir. 8 Sgr. 6 Bf.

Die auf Grund des S. 11 des Anstalts-Reglements abzuhaltende außerordentliche Jahresrevision der Austalt hat am 30. November und 1. Dezember v. J. durch Commissare des ProvinzialBerwaltungsraths und den Oberbeamten stattgefunden. Die Ergebnisse derselben waren mit Ausnahme einiger Unregelmäßigkeiten bei der Kasse, deren Beseitigung sosort eintrat, sehr zufriedenstellend. - Allim r D. ru; nuntrach a H

and the Course was Side Bullion of the

- E V 8 I 177

		amparate
,		
	A Region - and	
	- Stone - I	

Madweifung zur Ermitte-

bei ber Sand- und Bich-Birthichaft ber

pro 1873-

Der Special- Geld- rechnung Titel.	Einnahme.	18	873.		18	374.	2	Summa.		
		266.	Sqr.	Ħ	260.	Sgr. 91.		250.	egr.	91.
I. II. III. IV. V.	A. Ertrag ber Landwirthichaft: Ertrag ber Weingarten	17 2330 40 427 50	10 6		391	28 27 18	6			
2008	⊗ишта А .	2865	11	2	2839	8	8	5704	19	10
VI. VII. VIII. IX.	B. Ertrag ber Biehwirthichaft: Ertrag ber Rüche	254	19 25 15 —	4		29	2 2	8519	1	1
	Gefammt-Cinnahme							14,223	20	11

lung des Rein-Ertrages.

Provingial-Irren-Beil-Anftalt gu Giegburg

1 8 7 4.

Der Special- Gelb- rechnung.	Ausgabe.	18	373.		18	74.		Summa.			
Titel.	and the same of the same	Tiple.	156c, Syr. 91.		Tile.	Syc.	91.	Tiple.	Φgr.	91.	
I.	A. Für bie Landwirthichaft: Tagelohn jum Betriebe ber Laub- wirthichaft	258	21	-	298	8	3				
II. III.	Bum Anfanf von Samereien, Pflan- gen, Stangen ic. Berth bes Düngers	81 264	10	6	72 264	12	6				
IV.	für Anichaffung und Unterhaltung ber Landwirthichaftsgerathe	255 49	8 29	5	229 50	5	3				
15	Summa A.	909	8	11	913	26	-	1823	4	11	
	B. Für bie Biehwirthichaft:				35.00						
VI. VII. VIII.	Für Fütterung und Stren	2299 1122 42	25	8	2719 1073 44		8 - 6				
10,000	⊗инна В.	3464	3	8	3838	- 5	2	7302	8	1	
	C. An herbent: Lohnu. Emolumente bes Gärtners . bo. bo. Biehwärters bo. bo. Aderfnechts	365 201 193	11	8 11 2	414 232 217	23	01 01 01				
	Sишта С.	759	26	9	863	23	6	1623	20	1	
	Gefammt-Musgabe							10749	4	1	
Gejan Vein	Berecht umt-Einnahme in 2 Jahren unt-Ausgabe Ertrag (epcl. der Arbeits-Leistungen der Ertrag burchschnittlich pro Jahr	Bferbe						14223 10749 3474 1737	20 4 16 8	1	

V. Provinzial-Sebammen-Lehranstaft zu Cöln während des Jahres 1874.

Die unterm 10. Mai v. 38. vom Provinzial-Verwaltungsrathe aufgestellten, unterm 9. Juni pr. burch die Amtsblätter veröffentlichten Bestimmungen über die Organisation der Heb-ammen-Lehranstalt und die allgemeinen Grundlagen des Anstalts-Etats haben der Erwartung gemäß für die Verwaltung der Hebammenverbände seitere Anhaltspunkte für Aufnahmegesuche gegeben und dadurch den Geschäftsgang erleichtert.

Die Ausbildung der Hebammenschüllerinnen erfolgte im Jahre 1874, wie früher, in zwei Lehrfursen. Die Besetzung des Sommercursus ist dem Provinzial-Landtage bereits im vorigen Jahre mitgetheilt worden. Für den Winterfursus 1874/75 fand die Vertheilung der neu berufenen Schülerinnen auf die einzelnen Regierungsbezirke der Provinz in folgender Weise statt:

Aachen. Coblenz. Cöln. Düffelborf. Trier.

Bon den Schülerinnen der Regierungsbezirke Coln und Duffeldorf trat je eine Schülerin während des Lehreursus aus, sodaß nur noch 44 im Ganzen zur Ausbildung zuruckblieben.

Von den 78 Schülerinnen beider Kurse des Jahres 1874 waren 2 aus dem Jahre 1873 übernommen. Da in dem Sommerkursus drei Schülerinnen übernommen wurden, sind ausgebildet und approbirt entlassen worden 75. Hiervon erhielten das Prädikat gut 39, sehr gut 31 und vorzüglich gut 5 Schülerinnen.

Bon ben 78 Schülerinnen waren 30 im Alter von 20—24 Jahren, 27 im Alter von 25—29 und 21 im Alter von 30—35 Jahren.

Die Zahl der auf Kosten der Proving in 1874 ausbebildeten Schülerinnen beträgt

Sommerfurjus	1874	Winterfursus 1874/
bei Machen:	4	1
bei Cobleng:	3	6
bei Coln:		4
bei Diffeldorf	: 6	3
bei Trier:	2	

Um ben Zwecken bes Unterrichts, namentlich in Betreff ber Untersuchungsübungen gerecht werden zu können, hat die Aufnahme von Schwangeren unter weniger strengem Festhalten ber unsentgeltlichen Berpflegetage vor der Geburt erfolgen müssen, nachdem die Zahl der Schwangern eine Abnahme zeigte, da in Bonn denselben größere Beneficien zu Theil werden. Gleichwohl kann die Zahl der aufgenommenen Schwangeren für den Unterricht nur eben für ausreichend bezeichnet werden, denn nach Abzug der Aufnahme während den Ferien, blieben allgemein und nutzbar für jede Schülerin 14,36 zu hebende Geburten und für die Beobachtung, da sämmtliche Schülerinnen in 3 mit einander bei der activen und passiven Assisch alterirende Abtheilungen gebracht sind, 116,53.

Un Schwangeren und Kranken waren im Jahre 1874 in ber Unftalt aufgenommen:

a)	un	entg	eltlich							358	mit	7418	Pflegetagen
b)	in	ber	III.	Pflegeflaff	e					47	,,	1633	"
c)	in	ber	II.									1313	inda,
												456	"
d)	in	ber	I.	"	Sa	man	gere			2	"	54	,,
					Ara	nte				22	"	700	,,
								6	a.	474	mit	11574	Bflegetagen.

3m Jahre 1874 famen in ber Anftalt 389 Geburten vor, worunter 5 Zwillingsgeburten, sodaß im Ganzen 394 Kinder in ber Anstalt in bem genannten Jahre zur Welt gekommen find.

Bon ben Wöchnerinnen sind 11 gestorben. Auffallender Weise fallen 4 Sterbefälle in ben Monat Februar und 5 in den Monat März, sodaß sie offenbar einen epidemischen Charakter haben, der vermuthlich wieder aus sanitären Berhältnissen der Anstalt hervorging. Es liegt nicht sern, auzunehmen, daß die Unterwühlung des stark insicirten Grundterrains gerade in den Monaten Februar und März deim Erweiterungsbau und den Anlagen des Isolirkanals um das alte Gebäude die größere Sterblichkeit mit veranlaßt habe, die zwar immer noch günstiger ist, als die Sterblichkeit in den Borjahren. Die neuen Entwässerungs und Kothabsührungseinrichtungen in Berbindung mit der Trockenlegung des Hauptgebäudes werden voraussichtlich die Wiederkehr solcher Erscheinungen unmöglich machen.

Die Erweiterungsbauten ber Hebanimenanstalt waren im Monat September pr. bereits fertig gestellt. Da die nach der Ansicht des Anstaltsdirectors event, möglichen Einstüsse dieser Neubauten es wünschenswerth erscheinen ließen, vorläufig noch nicht mit der Besetzung der etats-mäßigen Schülerinnenzahl von 60 vorzugehen, so wurde der Wintercursus mit der bereits angesührten Zahl von nur 46 Schülerinnen besetzt. Für diesen Sommercursus ist die volle Schülerzahl unter Zurückbehaltung von 4 Repetentinnen in Aussicht genommen.

Bur Aufnahme in die versuchsweise eingerichtete Pensionsklasse für Schülerinnen aus besseren Ständen sind bis jest keine Aumelbungen vorgekommen.

Die Besetzung ber im vorigen Jahre zur Unterstützung bes Directors ber Anstalt neu creirten Stelle eines Deconomiebeamten bei der Anstalt fand zunächst provisorisch statt, und zwar in der Person des bis dahin bei der Anstalt fungirenden Rechnungsführers, frühern Proviantamts-Assistaten Grevelding. Für denselben ist eine besondere Dienste Instruction ausgearbeitet worden.

Die zusolge §. 14 bes Anstalts-Reglements abzuhaltende außerordentliche Revision der Anstalt hat am 3. und 4. Dezember v. 3. stattgefunden.

Es wurde als Uebelstand erkannt, daß im Hauptgebände der Gang an den Seiten des Renbaues kein hinreichendes Licht von außen erhalte, weil ein Zimmer für das Dienstmädchen des Directors von dem Hauptcorridor abgetrennt und somit das Licht von der schmalen Seite her benommen und weil das Seitenfenster des Corridors für einen Berschlag der Schülerinnen abgetrennt ift, die den Anmeldedienst versehen. Diesem Uebelstande ist durch entsprechende Verlegung der Zimmer für das Dienstmädchen abgeholsen worden.

Das durch Austausch für die Anstalt gewonnene Grundstück hat bei der Revision in Rücksicht auf seine Bestimmung als Gartenanlage eine mangelhafte Ausschmückung gezeigt; größere Anpflauzungen auf demselben wurden von den Commissarien für gut befunden und der Austaltsbirector dieserhalb veranlaßt, die Contrahenten Langen u. Söhne u. Recklinghausen zur Erfüllung des Bertrages anzuhalten.

Die Anstalts-Rechnungen sind bis zum Jahre 1872 incl. dechargirt, die Nechnung pro 1873 wird dem nächsten ordentlichen Provinzial-Landtage zur Decharge vorgelegt werden. Das Resultat der letzteren ist folgendes:

Einnahme: Ausgabe: Beftanb:

20,865 Thir. 22 Sgr. 9 Pf. 15,035 Thir. 16 Sgr. 2 Pf. 5,830 Thir. 6 Sgr. 7 Pf. Der Final-Abschluß pro 1874 weist für bieses Jahr folgende Zahlen nach:

Einnahme: Ausgabe: Beftanb:

25.003 Thir. 27 Sgr. 9 Pf. 21,794 Thir. 11 Sgr. 5 Pf. 3,209 Thir. 16 Sgr. 4 Pf.

Das außerbem seither zu Gunsten ber Anstalt bei ber Provinzial-Hülfskasse zu Cöln hinterlegte baare Depositum von 1790 Thlrn., bessen Zurückziehung die zeitige Lage des Unterhaltungssonds der Anstalt bedingte, ist am 25. Februar c. an die ständische Centralkasse zurückzgezahlt worden.

An Beiträgen der Provinz wurden pro 1874 im Ganzen 9725 Thir., worunter 2,325 Thir. als Mehrkoften durch den Zutritt der Kreise und Gemeinden des frühern Hebammenverbandes Trier einbegriffen sind, aufgebracht. Dieser Betrag war bei Aufstellung des neuen Etats, wonach die Provinz einen Beitrag von 10,000 Thirn. zu den Unterhaltungskoften der Anstalt zu leisten hat, bereits umgelegt. Zur Umlage des Restbetrages lag ein Bedürfniß nicht vor, die besondere Baurechnung über den extraordinairen Neubausonds liegt nicht vor, wird jedoch nach dem Berichte des Bautechnifers im April d. Is. eingereicht werden.

Die Kosten des Erweiterungsbaues der Anstalt sind für das Jahr 1874 nicht zur Ausschreibung gelangt, vielmehr insoweit sie durch die besondere Ausgleichungsumlage auf die Kreise des Regierungsbezirks Trier und die 7 Kreise des Regierungsbezirks Coblenz nicht gedeckt worden sind, aus den Beständen des Unterhaltungssonds der Anstalt entnommen worden.

Dieselben sind also in den vorstehenden Resultaten des Finalabschlusses pro 1874 enthalten wodurch die Bestandverminderung natürlich wird.

Die Resultate des Reubaufonds hatten nämlich ergeben bei einer Einnahme von

10,791 Thir. 3 Sgr. 8 Pfg. eine Ausgabe von 15,405 " 6 " 8 " mithin einen Borschuß von 4,614 Thir. 3 Sgr. — Pfg.

Für Einrichtungen bes Neubans sind während bes Jahres 1874 im Ganzen 1670 Thir. 3 Sgr. 7 Pfg. veransgabt worden, der dafür im Anstaltsetat ausgesetzte Eredit von 3000 Thirn. ift ebenfalls in 1874 nicht umgelegt worden, weil das Bedürfniß nicht vorlag und die Einnahmen bes laufenden Etats ausreichten.

Die finanziellen Resultate ber Anftaltsverwaltung sind baber gleich gunftig, wie die Refultate ber Ausbildung ber Schülerinnen zu erachten.

VI. Provinzial-Islinden-Anstalt zu Düren pro 1874.

Der Geschäftsgang in der Provinzial Blindenanstalt hat im ersten Jahre nach ihrem Uebergange in die provinzialständische Berwaltung nach Innen und Außen eine festere Regestung erhalten.

Die Bewilligung reichlicherer Gelbnittel für Besoldung der Anstaltsfunctionäre für Untersichtsmittel und Berpflegung der meist scropholöser Zöglinge äußerten günstige Wirkungen. Untersicht, Erziehung und Pflege haben merkliche Besserung ersahren.

Die Vorarbeiten zum Ansban des für die Blindenanstalt, zusolge Beschluß des 22. Rhein. Provinzial-Landtages bestimmten Irrenanstaltsgebäudes sind soweit gediehen, daß die Ausführung derselben beginnen und der Umzug voraussichtlich in den Herbstferien d. 3. stattsinden kann.

Bufolge ber vom Brovinsial-Landtage unterm 9. Juni pr. ertbeilten Autorifation wurden Berhandlungen wegen Berkanfs bes alten Blindenanstalts : Areals zu einem annehmbaren Preise mit ber Stadt Düren gepflogen. Die Stadtverordneten Berfammlung von Düren blieb bei bem frühern Gebot von 20,000 Thir. stehen, während ber Werth ber Realitäten burch eine örtliche Erhebung bes Baubeamten ber Centralstelle und eines Mitgliedes bes Brovinzial-Berwaltungsraths gu minbestens 40,000 Thir. ermittelt worden war. Der Provinzial - Berwaltungsrath glaubte baber auf bas Webot nicht eingeben gu fönnen, und fab fich genöthigt, bie Berhandlungen mit ber Stadt abzubrechen, nachbem auch ein Bersuch, die Stadt Duren zum Bergicht auf bas in bem Schenkel'schen Leibrenten-Bertrage eingeränmte eventuelle Recht an ben Blinbenanstalts = Realitäten du bestimmen und so unbeschränkte Dispositionsbefugnig über bas Unftaltsgebäude zu erlangen gescheitert war. Weitere Beschluffaffung über bie Berwendung bes jetigen Anftaltsgebändes nach Ueberführung ber Blindenanftalt in das neue Gebande bleibt vorbehalten; wobei an erfter Stelle bie Ginrichtung einer Beschäftigungs- resp. Berforgungs Anstalt für altere alleinstebenbe Blinbe, welche zwar, wenigstens theilweife, arbeits- und erwerbsfähig, aber ans personlichen und localen Gründen zur Begründung eines felbstständigen Rahrungsgewerbes nicht im Stande find, in Erwägung ju gieben fein wird, worauf schon ber §. 6 bes Reglements hinweift. Sobann wird bie Errichtung einer Borschule für jüngere Blinde im Alter von 6-10 Jahren, in Aussicht zu nehmen fein, worauf die Ergebniffe ber letten Erhebung ber vorhandenen bilbungefähigen Blinden in ber Broving hindrangen, ba fie wie unten Nachricht gegeben wird, eine folche Menge bergleichen unausgebilbeter Berfonen ergeben, bag felbft bie neue Blindenauftalt auf langere Zeit taum ausreichend bleiben möchte.

Der von dem Anstalts Director aufgestellte Stunden und Lectionsplan für das Unterrichtsjahr 1874/75 ist, nachdem Seitens des Königl. Provinzial Schul Collegiums in Coblenz Nichts dagegen zu erinnern gewesen, unterm 9. November pr. festgestellt worden.

Darnach zerfallen die Zöglinge für den Schulunterricht, der denselben Umfang und dasselbe Ziel wie eine mehrklassige Volksschule hat, in 3 Klassen, 2 eigentliche Schulklassen und 1 Kortbildungsabtheilung, welcher letztern die Zöglinge in der Regel nach zurückgelegtem 14.—15. Lebensjahr angehören. Diese Abtheilung empfängt nur in wenigen wöchentlichen Stunden Unterricht in den auch von unsern Fortbildungsschulen tractirten Fächern, während sie die meiste Zeit ihrer Berufsbildung, den Handarbeiten, der Musik, dem Clavierstimmen z. widmet. Anch wird einigen Zöglingen in Rücksicht auf ihre spätere Lebensstellung als Glieder einer gebildeten Familie, als Organisten oder Privatlehrer, Unterricht im Französischen, Lateinischen und der Mathematik ertheilt. An 5 Abenden der Woche werden für alle Zöglinge unterhaltende und belehrende Vorlesungen und Vorträge abgehalten, die darauf gerichtet sind, ihren in Folge ihres Gebrechens meistens beschränkten Gesichts und Ideenkreis zu erweitern und ihnen eine sie mit ihrem Geschicke aussschnende Lebensanschaumung, Strebsamkeit und Ehrgefühl einzusslößen.

Die Zahl der Ende Juli v. I., dem Schlusse des Unterrichtsjahres der Anstalt, entlassenn Zöglinge betrug 8, darunter 4 männliche und ebenso viele weibliche. Für das mit dem 15. September pr. begonnene nene Unterrichtsjahr wurden den Vorschlägen des Anstalts-Directors entsprechend, 10 Aspiranten nen ausgenommen, und zwar 4 männliche und 6 weibliche.

Die Anftalts-Frequeng und ihre Bewegung ftellt fich in folgender Tabelle bar:

Zöglinge.	Ueberhaupt	Männliche	Weibliche	Evangelijd)	Ratholijd	Zeraelitijd)
Bestand Ende 1873 Zugang in 1874	67 12	48 5	19 7	16 2	49 10	2
Summa Abgang in 1874	79 9	53 5	26 4	18	59 6	2
Bestand Ende 1874 und jest	70	48	22	15	53	2

Unter den 79 Zöglingen waren 2 Externe, 27 zahlten je eine Bension von 12 bis 80 Thaler in der Gesammthöhe von 861 Thir., während die übrigen sich im Gennsse einer vollen Freistelle befanden. Bon den 70 gegenwärtigen Zöglingen sind

und 34 der Fortbildungsabtheilung au. Bon den 9 abgegangenen Zöglingen sind 7 als vollsftändig ausgebildet, 1 als nicht weiter bildungsfähig und 1 wegen schlechter Führung entlassen.

Die gegenwärtige Präsenzzahl von 70 Zöglingen zu überschreiten gestattete die Beschränkbeit der Anstaltsräume nicht, daher viele Ansnahme Sesuche zurückgewiesen werden mußten. Wie viele bildungsfähige und bedürftige Blinde noch in der Provinz seben, die dis jetzt in der Anstalt feine Ansnahme sinden konnten, ist durch eine im vorigen Jahre veranlaßte Zählung derselben sessessellt worden. Darnach sind noch 85 Blinde anssindig gemacht, die nach Alter sowie nach geistigen und körperlichen Ansagen sich vollständig zur Ausbildung in der Anstalt qualifiziren und darauf somit ein gewisses Anrecht haben. 63 sind davon katholischer, 20 evangelischer Consession und 2 Israeliten.

Bu	einem	Mter	von	7-10	Jahren	befinden	fich	26,	
,,	"	"	"	10 - 15	"	"	"	27,	
"	"	"	"	$15 -\!\!-20$	"	"	"	16,	
,,	,,	,,	"	20 - 25	"	"	,,	12,	
								4 unbefaunt.	

Wenn man hierzu die gegenwärtigen 70 Zöglinge hinzurechnet, so läßt sich die künftige Frequenz der Anstalt, nachdem die in Anssührung begriffene Erweiterung derselben vollendet sein wird, auf etwa 120 Zöglinge veranschlagen, da man annehmen kann, daß von den Blinden, die bei der letzten Bolkszählung in der Rheinprovinz überhaupt sich vorsanden, auch manche im höhern Alter stehende gern für kurze Zeit Aufnahme suchen werden, um sich eine unterhaltende und nützliche Handsperigkeit anzueignen.

Die durch den §. 17 des Reglements für die Provinzial-Blindenanstalt vom 25. August 1873 vorgeschriebene außerordentliche Jahresrevision der Anstalt hat am 2. und 3. Dezember pr. stattgesunden. Die Revisoren unterzogen die Leistungen der Zöglinge sowohl in der Arbeiters als in der Schulabtheilung einer Prüfung, deren Resultat im Allgemeinen als ein recht günstiges bestelchnet worden ist.

Die Anstalts-Rechnungen sind bis zum Jahre 1872 incl. bechargirt. Die Rechnung pro 1873 ist revidirt und wird dem nächsten ordentlichen Provinzial-Landtag zur Ertheilung der Decharge vorgelegt werden. Derselbe ergiebt solgende Rechnungs-Resultate:

Einnahme: Ausgabe: Beftand:

10,956 Thir. 21 Sgr. 10 Pf. 12,778 Thir. 29 Sgr. 3 Pf. 1822 Thir. 7 Sgr. 5 Pf.

Der Final-Raffen-Abschluß für bas Jahr 1874 wird in folgenden Bahlen bargeftellt:

Einnahme: Ausgabe: Bestand:

22,847 Thir. 23 Sgr. — Pf. 15,923 Thir. 27 Sgr. 9 Pf. 6923 Thir. 25 Sgr. 3 Pf.

Auf Grund des vom Provinzial-Landtage am 6. Juni pr. angenommenen Antrages des Brovinzial Derwaltungsraths sind die erforderlichen Zuschüffe für die Anstalt aus Anlaß ihres Uebergangs in die provinzialständische Berwaltung durch Anlagen für die Gemeinden der Provinzdeschafft worden; es wurden für das Jahr 1874 nach Maßgabe der auffommenden directen Staatssteuern 12,182 Thr. 7 Sgr. 5 Pf. erhoben, darunter auch der zur Deckung des Desicits aus dem Jahre 1873 bewilligte einmalige Zuschüß pro 1874 von 2182 Thr. 7 Sgr. 5 Pf.

Die zu Gunsten der Anstalt angelegten Capitalien bestehen in Hypothefen und in $4^{1/2}$ % und $3^{1/2}$ % igen Staatsschuldscheinen, deren Zinsen zum Betrage von 1232 Thir. 15 Sgr. einen Theil der Einnahme des Anstalts-Etats bilden.

Zum Besten hülfsbedürftiger entlassener Zöglinge wurde im vorigen Jahre mit Genehmigung des Hern Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Seitens eines Comites von Damen eine Berloosung veranstaltet, aus welcher ein reiner Ueberschuß von 3000 Thr. erzielt worden ist. Dieser Betrag ist mit der Bestimmung, benselben in Staats- oder Provinzial-Papieren zinsbar anzulegen, die Zinsen zum Besten hülfsbedürftiger entlassener Zöglinge zu verwenden und die Resultate der Fondsverwaltung durch die Anstalts-Stats und Rechnungen darzulegen dem Provinzial-Berwaltungsrathe ausgehändigt und mit Dank augenommen worden.

Im Beamtenpersoal hat die Anstalt 2 Aenberungen ersahren. An Stelle des im Derbste 1874 nach 25 jährigem Wirfen an der Anstalt ausgeschiedenen evangelischen Religionsslehrers Pastor Reinhardt ist der Realschullehrer cand. theol. Kownath getreten und ferner nach Maßgabe des Etats Tit. I 12 mit Beginn des Unterrichtsjahres als Lehrer für Blass und Streichinstrumente der Musikserer Hilgers gegen Stundenhonorar engagirt worden. In dem Musiks und Arbeitsunterrichte sind zur Aushülse auch 3 ältere befähigte Zöglinge verwendet worden.

Die Unterrichtsmittel sind im vorigen Jahre durch Anlage einer Sammlung von ausgestopften inländischen Thieren, von physikalischen Apparaten und Maschinen Modellen versmehrt worden.

Um die Unterrichtsmethode und die sonstigen Sinrichtungen anderer Anstalten kennen zu lernen, hat der Lehrer Hett in den Herbstferien eine Instructionsreise durch Norddentschland unternommen, 7 Anstalten besucht und die dort gesammelten Erfahrungen in einem besondern Berichte niedergelegt.

Der Musikunterricht ersuhr insofern eine Berbesserung, als ein besonderer Lehrer für Orchester Musik, namentlich für Streichinstrumente, wie oben erwähnt, angestellt wurde. Diese Orchestermusik wird wie der Gesang hauptsächlich nur als Bildungs- und Erheiterungsmittel der Zöglinge verwerthet, ohne eine Erwerbsbefähigung derselben besonders im Ange zu haben, während Clavier- und Orgelspiel vorzüglich von solchen erlernt wird, die sich zu Musiklehrern, Organisten oder Clavierstimmern ausbilden.

Der Unterricht in ben Sanbarbeiten wurde auch im verfloffenen Jahre mit Umficht betrieben und gefördert, wie das die unten besonders aufgeführten Resultate berselben näher barthun werben. Bier nehmen bie Korbmacherei und bie Seilerei, welche erfahrungemäßig von ben Blinben meistens mit Sicherheit erlernt und mit bem besten Erfolg und ber größten Selbstständigkeit betrieben werben fonnen, Die erste Stelle ein. Mit bem lettern Gewerbe, bas leiber in ber alten Anftalt wegen bes beschränften und bachlosen Spinnraumes nicht in ber gewünschten Ausbehnung betrieben werben tann, ift eine Netiftriderei und eine Gurtweberei verbunden. Stuble, Matten- und Schuhflechten, worin fast alle Zöglinge schon während ihrer Schulfahre angeführt worben, wird nur von folden als Sauptgewerbe weiter betrieben, die aus wohlhabenden Wegenben gebürtig, Aussicht haben nach ihrer Entlaffung bamit einen ausreichenben Berbienft zu erzielen. Auch bie Böglinge aus reichern Familien, sowie folde, die zu Mufifern ober Clavierstimmern ausgebilbet werben, erlernen biefe lettern Wechtarbeiten. Als Kuriofum moge auch noch erwähnt werben, bag im vorigen Sommer 5 mannliche Böglinge einem an hiefigem Orte abgebaltenen Bienenzuchtlebrfurjus beiwohnten, wovon einer jett zu Sause neben seiner Korbmacherei bie Bienenzucht praftisch betreibt; ein neuer Bersuch, Die fo beschränkten Erwerbsquellen ber Blinden zu vermehren. - Die Stridarbeiten ber weiblichen Böglinge, früher beren ausschliefliche Beschäftigung, wurden in Unbetracht ihres geringen Ertrages immer mehr eingeschräuft, mit Ausnahme ber Spigenftiderei, bie für eine geubte Arbeiterin immer noch einen befriedigenden Tagelohn abwirft. Dahingegen murben bie Madchen, besonders die, welche auf spätern Erwerb sehen muffen, mehr gum Stuble, Schule und Mattenflechten, wie auch, um fie für ben Saushalt ihrer Familie bienftfahig zu machen, gum Rähen, ju Rüchen- und Zimmerarbeiten angehalten.

Der Werklehrer Jangen, Korbmachermeister, hat in ben Herbstferien die Blindenanstalten zu Wiesbaden, Franksurt und Iloisheim besucht, um die dort betriebenen Handarbeiten kennen zu lernen.

Der Reinertrag ber Hand arbeiten, ber noch vor 5 Jahren nur 120 Thir. betrug, hat sich seitbem Jahr für Jahr stetig vergrößert und pro 1874 bie Summe von 1041 Thir. 6 Sgr. 10 Bf. erreicht. Es wurden fertig gestellt:

1032 Stück grane Körbe, 270 Stück weiße Körbe, 423 Stück Körbe geflickt, 846 Kilosgrannn Binbfaden-Korbel, 5807 Stück Schnüre, 191 Stück Wasch- und Pflugleinen, 873 Stränge, 1109 Meter Gurte, 593 Stück Rohrstuhlsige, 167 Stück Binsenstuhlsige, 8 Stück Weidenstuhlsige, 336 Stück Binsenmatten, 1 Stück Wollmatten, 13 Stück Selfkantmatten, 59 Stück Bastmatten, 4 Stück Strohmatten, 8 Stück Jutematten, 71 Paar Selskantschuhe, 300 Meter Strohzöpfe, 164 Stück Bienenkörbe, 726 Paar Strümpfe, 24 Paar Kinderschuhe, 14 Paar Stauchen, 6 Paar Hosfenträger, 104½ Ellen Spigen, 20 Stück Lampenteller, 19 Stück Windelschume, 5 Stück Uns

terröcke, 6 Stück Kinderjäcken, 3 Stück Stuhlfissen, 3 Stück Schoner, 3 Stück Fußlissen, 2 Stück Buppen mit Anzug, 2 Stück Schlummerrollen, 1 Stück Umschlagetücher, 24 Stück Tücker (genäht).

Der Gesundheitszustand war im verflossenen Jahr ein recht günstiger; neben ber Erkrankung eines Lehrers ist nur ein einziger schwerer Krankheitsfall eines Zöglings aufzuführen. Eine Pockenepibemie, welche ben vorigen Sommer hindurch in unserer Stadt graffirte, ging an der Austalt schonend vorüber.

Die Blinde neigen in Kolge Mangels an anregendem Berkehr mit der Außenwelt meiftens Bu einer ftillen, grübelnden Lebensanschanung bin und laffen leicht ben Ropf hängen wie bie Blumen, benen bas Sonnenlicht fehlt. Um eine folche Stimmung bei ihnen nicht in ber Jugenb schon vorherrichend werben zu laffen und um fie zu freudiger, ihre spätere Erwerbsfähigkeit bebingenber Lebensluft und Muth ju weden, bedarf es für fie beständig ber Unregung, ber Berstreuung und ber Aufmunterung. Wie bie gange Erziehung, so find auch besonders die Erholungen und Tefte auf biefes Biel angelegt. Frohliche Spiele feten bie Kinder in Bewegung und beitere Lieber würzen bie Arbeit ber Erwachsenen, mabrend in ben Freiftunden gesellige Unterhaltung und Spiele, vornehmlich aber Befang und Musit bie Langeweile vertreiben und Beift und Gemuth anregen. Die mit Liebe gepflegte Tonfunft ift es auch, welche bie Anftaltsfeste, bas Weihnachtsfest, Gr. Majestät bes Raifers Geburtstag, bie Namens- und Geburtstage ber Lehrer und sonstige verschönert und auch viele Gonner und Freunde ber Anftalt zur Theilnahme an benfelben angieht. Außer ben vorigen find noch 2 besonders zu nennende Feste gefeiert worden. Das Confirmations fest bei Gelegenheit ber ersten beil. Communion von 5 Anstaltegöglingen und bas mit öffentlicher Concertanfführung und Berloofung verbundene Feft für Entlaffene am 18. und 19. Oftober, woran 12 frühere Zöglinge fich betheiligten. Die 6 Wochen andanernben Berbftferien brachten alle Böglinge mit Ausnahme von 8 in ihrer Beimath gu, für welche Reije ben unbemittelten Seitens ber Rheinischen, ber Bergisch-Märfischen und ber Coln-Mindener Gifenbahn Direction freie Fahrt bewilligt wurde.

Die Fürsorge für die Entlassenen, ist im Jahre 1874 in solgender Weise ausgeübt worden: Die 8 am Schlusse des Unterrichtsjahres (Ende Juli) als ausgebildet entlassenen Zöglinge, 1 Clavierstimmer, 2 Kordmacher, 1 Stuhlslechter und 4 in den weiblichen Handarbeiten geübte Mädchen erhielten bei ihrer Entlassung den dritten Theil des Neinertrages der von ihnen gesertigten Handarbeiten in der Gesammthöhe von 136 Thlr. 2 Sgr. ausbezahlt und außerdem eine Unterstützung an Arbeitsmaterial und Werfzengen im Werthe von ungefähr 60 Thlr., so daß sie in der Heimath ihr erserntes Gewerde ohne Zögerung und Hindernisse beginnen konnten, zumal im Borans durch Publikation in den Tagesblättern sowie durch Gewinnung einslußreicher Gönner sir Kundsschaft, bei Einzelnen auch sür Einrichtung einer gelegenen Werkstätte gesorgt war. Außerdem bezogen alle Entlassenen nach Wunsch ihr Arbeitsmaterial von der Anstalt oder deren Lieferauten zum Engros-Preise, wie sie auch ihre fertigen Waaren dei Mangel an sonstigem Absat an die Anstalt oder an empsohlene Adressen verkauften.

In Fällen der Noth oder zur Hebung der Einträglichkeit ihres Gewerbes wurden an Manche Unterstützungen in Form von Arbeitsmaterial verabreicht. Und wenn es sich bei Jemanden herausstellte, daß er in seiner Heinen genügenden Birkungskreis erringen konnte, so wurde er durch Vermittlung der Anstalt an einen andern seinem Gewerbe günstigern Ort verpflanzt oder wo letzteres nicht möglich war, zur nachträglichen Erlernung eines seinen heimathlichen Verhältnissen mehr angepaßten Handwerfes in der Anstalt oder bei einem Meister seines Wohnortes angehalten.

Um alle die Erwerbsfähigkeit der Blinden beeinflussenden Berhältnisse genauer kennen zu lernen und an Ort und Stelle auf eine Berbesserung ihrer Lage wirken zu können, unternahm der Director kleine Revisionsreisen und besuchte 28 Entlassene, wie er auch mit den Meisten das Jahr hindurch in brieflichem Berkehr stand.

VII. Provinzial-Canbftummen-Anftalten.

Nachbem das von dem 22. Provinzial-Landtage beschlossen Reglement, betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Tanbstummen-Schusen zu Brühl, Kempen, Moers und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung, Seitens der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 8. Juli 1874 genehmigt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben durch Versügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 29. Juli 1874 auf den 1. September 1874 festgesetzt worden, sind die vier Anstalten an letztgenanntem Tage in die Leitung des Provinzial-Verwaltungsraths übergegangen.

Vor biesem Uebergange waren bieselben mit Ausnahme ber Anstalt in Moers mit den Schullehrer Seminarien vereinigt und standen unter der unmittelbaren Leitung der Seminar Directoren. Die Moers'er Anstalt blieb unter der Leitung des Seminar Directors Zahn nach einem Dienstaustritte wie auch nach dem Uebergange der Anstalt an die Provinzial-Berwaltung. An den übrigen Anstalten wurden die ersten Lehrer Anstaltsvorsteher in Gemäßheit des §. 7 des Reglements. Denselben wurde unterm 3. November 1874 eine Dienst Instruction gegeben, von welcher Abdruck unten solgt, und ferner das ebenfalls unten abgedruckte Formular zu den mit den Pssegeltern der Zöglinge abzuschließenden Verpssegungs-Verträgen.

Die bisher bestandene Theilnahme der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien an dem Unterrichte in den Taubstummen-Austalten, um sie zum Unterrichten taubstummer Kinder zu bestähigen, ist gemäß §. 8 des Reglements durch Bereindarung mit dem Königlichen Provinzialschule Collegium erhalten worden.

Die gemäß §. 11 bes Reglements vorgeschriebene jährliche außerordentliche Revision der Anstalten durch den Provinzial-Verwaltungsrath hat im Laufe des Jahres 1874 nicht stattgesunden, einestheils, weil der Uebergang derselben in die provinzialständische Verwaltung erst am 1. September erfolgte und anderntheils, weil im Monat Mai v. 38. eine Revision der Anstalten Seitens des General-Inspectors des Taubstummenwesens, Geheimen-Regierungsraths Saegert, unter Betheistigung der früheren ständischen Commissare, vorgenommen worden war.

Der Provinzial-Verwaltungsrath wählte unterm 26. August 1874 seine Mitglieder Stadtverordneten Horst und Advokat-Anwalt Bremig zu Commissaren der Taubstummen-Anstalten mit
ber Besugniß, dieselben jährlich zweimal zu besuchen und über die Gesammt-Verwaltung unmittelbaren Bericht zu erstatten, damit der Provinzial-Verwaltungsrath auch durch unmittelbare Ansschauung von Mitgliedern aus seiner Mitte neben der fortwährenden Leitung und Verwaltung der
Ausftalten durch seine Organe bei der Central-Verwaltung (§. 3 des Reglements) informirt wird.

Mit bem Uebergange ber Anftalten in bie provinzialständische Berwaltung erschien es

geboten, ihre Zwecke in ihrem ganzen Umfange zu verwirklichen und die sämmtlichen bilbungsfähigen Taubstummen der Rheinprovinz durch Schulunterricht zu bilden. Zum Zwecke der Anlegung einer Rolle der bildungsfähigen taubstummen Linder wurden die Löniglichen Regierungen unterm 22. September v. 38. um die nöthigen Erhebungen ersucht.

Der vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage neu anfgestellte Etat war vom Königlichen Provinzial-Schul-Collegium nicht mehr in Bollzug gesetzt worden. Als dies nach der Uebernahme der Berwaltung geschah, ergab sich, daß die im Etat nicht mehr vorgesehene allgemeine Hand. und Kirchen Collecte sür die Tandstummen Anstalten sür das Jahr 1874 noch ansgeschrieben und abgehalten worden war. Dies gab Beranlassung, die höhere Umlage des neuen Etats von 19,600 Thaler mit Rücksicht auf die eingehenden Collectengelder pro 1874 noch nicht auf die Gemeinden der Provinz anszuschreiben, zumal die aus dem Borjahre übernommenen Bestände und Einnahme-Neste und die noch nicht erfolgte Besetzung der einzelnen Anstalten mit der im Etat vorgesehenen Anzahl von Schülern den Unterhaltungssonds der Tandstummen-Anstalten sür ausreichend erscheinen ließen. Man konnte sich vielmehr mit der auf Grund des alten Etats von dem Herrn Ober-Präsidenten bereits früher umgelegten Summe von 4000 Thr. und dem nach dem alten Etat aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülsstasse bewilligten und auch bereits ansewiesenen Zuschusse von 4040 Thr. begnügen.

Da nach §. 12 bes Reglements die zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalten erforderlichen Geldmittel, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen, durch Bensionssätze der Angehörigen der Zöglinge 2c. auffommen, durch die Provinz aufgebracht werden sollen und hiernach die bisherige Berpstichtung der Gemeinden zur Zahlung eines entsprechenden Beitrages zu den Unterhaltungsfosten der ihnen angehörigen Zöglinge ausgehört hat, haben Erhebungen stattgesunden behufs genauer Ermittelung, ob und in wieweit die bisher zum Theil auf Kosten der Heimathsgemeinde aufgenommenen Zöglinge oder die zu ihrem Unterhalte gesetzlich verpflichteten Angehörigen diese Bensionssätze zu zahlen im Stande sind oder ob begründeter Anspruch auf Freistelse vorliege.

Nachdem die dem Pensionssonds der Lehrer zugehörigen Kapitalien ad 5250 Thlr., da die Lehrer Pensionsbeiträge nicht mehr zahlen und die etwa zu zahlenden Pensionen eintretenden Talls auf den Anstalts-Etat übernommen werden, den Kapitalien der vier Anstalten zu gleichen Theilen mit je 1312 Thlr. 15 Sgr. zugeschlagen und zur Abrundung der Capitalbeträge und zum Ankause von Effecten aus den Beständen jeder Anstalt 37 Thlr. 15 Sgr. = 150 Thlr. entnommen worden sind, ergibt sich zur Zeit folgendes Kapitalvermögen in Schuldverschreibungen der $4^{1}/_{2}^{0}/_{0}$ consolidierten Staatsanleihe, sowie der $4^{1}/_{2}^{0}/_{0}$ Ausleihe der Rheinprovinz in Nominalwerth: bei der Anstalt zu

Rempen.	Brühl.	Moers.	Neuwied	Baufonds.	v. Diergardt- Stiftung.	Summa.		
Thir. Sgr. Pfg.	Thir. Sgr. Pfg.	Thir. Sgr. Pfg.	Thir. Sgr. Pfg.	Thir. Sgr. Pf.	Thir. Sgr. Pfg.	Thir. Sgr. Pfg.		
36950	16600 — —	17750 — —	14700 — —	4300 — —	4350 — —	94650 — —		

Die Gesammt-Rapitalbestände des Tanbstummenfonds in angelegten Papieren haben sich biernach von 94,500 Thr. auf 94,650 Thr. Nominalwerth erhöht.

Die Rechnungen des Tanbstummensonds sind bis zum Jahre 1872 einschließlich vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage bechargirt worden.

Die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Düsselborf gelegte Rechnung pro 1873 ergab folgende Schlufresultate:

	Kenij Thir.			Brii Thir.	*	.Pf.		oers Sg.		Neu Thir.			Penf fon Thir.	dŝ.		for	nu= ids. Sg.		Stif	edt= tun	g.	Sum Thir.		
Einnahme . Ausgabe .	11979 10869		- 11	11283 10777										1										
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	1109	29	1	505	19	6	880	10	3	1545	6	2	133	25	7	137	20	3				4312	20	10
Der im Nech- nungsjahre 1872 verbliebene Be- fland betrug .	3192	8	6	2673	14	2	2390		11	2066	4	8	582	9	10	260	25	9	415	29		11581	2	10

Die bebeutende Berminberung des pro 1872 verbliebenen Baarbestandes gründet sich barauf, daß in den Monaten October und November 1873 Werthpapiere zum Nominalwerthe von 10,300 Thsc. sür den Betrag von 10,799 Thsc. 27 Sgr. 6 Pfg. angekauft worden waren und zwar

		für die Anstalt zu Kempen	1501	~66.	10	~	0.005
		41/20 o Rheinproving Obligationen für $4^{1/20/0}$ Obligationen ber consolidirten Unleihe für					
Sa.	3000 Thir	•	-				8 Bf.
	1500 Thir.	ür bie Anstalt zu Brühl $4^{1/2}$ % Rheinproving Obligationen für $4^{1/2}$ % Obligationen ber consolidirten Anleihe für					
Sa.	2500 Thir		Amountaine.		-	EDITORNEOUS	10 Bf.
	1500 Thír.	für die Anstalt zu Moers $4^{1/2}$ % Rheinprovinz-Obligationen sür $4^{1/2}$ % Obligationen der consolidirten Anseihe für	1561 530				3 Pf.
Sa.	2000 Thir	Sa.	2092	Thir.	. 2	Sgr.	1 Bf.
	The state of the s	ür bie Anstalt zu Neuwieb $4^{1/2}$ %, Rheinprovinz-Obligationen für $4^{1/2}$ % Obligationen ber consolidirten Anseihe für		Thir.			
Sa.	1500 Thir	. ⊚a.	1571	Thir.	15	Sgr.	8 Pf.

	500 Thir.) für den Bensionsfonds 41/20/0 Rheinproving-Obligationen für 41/2/0 Obligationen der consolidirten	520 Thir. 16 Sgr. 5 Pf.
		Anleihe für	530 ,, 12 ,, 10 ,,
· Sa.	1000 Thir	Sa.	1050 Thir. 29 Sgr. 3Pf.
		f) für ben Baufonds	MANAGEMENT OF THE PARTY OF THE
	300 Thir.	41/20/0 Rheinproving-Obligationen für	309 Thir. 28 Sgr. — Pf.
im Ganzen also .	10,300 Thir.	Nominalwerth für	0,799 Thir. 27 Sgr. 6 Pf.

The dimension for the term of the state of t	Der	Tinalabichluß	pro	1874	weist	folgenbe	Rechnungs=Resultate	nach:
--	-----	---------------	-----	------	-------	----------	---------------------	-------

	Kempen. Brühl		ühl.	202	oers.	Men	nvieb.	Ban	jonds.		ergarbt= ftung.	Summa.			
-	Thir.	Sgr.	Bf.	Thir.	Sgr.P	Thir.	Sgr.Bf.	Thir.	Sgr.₽f.	Thir.	Ggr.P	f. Thir.	Sgr.Pf.	Thir.	Sgr.
Einnahme	7350	17	1	7052		5149	5 5	6035	2 4	331	5	3 195	22 6	26,11	3 22
Ausgabe	5023	3	7	5240	15 9	3134	10 6	3579	9	_		195	22 6	17,17	2 23
Mithin verbleibt Bestand	2327	13	6	1811	14 8	2014	24 11	2456	1 7	331	5	3 -		8940	29

Bei den Anstalten zu Kempen, Brühl und Neuwied ist der Tit. XI der Ausgabe "Inssemein" um 98 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. resp. 8 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. und 57 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. überschritten worden. Die Ueberschreitung hat ihren Grund darin, daß Seitens des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums unterm 14. April 1874 den ersten Lehrern der Taubstummen-Anstalten ein Betrag von je 100 Thlr. zu den Kosten einer Instructions-Reise bewilligt und auf den Tit. XI. zur Zahlung angewiesen worden ist. Ferner wurden aus dem gedachten Titel die Kosten dum Ankanse der bereits vorangegebenen 3 Stück 4 ½ % Staatsschuldscheine à 50 Thlr. mit je 39 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. bestritten.

Die Ueberschreitung des Tit. V der Ansgabe der Anstalt zu Brühl "Zu Utensilien" zum Betrage von 14 Thir. 18 Sgr. 6 Pfg. ist durch die Beschaffung eines nach erfolgter Trennung ders Anstalt von dem Seminar sich als nothwendig erweisenen Actenschrankes zum Kostenpreise den 20 Thir. 25 Sgr. entstanden.

Die bei den einzelnen Anstalten unter Tit. I der Ausgabe "Berwaltungskosten" vorgesehes nen Credite zur Bestreitung der Kosten der Kassenverwaltung sind Seitens des Königlichen Propinzial-Schul-Collegiums unterm 19. August 1874 bis ult. August v. 3. zur Zahlung an die mit der Buch- und Rechnungsführung des Taubstummensonds betraut gewesenen Beamten der Regiesgierungshauptkasse zu Düsseldorf angewiesen. Nach dem Uebergange der Kassenverwaltung an die provinzialständische Centralkasse werden diese Eredite als erspart verrechnet.

Da, wie bereits bemerkt, die Hebung der im Etat vorgesehenen Umlage auf die Provinz von 19,600 Thir. sür das Jahr 1874 unterblieden ist, sind auch die zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalten zu Nachen und Köln von 1250 Thir. und 1200 Thir. = 2450 Thir. sür 1874 nicht aus dem Taubstummensonds gezahlt, vielmehr wie früher, auf die Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse angewiesen worden.

Bezüglich ber einzelnen Anftalten ift noch Folgendes zu erwähnen:

Anftalt ju Brühl.

Am Schlusse bes Schuljahres (24. August 1874) wurden 14 Zöglinge nach Vollendung eines 6 jährigen Bildungskursus entlassen und kehrten mit Ausnahme eines Knaben in ihre Heismath zurück.

Bei Beginn bes neuen Schuljahres, am 7. October, wurden 16 neue Zöglinge aufgenommen. Während von diesen einer als nicht taubstumm und blödsinnig entlassen wurde, wurden nachträglich noch 4 weitere Zöglinge eingewiesen, wonach sich die Gesammtzahl der Zöglinge mit Einschluß eines Privatschülers auf 51 stellt. Unter diesen sind 30 Knaben und 21 Mädchen, welche in 3 Klassen eingetheilt sind, die erste mit 16 Schülern — 10 Knaben und 6 Mädchen, die zweite mit 16 Schülern, — 6 Knaben und 10 Mädchen, die dritte mit 19 Schülern — 14 Knaben und 5 Mädchen.

Aus	bem	Regierungs-Bezirf	Machen	find	2	Zöglinge	
"	"	"	Coblenz	"	10	"	
"	"	"	Röln	"	- ("	
"	"	"	Düsseldorf	"	6	"	
,,	,,	"	Trier	"	26	"	_
			Bujam	men	51	Böglinge.	

Am 1. Oftober 1874 wurde der Hülfslehrer Bückenmeher entlassen; die 3. Lehrerstelle ist nachdem der unter dem 6. November a. p. ernannte Lehrer Klein die Uebernahme derselben nachträglich abgelehnt hat, erst fürzlich dem Lehrer Derichs provisorisch verliehen worden.

Ueber den Gesundheitszustand der Zöglinge ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die Zöglinge großentheils mehr oder minder stark an Strophulosis leiden; die zur ärztlichen Behandlung gekommenen Erkrankungen hatten in ihr fast durchgehends ihren Grund. Im Lause des letzten Winters traten häusig Störungen des regelmäßigen Schulbesuchs durch katarrhalische Affectionen, Frostbeulen und davon herrührende Winden ein.

Nachdem das Pflegegeld seit dem 1. Januar 1873 auf 6 Sgr: pro Kopf und Tag ershöht worden, wurde benjenigen Pflegern, welche nach Vorschrift des §. 3 des Verpflegungs-Vertrags jedem Pfleglinge ein besonderes Bett geben, vom 1. Januar d. 3. ab ½ Sgr. pro Kopf und Tag mehr gewährt, so daß pro Monat 19,5 M. für den einzelnen Pflegling gezahlt wird. Drei Pfleger, welche zur Zeit nicht in der Lage sind, jedes Kind einzeln schlafen zu lassen, haben auf die Erhöhung des Pflegesages vorläusig verzichten müssen.

3m Laufe bes Jahres 1874 wurden an Turngeräthen 1 Reck, 1 Barren, 1 Springel mi Zubehör und mehrere Sprungseile angeschafft.

Das zu der Anstalt gehörige Gartengrundstück ist mit einer 8' Fuß hohen Mauer einge friedigt worden. Zu der Turnhalle ist das Manerwerk im Rohban vollendet.

Unstalt zu Rempen.

Die Taubstummen-Anstalt zu Kempen wurde 1874 von 60 Schülern, 41 Knaben und 19 Mädchen besucht. Am 1. Januar 1874 waren in der Anstalt 45 Schüler, 27 Knaben und 18 Mädchen. Mit Schluß des Wintersemesters 1873/74 wurden 9 Schüler, 5 Knaben und 4 Mädchen, als ausgebildet entlassen und in der ersten Hälfte des Monats Mai 1874 15 neue Zöglinge, 14 Knaben und 1 Mädchen aufgenommen. Nachdem im Laufe des Sommersemesters 3 Knaben, 2 wegen Bildungsunfähigkeit und 1 wegen fortwährenden Bagabondirens, Diebstahls

und mehrmaligen Brandstiftungen, entlaffen worben, blieben und find von 48 Schülern 33 Rnaben und 15 Madden, welche in 3 Rlaffen eingetheilt find, die erfte mit 20 Schülern, 11 Knaben und 9 Mabchen, Die zweite mit 12 Schulern, 9 Rnaben und 3 Mabchen, und Die britte 16 Schulern, 13 Anaben und 3 Mädchen.

58 ber Böglinge gehören bem Regierungsbezirke Diffelborf und je einer ben Regierungs-

bezirken Machen und Trier an.

Der Befundheits zust and ber Böglinge war befriedigent. Bedenkliche Rrantheiten

traten nur in zwei Fällen auf.

Durch Bermittelung bes Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz wurde bem britten Lehrer Seitens bes Königlichen Minifteriums ber geiftlichen ic. Angelegenheiten bie Theilnahme an bem am 5. October 1874 beginnenden halbjährigen Turn-Curfus für Civil-Cleven in ber Königlichen Central-Turn-Unftalt zu Berlin geftattet.

Der burch die Abwesenheit bes britten Lehrers entstandene Ausfall murbe burch die beiben übrigen Lehrer so viel möglich zu becken gesucht. Mit Beginn bes Sommersemestere 1875

fann ber zc. Mundt feine Thätigfeit an ber hiefigen Unftalt wieber aufnehmen.

Der Bau ber neuen Schule nebft Turnhalle geht feiner vollständigen Bollenbung entgegen, fo daß bie Berlegung ber Anftalt in ben Reubau im Laufe bes Sommers erfolgen fann.

Anftalt ju Menwied.

Um Anfange bes vorigen Jahres besuchten 33 Zöglinge bie Anftalt, von benen 10 (3 aus bem Regierungsbezirk Cobleng und 7 aus bem Regierungsbezirk Diffelborf) am 16. August eingesegnet und ausgebildet entlassen wurden.

Bu gleicher Zeit mußte ein jubifches Mabchen in feine Beimath entlaffen werben, weil es vollständig blod= und irrsinnig war. Am 20. August ftarb ein Anabe an ben Folgen ber Albuminurie. Ren eingetreten find im Oftober 14 Böglinge, jo daß am Schluffe bes Borjahres bie Unftalt von 35 Böglingen, 17 mannlichen und 18 weiblichen, besucht wurde und zwar

aus	bem	Regieri	mgs=Bezirk	Coblenz	18		
			"	Trier	2		
"	"			Röln	1		
"	"		"	Machen	1		
"	"		"	Düffeldorf	11		
"	. "	m	Gattan Mas	11	1	unb	
			Heffen=Naf	lutt	-		
ans	ber	Türkei			1		
		NOTE THE REPORT OF		Summa	35		

Da alle zwei Jahre Aufnahme und Entlaffung ift, fo werben fammtliche Böglinge in bre Rlaffen unterrichtet.

Es vertheilen fich die Zöglinge auf die Rlaffen: 1. Rlaffe, 8 Zöglinge, 4 Anaben und 4 Madchen, 2. Rlaffe, 12 Böglinge, 6 Knaben und 6 Madchen, 3. Rlaffe, 15 Böglinge, 7 Knaben

und 8 Mädchen.

Un ber Anstalt wirfen zwei Lehrer, fo bag bei ber Rlaffeneintheilung ftets ein Lehrer feine Beit und Kraft zwischen zwei Rlaffen zu theilen bat. Da beim Taubstummenunterricht jedes einzelne Rind gang besonders berücksichtigt werden muß, und die meiften Böglinge felbft noch in der Dberflaffe ber Rachhilfe und ber Correctur ber Articulationsfehler bedürfen, fo jolite jebe Rlaffe ihren Lehrer haben, welches nach ber bevorstehenden Berbindung ber Moerfer Unftalt mit ber An-Stalt in Neuwied erft erreicht werben tann. 8*

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war in dem verstoffenen Jahre ein vorzüglicher, benn außer der Krankheit eines mit Tode abgegangenen Knaden sind keine bedenkliche Erkrankungen vorgekommen. Bon den in der Stadt mehrsach herrschenden Epidemien unter den Kindern blieben die Zöglinge verschont. Zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit sowohl, als auch zur völligen Ausrottung der Scropheln, woran viele Zöglinge leiden und die sich in Ausschlag, schlimmen Augen, geschwollenen Drüsen, verstopfte Nase u. s. w. äußern und in den beiden letzten Fällen einen nachtheiligen Einsluß auf die Sprache ausüben, wurde die ihm Rhein vorhandene Badeeinsrichtung von den Knaden und Mädchen im Sommer täglich benutzt. Das Baden ersetzt den Zögslingen einstweilen das Turnen, wozu sich zur Zeit noch keine Gelegenheit bietet.

Die Schule befindet sich noch in dem Hause des ersten Lehrers Günther. Zur Erbauung einer Schule ist jüngst das nöthige Terrain von 140 Ruthen in Neuwied an der Bahnhofstraße erworben worden. Das Bauprojett wird gegenwärtig ausgearbeitet und ist derart gefördert, daß die Bergebung der Banaussührung in Kürze und die Fertigstellung des Rohbaues unter Dach im Laufe diese Jahres ersolgen kann.

Anstalt ju Moers.

Um Schlusse des Schuljahres (28. August 1874) wurden 6 Zöglinge nach Vollendung eines sechsjährigen Bildungscursus entlassen. Der neue Cursus, zu welchem 10 neue Zöglinge Aufnahme fanden, begann am 1. October 1874.

Die Gesammtzahl ber jetzt in ber Anstalt vorhandenen Zöglinge stellt sich mit Einschluß von 4 Privatschülern auf 30 und zwar 17 Knaben und 13 Mädchen. Dieselben sind in 3 Klassen eingetheilt: in der 1. Klasse sind 7 Schüler, 5 Knaben und 2 Mädchen, in der 2. Klasse 13 Schüler, 7 Knaben und 6 Mädchen, in der 3. Klasse 10 Schüler, 5 Knaben und 5 Mädchen.

Bon obigen 30 Böglingen find 27 aus bem Regierungsbezirf Duffelborf,

2 ,, ,, ,, Coblenz, und 1 ,, ,, ,, Trier.

Bei bem Lehrerpersonale find Beränderungen nicht eingetreten.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war befriedigend, indem nur bei einem Zöglinge wegen bösartigem Kopfausschlage die vorübergehende Unterbringung in ein Krankenhaus nothwendig wurde.

VIII. Aheinische Provinzial-Külfscasse und Aheinischer Aesiorationsfonds.

Die nach Art. 2 bes Reglements vom 15. Januar 1873 für die unmittelbare Berwaltung der Provinzial-Hülfscasse und der mit ihr vereinigten Fonds in Gemäßheit des §. 6 des Regulativs vom 27. September 1871 vom Provinzial-Berwaltungsrathe unter der Bezeichnung "Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfscasse" bestellte Commission von 3 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern hat in der Berichtsperiode ergänzt werden müssen und besteht zur Zeit:

a. Mitglieber:

Lettow, Königl. Regierungs-Rath zu Söln, zugleich Syndicus und Vorsigender; Beder, Oberbürgermeister zu Eupen, Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths; Horst, Stadtverordneter zu Söln, Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths, zugleich Stellvertreter des Vorsigenden.

b. Stellvertreter:

Bremig, Abvocat-Unwalt zu Coblenz, Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths; von Heister, Nittergutsbesitzer zu Düsseldorf, Mitglied des Prov.-Verwaltungsraths; Freiherr von Gehr-Schweppenburg zu Müddersheim, Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths.

Der vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 3. Juni 1874 festgestellte Ausgabe-Etat für die Direction der Provinzial-Hülfscasse ist der Verwaltung zu Grunde gelegt worden.

In bem Beamten-Bersonale ber Provinzial-Bulfscaffe ift an Stelle bes versetzten Caffirers Lempfried ber neu ernannte Caffirer Gerbts eingetreten.

Der vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossene Erste Nachtrag zu dem Reglement für die Provinzial-Hüssasse vom 15. Januar 1873 wegen zinsbarer Hinterlegung von Beständen der Provinzial-Hüssasse bei Privatbanken hat unterm 15. August pr. die Allerhöchste Genehmigung erhalten. Der Provinzial-Brewaltungsrath hat auf Grund dieses Nachtrages beschlossen, die Direction der Provinzial-Hilfscasse zur Hinterlegung von Baarbeständen bis zur Höhe von 400,000 Thr. bei dem A. Schaashausen'schen Bankvereine zu Esln zu ermächtigen.

Während des Jahres 1874 ist dem Provinzial-Verwaltungsrathe nur ein einziger Antrag auf ein Darleihen aus dem Rheinischen Meliorationsfonds vorgelegt worden, dagegen gelangten in der Sigung vom 18. Februar c. Gesuche um Gewährung von Darleihen aus diesem Fonds zur Gesammthöhe von 10,800 Thr. zur Vorlage, denen entsprochen wurde.

Die auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 24. März 1873 zur Berausgabung kommende zweite Emission von Rheinprovinz-Obligationen zum Betrage von 1,500,000 Thir. dur Bestreitung der Bau-Einrichtungs- und Inventurkosten der neuen Irren-Heil- und Pflegeaustalten sind angesertigt, vom Provinzial-Berwaltungsrathe vollzogen der Direction der Provinzial-Hülfscasse du Cöln zum Berkause zum Tagescourse nach eintretendem Bedürsnisse überwiesen worden.

Ebenso ist die zweite Serie Zinscoupons zur ersten Emission der Rheinproving-Obligationen angefertigt, vollzogen und ebenfalls der Direction der Provinzial Hülfscasse zur Berausgabung überwiesen worden.

Ueber die Berwaltungs-Resultate in der Berichtsperiode find folgende nähere Angaben du machen.

Depositen.

Der Bestand betrug am Schlusse bes Jahres 1873 2,268,889 Thir. in 1874 sind hinterlegt 877,675 Thir. dagegen zurückgezogen 536,681 " mithin ist Mehr-Einnahme . . . 340,994 "

 61,7% ber Gesammt-Depositen auf Jahreskündigung hinterlegt waren, ergibt sich im Jahre 1874 ein Zugang von 6,3%.

Bon fraglichen Depositen waren im Jahre 1874 Eigenthum ber Sparkassen 390,640 Thir. ober 21,98%, gegen bas Jahr 1873 Zugang 4,78%.

Darlehue.

		bis 3																	
Darlehne 3	ur Si	mme r	on .	7									. :	1,35	0,911	Thir			
find in 187																			
neu bewilli	gt .				1,0	98,2	66	,,	11	. ,	, 1	. ,,							
		mithi	n Zu	gang	-								28.1		80	1,512	"	10	Sgr.
und Beftan	b am	Schlus	je bee	3ah	res	187	74								2,15	2,423	Thir	. 10	"

Bins- refp. Reingewinn.

Der nach Abzug	ber	2	Berm	altu	nget	ofter	ı	befti	mn	nte	31	nøge	ewinn der Hülfskaffe betrug:
für bas Jahr 1874													
gegen bas Jahr 1873 ad													43,531 ,, 9 ,, 11 ,,_
													1748 Thir. 23 Sgr. 7 Pf.

Berwaltungetoften.

Es wurden verausgabt einschließlich	7	Thir	. 26	Sgr.	wiet	oer	
erstatteter Bortobeträge überhaupt							3025 Thir. 1 Sgr. 4 Pf.

Fonds zur Berfügung ber Provinzial-Stände.

Die Einnahmen und Ausgaben biefes Fonds mährend des Jahres 1874 find burch ben beigefügten Rechnungsauszug nachgewiesen.

Es wurden hiernach gezahlt:

I. An einmaligen Bewilligungen.

1. Der Brovinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, auf ben zur Ref ration ber bortigen Kirche bewilligten, in 2 Jahresraten zahlbo	The state of the s	Ggr.	B1 .	
Bufchuß von 2500 Thir. Die erfte Balfte mit		-	_	
2. Für ben Bau ber Taubstummen = Schulen in Brühl und Ren	ipen			
auf ben Rest ber bewilligten Summe von 25,000 Thir. ad 14,	042			
Thir. 23 Sgr. 6 Pf	12,133	8	4	
3. Den Gemeinden Münfter a. St, Niederhaufen und Norheim, Buf	фиß			
ju ben Rosten bes Ausbaues ber Gemeinde Prämienftraße	von			
Münfter a. St. über Norheim nach Niederhausen	1000	_	_	
ausamm	ten 14.383	8	4	

II. Un wiebertehrenben Bewilligungen.			
1. Für Archivzwecke und zwar:	Thir.	Sar.	Bf.
a) zur Berbefferung ber Gehälter ber Provinzial-Archivare und		- 5	+1.
ihrer Gehülfen	800	-	
b) zur Bervollständigung der Archiv-Bibliothet	200		
2. ber Provinzial-Blindenanftalt zu Duren Zuschuß pro 1874	6,360	_	
3. ben 4 Taubstummen-Anstalten ber Rheinproving	4,040		
4. den Taubstummen-Anstalten zu Göln und Nachen	2,450		
5. bem landwirthschaftlichen Berein für Rheinpreußen zur Beförderung			
ber Seibenzucht	200	-	-
and the state of t	14,050	_	
mit ben vorftehend unter I aufgeführten einmaligen Unterftütungen ad		8	4
im Ganzen	28,433	8	4
Bewilligt aber noch nicht abgehoben sind:	~~	~	
and the state of t			¥f.
1. ber Gemeinbe Martinstein zum Bau einer Briide			-
2. " " Waldbreitbach desgl			-
3. für den Bau der Taubstummen Schulen in Brühl und Kempen, Rest der bewilsigten Summe ad 25,000 Thr	1,909	15	0
4. Rest der zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Ober-	1,505	15	2
Präfibenten ber Rheinproving von Pommer-Ciche zu Coblenz be-			
willigten Summe ad 4000 Thr	156	1	6
	4065		8
Restbetrag ber Summa ad 14,000 Ther., welcher ber Provinzial-Irren-Heilaust. Bildung eines Reserve-Fonds überwiesen werden sollte, ist auf Anordnung des tungsraths mit 8200 Ther. wieder zurückgezogen worden.			
Rheinischer Meliorations = Fonds.			
Der Bestand bieses Fonds betrug am Schlusse bes Jahres			
1873	ír. 27 S	gr. —	Pf.
einschließlich ber Schuldverschreibungen für gewährte Darleben jum			
Betrage von 131,148 Thir.			
an Zinsen find pro 1874 vereinnahmt 2815 Thir. 17 Sgr. 3 Pf.			
davon sind erstattet an überhobenen			
Binsen aus Borjahren			
bleiben . 2514 "	24 ,,	9	"
baher Beftand . 143,997 Th	r. 21 S	gr. 9	Bf.
einschließlich ber Schuldverschreibungen für Darlehne jum Betrage von 128,3	38 Thir	. 20	Sgr.
Bis jum Schluffe bes Jahres 1873 waren feit bem Beftehen bes	in Reb		
Gonds überhaupt bewilligt 120 Darlehne jur Summe von		500	lr.
in bem Jahre 1874 find hinzugetreten 2 Darlehne mit	4,00	0 ,	,
es find baher bis jum Schluffe bes Jahres 1874 überhaupt 122 Darlehne	'00F 00	000	
von zusammen	205,99	2 3 h	r.
		241	1

Davon sinb . an Meliorations = Ber				jenverbänt				
Summe von								Thir.
an Privatpersonen .								"
und ber Reft an Gen Rach ben ein ftehenden Beträgen:	izelnen Regier	cung8=	Bezir					zu nach
001.9	Machen .		20	Darlehne	ad	80,720	Thir.	
	Coblenz .		63	"	"	75,752	"	
	Cöln		11	"	,,	42,450	,,	
	Düffelborf			,,	,,	36,400	,,	

Referve = Fonds.

Trier . . . 17 " " 20,670

Es verblieb bei biefem Fonds am Schluffe bes Jahres	
1873 ein Bestand von	
hinzugetreten ift im Jahre 1874 ein Biertel bes Netto-Zinsgewinner	
aus bem Jahre 1873 mit	. 10,882 ,, 24 ,, 9 ,,
baber Bestand am Schluffe bes Rechnungsjahres 1874	. 180,884 Thir. 17 Sgr. 11 Pf

Jahres = Rednungen.

Die Rechnungen der Hulfskaffe und der von derselben verwalteten Nebenfonds sind bis zum Jahre 1872 einschließlich bechargirt, die desfallsigen Rechnungen für das Jahr 1873 liegen dem Provinzial-Berwaltungsrathe zur Superrevision vor.

Der augenblickliche Stand über bie einzelnen Fonds ber Hilfskaffe ergibt sich aus ber beigefügten Bilanz vom 27. Februar 1875.

to time bober bis tum Schinfe ten, Johnes 1974 afterbauer 122 Tirl bur

Rednungs=Auszug

über den Fonds zur Berfügung der Provinzialstände für das Rechnungsjahr 1874.

Nr.	Einnahme.	Betra Thir. Sgr	incl. Staat8= u. Eijen= bahn=Ob= ligationen Thr.	
1	00.5	09491		* 1000
2	Bestand aus 1873	63421	7 5	54600
-	fasse 1873	32648 1	4 11	
3	Erlös aus Zinscoupons von Staatsschuldscheinen und Gisenbahn-		1	
	Obligationen	1987 1	5 —	
4	Baluta zweier ausgeloofter Köln-Mindener Gijenbahn-Obligationen		-	
	IV. Em. Lit. A. Nr. 8621 und 9360 à 500 Thr	1000 -	1	
	Summa ber Einnahme .		7 4	
	ab die Ausgaben .	29433		
	bleibt Bestand ult. 1874 .	69623 2	9 -	53600
	Ausgabe.			
. 1	Bur Berbefferung ber Gehälter ber Provinzial-Archivare und ihrer	1	100	
	Gehülfen	800 -		
2	Bur Bervollständigung der Archiv-Bibliothet	200 -	_ _	Man fell
3	Der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren, Zuschuß pro 1874 .	6360 -	_	
4	Den 4 Seminar Tanbstummen-Anstalten der Rheinproving	4040 -	-	
6	Den Taubstummen-Anstalten zu Coln und Aachen	2450 -	-	
0	Dem landwirthichaftlichen Berein für Rheinpreußen zur Beför-	200		
7	derung ber Seibenzucht	200 -		
	zur Restauration der dortigen Kirche bewilligten Zuschusses			
	ad 2500 Thir	1250 -		
8	Für den Bau der Tanbftummen-Schule zu Brühl	5333	8 4	
9	Rempen	6800 -	-	
10	Den Gemeinden Münfter a. St., Niederhaufen und Rorheim 31-	2.4		
	ichuß zu den Kosten des Ausbaues ber Gemeinde-Prämien-	1000		
11	ftraße von Minfter a. St. über Norheim nach Nieberhausen	1000 -		
11	An die Köln-Mindener Eisenbahn-Direktion die ausgelooften 2 Ob- ligationen IV. Em. Lit. A. Nr. 8621 u. 9360 à 500 Thir.	1000 -		1000
	Eumma .	29433	8 4	

Rifanz.

1	Activa.	Mart. Pf.	Passiva.	Mart Bi
1	Baarer Gelbbestand	93383 36 1	Depositen auf Kündigung .	7638439 -
1		2	Guthaben bes Prämirungs:	
1	Staatspapiere	627900	fonds	Laborat III
1	a. 31/29/0 Staatsschuldscheine .			
1	b. 41/.% consolodirte Anleihe.	1032900 — 3		
١	e. Bergisch-Märfische Gisenbahn-		Berfügung ber Provinziale	208321 9
١	Obligationen à 41/20/0	148500 —	Stände	200021
١	d. Coln = Mindener Gisenbahn=	4	2111/11.11	431993 1
1	Obligationen à 4%	136500	Meliorationsfonds	
1	e. Rheinische Gisenbahn Dbliga-	5		10500 -
1	tionen à 5%	360000	incl. 10500 Mark Staats-	
١	f. Oberichtefische Gifenbahn-Ob-		papiere, Cautionen d. Beamten.	
1	ligationen à 31/20/0	186900 —		
١	g. Rhein-Rahe Gijenbahn- Ob-	to outsite it 25		
1	ligationen à $4^{1/2}$ %	30000 -		- 1
١		30000		
	h. Rheinproving = Obligationen	178500		
	$\hat{a} = 4^{1/2} \cdot 0/0 \cdot \cdot$			
	i. Posener Rentenbriefe à 40/0	118500		
	k. Kur- und Neumärfische Neu-	20000		
1	tenbriefe à $4^{\rm o}/_{\rm o}$	60000		
	1. Schles. Rentenbriefe à 4%	63000		
	Forderungen an Gemeinden, Cor-	Index 8 on		
	porationen 2c			
	Desgleichen zu Gunften bes Rhei-			
	nischen Meliorations Tonds .			
	Guthaben bei ber Bant			
	Borschiffe	63 05	THE HEAD TOOLS	

IX. Provinzial-Fener-Societat.

Der vom letten Provingial-Landtage in feiner Gigung vom 10. Juni v. 3. beschloffene VII. Rachtrag jum revidirten Reglement ber Provinzial Fener-Cocietat vom 1. Geptember 1852 hat unter bem 20. November v. 3. Die Allerhöchste Genehmigung erhalten und ift nach ber Beftimmung bes Herrn Ober-Brafibenten vom 1. Februar 1875 ab in Kraft getreten. Die burch biefen Nachtrag beseitigte Pflicht jum Wiederaufban ber burch Brand zerftorten oder beschäbigten Bebaute, die gleichzeitig gegebene Borfchrift, baß im Brandfalle die Bahlung ber gangen Entschäbigungesumme innerhalb Monatefrift nach ihrer Feststellung erfolgt, endlich die Beseitigung einer Reihe von läftigen, mit den bisher bestehenden Bestimmungen verbundenen Formlichfeiten haben bie wesentlichsten Borwirfe beseitigt, welche bieber gegen bie Societät erhoben, ihr vielfach namentlich bie befferen Berficherungen entfrembet und mit Erfolg gegen fie ausgebeutet worden find. Diefe veranderte Sachlage ift in möglichft weiten Kreisen verbreitet worben. Der burch bas Infrafttreten ber neuen Beftimmungen geschehene bedeutsame Schritt wird auf die fernere Entwicklung des Buftitute vortheilhaft einwirfen.

Benehmigung bes VII. Machtrags jum Reglement.

Durch die Ginführung der neuen Reichswährung am 1. Januar 1875 ift eine Umrechnung ber bisberigen Prämienfate nothwendig geworben. Diefer Zeitpunft ichein geeignet, bie Frage, ob und imvieweit eine Abanderung bes Rlaffificationstarifes und ber Beitrage für die einzelnen Rlaffen geboten fei und zweckmäßig erscheine, einer nabern Erörterung und Prufung zu unterwerfen. Gin neuer Rlaffifications und Beitrags Tarif, in welchem einerfeits burch Bermehrung ber Alaffen namentlich für die beffern Gebande und Rificos eine größere Freiheit ber Bewegung und bas Beftehen ber Concurreng mit ben Brivatgesellschaften ermöglicht wird, mahrend burch bas Unschließen ber Pramiensäte an bie Reichswährung eine einfachere, ben Geschäftsbetrieb für bie Folge wesentlich erleichternde Rechnungsführung gesichert werben foll, ift in Gemägheit bes §. 34 des VI. Nachtrags zum Reglement von dem Provinzial-Verwaltungerath festgestellt und von dem Berrn Oberpräsidenten genehmigt worden. Die Publication durch die Regierungs - Amtoblätter ift beranlagt; auch find Beranftaltungen getroffen, um noch im laufenden Jahre alle Berficherungssummen in ben Kataftern umrechnen und die Prämiensätze dem neuen Tarife anpaffen zu können. Dieje umfangreiche Arbeit, bei ber es fich um mehr als eine Million Bositionen handelt, muß vor bem Jahresichluß zu Ende geführt werben, ba es nicht angeht, die Beiträge pro 1876 jum Theil nach bem bisherigen, jum Theil nach bem neuen Tarife auszuschreiben. Die Direction wird biefe Aufgabe in ber gegebenen Beit aber nur ausführen fonnen, wenn ihr bie Möglichfeit, außergewöhnliche Arbeitshülfe beranguziehen gewährt wird. Gin Antrag, fie zur Annahme folder Bulfe gu ermächtigen und ihr zu beren Remunerirung einen angemeffenen Credit zur Disposition zu ftellen, wird in fep. zur Borlage fommen. - Rach Beenbigung ber Umrechnung ber Societäts - Ratafter wird zwedentsprechent die Erneuerung biefer bereits feit dem Jahre 1836 in Gebrauch ftehenber Ratafter in's Auge gefaßt werben können.

Abanderung bes beftebenben Rlaffifications=Tarifs. Umrednung und Erneuerung ber Ratafter.

Die an Umfang und Bebeutung stetig zunehmende Mobiliarversicherung hat eine Revision Reue Bedingungen ber Bedingungen nothwendig gemacht, unter benen die Berficherung von Mobilien bei ber Societät bisheran erfolgte. Die in Folge beffen von ber Direction nen ausgearbeiteten Mobiliar : Berficherungsbedingungen find von bem Provinzial - Berwaltungerathe genehmigt worden und mit bem 1. Marg c. in Rraft getreten.

für die Mobilarversicherungen.

Abbrud bes Societäts-Reglements

Die vielfachen Abanderungen, welche bas revidirte Reglement der Brovingial-Feuer-Socieund ber gu bemfelben tat vom 1. September 1852 durch die gu bemfelben erlaffenen fieben Nachtrage erfahren hat, gehörenden nachträge. ließen eine Zusammenstellung ber jest geltenden Bestimmungen des Reglements wünschenswerth erscheinen.

Rahl ber bestebenben Berficherungen.

Bahrend die Befammtzahl aller bei ber Societät bestehenben Berficherungen im Jahre 1872-372,665, und 3war 327,168 beim Immobilar und 45,497 beim Mobilar betrug, ift biefelbe bis Unfang 1874 auf 331,442 beim Immobilar und 51,018 beim Mobilar, im Gangen also auf 382,460 geftiegen. In ben Jahren 1870 bis 1872 betrug bie Vermehrung ber Versicherungen 5,282 beim Immobilar und 9,981 beim Mobilar, im Gangen alfo 15,263 ober pro Jahr burchidmittlid 5087. —

Berficherungs= Rapital.

Das Berficherungs Capital ift beim Immobilar von 360,039,820 Thaler im Jahre 1872 auf 418,711,120 Thaler im Jahre 1874 alfo um 58,671,300 Thaler, und beim Mobilar von 70,165,885 Thaler im Jahre 1872, auf 89,810,585 im Jahre 1874, also um 19,644,700 Thaler geftiegen; es betrug beim Mo- und Immobilar Ente 1874 gufammen: 508,521,705 Thaler, ift also seit 1872 im Ganzen um 78,316,000 Thaler gewachsen.

Bahrend in ben Jahren 1870-1872 bas Berficherungscapital im Durchschnitt jährlich um 14,168,438 Thaler größer geworden, beträgt bessen Bermehrung im Durchschnitt ber beiben letten Jahre jährlich 39,158,000 Thaler.

Jahres-Beiträge.

Un orbentlichen Jahresbeiträgen (Brämien) wurden im Jahre 1872

beim Immobilar 548,472 Thaler, beim Mobilar . 106,192 zusammen 654,664 Thaler

erhoben, mahrent die Bramien-Einnahmen im Jahre 1874

beim Immobilar 605,410 Thaler, beim Mobilar . 137,505 also zusammen 742,915 Thaler

betrug; fie ift also im Gangen um 88,251 Thaler ober im jährlichen Durchschnitt um 44,125 Thaler gewachsen.

Bum Bergleiche moge bemerft fein, daß in den Jahren 1879,72 bie Bramien-Ginnahme im Durchschnitt pro Sahr um 20,224 Thaler gewachsen, ihre jährliche Steigerung in ben letzten beiben Jahren also eine erheblich größere gewesen ift.

Rabl ber Brandfdaben.

Die Bahl ber Branbichaben im Jahre 1874 betrug 1075, von benen 103 Mobilaricbaben waren. Rach ihrer Entstehungsurfache vertheilen fich bie vorgefommenen Brands schäden wie folgt:

1.	Brandstiftung:							
	a. erwiesene		1 10/11					3
	b. muthmaßlich	10						22
2.	Fahrläffigkeit n	nb	Unvor	ichtig	feit			55
3.	Fehlerhafte Fei	ier	ung&=Ui	ilager	t .			53
4.	Raminbrände		des vella					94
5.	Selbstemgundun	ıg	4.11	0.11			11/10/20	7
6.	Andere Urfache	n:						
	a. Explosion		101.010			111		9
	b. Blitsschlag							85

			1,075
g.	Unermittelt geblieben		680
f.	Entzündung burch Locomotivfunken .		2
	Spielen ber Linder mit Streichhölzchen		38
	Räumungeschäben		3
c.	Anstedung burch Nachbarbrände .		24

Brandschäben, bei benen bie Entschäbigung 2000 Thaler und mehr betrug, find 49 vorgefommen.

Auf bie Monate vertheilen fich bie Brandschaben wie folgt:

Der günstigste war ber Monat December mit 53 Schäben, ihm folgte ber Januar mit 57, Februar mit 62, Mai mit 64, März mit 68, April mit 75, November mit 82 Schäben. Im Monat Juni war die Zahl der Schäben 113, im October 118, im Juli 126, die beiden ungünstigsten Monate waren August und September jeder mit 128 Brandschäben.

Der Finalabschluß ber Teuer-Societätstaffe pro 1874 ergiebt folgende Rechnungs-Resultate:

I, Ginnahme.

a. an laufenden Jahresbeiträgen:

3 m	mobila	r:						
aus bem Regierungsbezirt	Nachen		65,447.	29.	4.			
. Harte Lorde montal	Coblenz		131,605.	25.	10			
	Cöln .		108,246.	3.	_			
	Düffelborf		194,566.	7.	3.	stuff of		
	Trier .		100,964.	1.	1.			
. C. SE MANO				769	-	600,830.	6.	6.
N	Robilar:							
aus bem Regierungsbezirte	Machen:		18,685.	28.	-			
Land Marie Andrews	Coblenz		23,650.	13.	2.			
	Cöln		21,378.	22.	3.			
	Düffelder	١.	46,052.	29.				
	Trier .		18,030.	7.	9.			
			diameter d			127,798.	10.	2.

b. fonftige Ginnahmen:

3 m m o b i i	at:			
Bestand er 1873		1,269,312.	20.	6.
Reste aus Borjahren		7,620.		
Binfen und extraordinaire Ginnahm	en .	65,808.	21.	-
Mobila	r:			
Bestand er 1873		26,743.	24.	. 3.
Reste aus Borjahren		0.000	20.	7.
ertraordinaire Einnahmen		32.		
Gefammt-Einn	ahme	2,107,843.	777	100

II. Ausgabe.

a. 3mmobilar:

Regierungsbezirk Aachen laufende Ausgabe 59,537. 21. 1. Restausgaben 16,387. 19. 9.

```
Coblenz laufende Ausgabe
                                            51,403. 29. 6.
                           Restausgaben
                                            24,334. 12. 10.
                    Coln laufende Ausgabe
                                            47,151. 1.
                           Reftausgaben
                                            35,593. 12.
                    Düffeldorf laufende Ausgabe 136,289. —
                           Restansgaben
                                            43,529. 21.
                    Trier laufende Ausgabe
                                            69,341. 16.
                                                        3.
                           Reftausgaben
                                            24,517. 2.
                          d. Mobilar.
       Regierungsbezirt Machen laufende Ausgabe
                                            11,152. 11. 4.
                           Restausgaben
                                             2,371. 10. 10.
                    Coblenz laufende Ausgabe
                                            13,573. 3. 10.
                           Restausgaben
                                            1,673. 16. 5.
                    Coln laufende Ausgabe
                                            19,720. 26. 9.
                           Restausgaben
                                             3,850, 27,
                    Düffelborf laufenbe Ausgabe 23,076. 7.
                           Reftausgaben 4,572. 18. 9.
                    Trier laufende Ausgabe
                                             9,646. 11.
                           Restausgaben
                                           1,608. 28. 3.
       Etats-Ausgaben, Behälter u. fonftige Ausgaben 29,462. 27. 10.
                            Gefammtausgabe
                                          628,794. 27.
Un Ausgabe-Reften find verblieben:
       beim Immobilar
                                            169,601. 16. 9.
       beim Mobiliar .
                                              6,346, 28, 2,
       Gine Bergleichung ber Befammt-3ft-Gin-
            gegen die Ift-Ausgabe mit . . . . .
                                           628,794. 27.
           ergiebt Gefammt-Beftand ult. 1874: 1,479,048. 3. -
Der Ende 1874 vorhandene eiferne Beftand fest fich zusammen, wie folgt:
  2. Un Gifenbabn-Brioritäts-Actien im
     Rominalbetrage von 1,278,400 Thir.
     angekauft zu
                  . . . . . . . 1130452
     Gefammt-Refervefonds . . . . 1352952 Thir. 8 Sgr. 4 Bf.
```

Siferner Beftand.

Gesammt-Reservesonds 1352952 Ehtr. 8 Sgr. 4 Pf. Außerdem betrugen die Depositen bei dem Schanschausenschen Bankverein Ende 1874 269,608 Thr. Der Rest, gegen den vor nachgewiesenen Gesammtbestand befindet sich bei den

herabiehung ber Beiträge.

Regierungshauptkassen resp. wird durch Vorschußbeläge nachgewiesen.

Darf hiernach die sinanzielle Lage der Societät als eine im Allgemeinen günstige bezeichenet werden, so erscheint doch die im §. 35 des Reglements vorgesehene Ermäßigung der Prämie auch jetzt noch nicht angemeisen. Die Gründe für diese Auffassung sind im Wesentlichen noch dieselben, welche im vorigjährigen Berichte (S. 75 fl.) geltend gemacht worden sind. Es kommt dazu, daß durch die anderweite Classification der Gebände und die damit verdundene Aenderung der Tarise sür eine sehr große Anzahl von Gebänden ermäßigte Prämien demnächst zur Erhebung kommen werden. Der Einsus dieser Aenderung auf die Gesammt-Prämien-Einnahme wird daher sedensalls erst abgewar tet werden müssen.

In Folge ber am 3. Juni 1874 vorgenommenen Wahl bes 22. Provingial-Landtages ge- Bestellung und Ginruhten Se. Majeftat ber Raifer und Ronig mittelft Allerhochfter Orbre vom 31. Juli ben Land- filhrung bes Directors. rath Seul jum Director ber Brovingial-Fener-Societät für die Rheinproving ju bestellen. Die Ginführung bes Directors in fein Umt und die lebernahme ber Beschäfte fant am 1. September 1874 Statt.

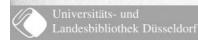
der Direction von Coblenz nach Düffelborf.

In ber Sigung vom 6. 3uni v. 3. hatte ber Provingial-Landtag jur Errichtung eines Berlegung bes Siges feuerfichern maffiven Seitenflügels am Fener-Societats-Bebaube zu Cobleng einen einmaligen außerordentlichen Credit von 15000 Thir. bewilligt, dabei aber es ber näheren Erwägung ber Direction und bes Provinzial-Berwaltungerathe anheimgegeben, ob nicht unter Beräußerung bes jetigen Societats Gebandes ein neues fei es in Cobleng ober in Duffeldorf gu beschaffen fei, welches nach Lage und Bauart allen Anforderungen beffer entspreche, als bas gegenwärtige. Der Unban eines fenersichern Seitenflügels an bas Societätsgebande in Cobleng ichien wegen ber wenig guten Beichaffenheit bes Sauptgebandes nicht empfehlenswerth. Der Provinzial-Berwaltungerath beichloß beshalb, von bem Anbau eines Flügels an bas Societats-Gebande in Coblenz abzusehen und im Dinblick barauf, bag bie Provinzial-Central-Berwaltung befinitiv nach Duffelborf verlegt, und bag Beichäftliche Bortheile mit ber Berlegung ber Societats-Direction an ben Sit ber Central-Bermaltung verbunden feien, ein neues Societätsgebande in Duffelborf zu erwerben. Nachbem ber in Ausführung biefes Beschluffes gemachte Berfuch, ein geeignetes Gebaude in Duffelborf gu faufen, ben gewünschten Erfolg nicht gehabt, murbe ein Gebande gur Aufnahme ber Bureaus ber Societats-Direction jum jahrlichen Miethpreise von 1600 Thir. gemiethet und die Direction angewiesen, dum 1. November v. 3. den Umzug nach Duffelborf zu bewirken. Diesem Umzuge mußte aber die Menberung ber Bestimmung bes S. 64 bes Reglements, Inhalts beren "bie Direction ihren Git und Berichtsstand in ber Stadt Cobleng hat" vorhergeben. Der bezügliche Untrag, auf Erwirfung einer bie Berlegung bes Giges und Berichtsftandes ber Direction nach Duffelborf genehmigenben Allerhöchsten Orbre, fand indeffen nicht die Buftimmung bes herrn Ober-Bräfibenten, ber eine folche Berlegung in ein nur gemiethetes Gebande für ungwedmäßig und die Belaffung ber Direction in bem jetigen Gebande in Cobleng in ber Boransfetung einiger, Die Fenersgefahr in bem Coblenger-Daufe beseitigende baulichen Aenderungen wenigstens bis babin unbedenklich erachtete, daß ein ber Societat eigenthumlich zugehörendes Saus in Duffelborf entweder gefauft ober neu gebaut fein wirbe. Die in Folge bes von bem Berrn Ober Prafibenten erhobenen Widerspruchs gethätigten Berhandlungen haben bemnächst ihren Abschluß burch einen Beschluß bes Provinzial-Berwaltungsrathe gefunden, Inhalts beffen die jur Befeitigung ber lebelftande in bem Directionegebande gu Cobleng erforderlichen baulichen Beränderungen, insbesondere Die Berlegung ber Rataftersbureaus aus ber 3. in die Barterre-Stage, die Berftellung einer Druckpumpe gur Ermöglichung ber jeber-Beitigen Gullung bes Wafferrefervoirs auf bem Speicher, bie Bekleibung bes nördlichen Giebels bes Daufes mit Schiefer und bie Berlegung ber Aufbewahrungsftelle für bas Brandholz, vorgenommen und ber Erwerbung reip, bem Reubau eines Societätsgebäudes in Duffelborf naher getreten werben foll. Die betreffenden baulichen Aenderungen find zur Zeit in ber Ausführung begriffen. Damit ist Bugfeich die Berftellung eines burch die vom letten Landtage beschloffene Unftellung eines Renbanten erforderlichen fichern Caffenlofals und die Inftandsetzung ber Dienstwohnung bes Directors berbunden worben. Das in Duffelborf für die Societäts Direction gemiethete Bebande fteht noch Bur Disposition ber Societat. Der Miethvertrag fann, nachdem eine Lösung beffelben vor beffen Ablanf vergeblich versucht worden, erst am 1. Rovember b. 3. aufgehoben werden.

Diese Lage ber Berhältniffe bat bem Provinzial = Berwaltungerath Unlag gegeben, bem Landtage eine besondere Vorlage zu machen.

Düffelborf, im Marg 1875.

Der Provinzial-Berwaltungsrath.



egika ekine guntakkan Kasasasa kan masakit

the experimental statements of the second statement of the second second

President and product the second seco

discussion oralismo salo suos esta inno esta Legal supersissione dell'esta dalle della discussione della della ots updo stonus spagnett model is maximum as the matter. Or one point in a second with the latest and in the state dam't geneticing englichet erstene beiere in meet die benet er menterbeite die met in William beiere bestellt in der beiter William bei bestellt in der beiter William bei beiter William bei beiter wie be near our manager compared to the medium and convergence of the contract of the contract of

Instruction

für die Borfteher der Rheinischen Provinzial-Tanbftummen-Auftalten.

Auf Grund des §. 7 des Allerhöchst genehmigten Reglements, betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummen-Schulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung wird hiermit für die Borsteher der Rheinischen Provinzial-Taubstummen-Anstalten solgende Dienstinstruction erlassen.

8 1

Der erste Lehrer und Borsteher der Anstalt ist der unmittelbare Borgesetzte der bei der Anstalt angestellten Lehrer; er hat deren dienstliche Wirksamkeit und außerdienstliche Führung zu controliren und bei Berletzung ihrer Dienstpflichten oder bei tadelhafter Führung außer dem Dienste das Necht, denselben Warnungen und Berweise zu ertheilen, sowie die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläusig zu untersagen. Im letzteren Falle hat er jedoch an den Provinzial-Verwaltungsrath sonericht zu erstatten und wegen des weiteren Berhaltens Instruction zu erbitten. Ebenso sind Beschwerden über die mangelhafte Dienstsührung der Lehrer an den Provinzial-Verwaltungsrath zu richten.

S. 2.

Der Anstaltsvorsteher ist besugt, den an der Anstalt angestellten Lehrern Urlaub auf einen Tag zu ertheilen, und hat in diesem Falle wegen Bertretung des Beurlaubten durch die anderen Lehrer die nöthigen Anordnungen zu treffen. Urlaubsgesuche auf längere Zeit sind dem Provinzial-Berwaltungsrathe unter Abgabe von Borschlägen, in welcher Weise der Schulunterricht ergänzt werden soll, zur Entscheidung vorzulegen. Seine eigene Beurlaubung hat der Anstaltsborsteher beim Provinzial-Berwaltungsrathe zu beantragen.

S. 3.

Der Austaltsvorsteher hat mit Hülfe der übrigen Lehrer die Rezeptions-Prüfungen der Er Austalt überwiesenen Zöglinge in den bestimmten Aufnahme-Terminen vorzunehmen, die zur Aufnahme ungeeigneten Zöglinge bei Krankheitsumständen nach Communication mit dem Austaltsarzt sosort zu entlassen und dem Provinzial-Berwaltungsrathe über das Ergebniß der Prüfungen unverzüglich Anzeige zu machen, damit Einweisungen neuer Zöglinge noch rechtzeitig ersolgen können.

Der Anstaltsvorsteher hat für eine zweckmäßige Unterbringung der taubstummen Austaltsschüler in christlich gesinnten und sittlich bewährten Familien Sorge zu tragen, mit den Pslegeeltern nach dem beigefügten Schema Contracte abzuschließen und dem Provinzial-Verwaltungsrathe eine Nachweise über die zu zahlenden Pflegefähe für die einzelnen Kinder nach anliegendem Muster vorzulegen.

Bei Unterbringung der Zöglinge in Privatpflege darf der im Etat normirte Pflegesats nicht überschritten werden. Die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths ist einzuholen, wenn in einzelnen Fällen über die bisherigen gewöhnlichen Pflegesätze des Ortes hinausgegangen werden soll.

redults of assessment of the second of the s

Es gehört zu den besonderen Amtspflichten des Anstaltsvorstehers, die Wohlsahrt der taubstummen Kinder auf alle Weise zu befördern. Zu dem Ende hat er die Controlle über die Pflegeeltern und Lehrmeister der taubstummen Zöglinge zu führen, darauf zu achten, daß die eingegangenen Contracte gewissenhaft ersüllt werden, daß die Pflege und Ernährung der Kinder gut und zwechnäßig ersolgt. Er hat die Pflegeeltern auf die wichtigsten Puncte der Taubstummen-Erziehung ausmerksam zu machen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Zöglinge nach Ansertigung der Schularbeiten auch zu Handerbeiten, welche ihren Kräften und fünftigem Beruse angemessen sind, angeleitet werden.

§. 6.

Der Anstaltsvorsteher hat beshalb bas taubstumme Kind öfters in ber Wohnung ber Pflegeeltern zu besuchen, bessen ganze Lage und Haltung, besonders bessen Lagerstätte, Kleidung, Berpflegung, hänsliche Beschäftigung u. s. zu revidiren, mit den Pflegeeltern über das Betragen des Kindes außer der Schule sich zu besprechen und ihnen die nöthigen Weisungen zu geben.

Insbesondere hat der Anstaltsvorsteher auch den Uebergang der Taubstummen in das practische Leben, wenn die Estern selbst die dazu erforderlichen Beraustaltungen nicht treffen können auf eine augemessen Weise vorzubereiten und einzuleiten.

Speziell bei Unterbringung ber Mäbchen hat der Anstaltsvorsteher Familien und Frauen zu wählen, in welchen ein mütterlicher rein sittlicher frommer Sinn vorherrscht und sich Gelegens beit bietet, die Mädchen in den freien Zeiten mit weiblichen Haus- und Handarbeiten zu beschäftigen.

Der Anstaltsvorsteher kann auch bie Klaffenlehrer mit regelmäßigen Revisionen ber Pflegeverhältnisse ihrer Schiller beauftragen.

8. 7.

Wenn Kinder erfraufen, hat der Anstaltsvorsteher für die Zuziehung des Arztes und bie angemeffene besondere Pflege Sorge zu tragen.

8. 8.

Nach deren Teststellung gehen die Beträge durch die Provinzialständische Centralcasse dem Anstaltsvorsteher zur Auszahlung an die Pflegeeltern zu. 8. 9.

Die Kosten für die beschafften Kleidungsstücke für die Zöglinge, sowie die besonderen Pflegekosten in Krankheitsfällen sind aus dem permanenten Kassenvorschusse zu bestreiten und durch die bezüglichen Bürgermeisterämter unter Ueberreichung der deskallsigen Liquidationen der Regel nach semesterweise von den Heimathsgemeinden oder von den Eltern wieder einzuziehen.

Laufen diese Kosten in einzelnen Fällen derart auf, daß der Kassenvorschuß erschöpft wird, muß die Wiedereinziehung der Vorschüsse in fürzern Zeitabschnitten und möglichst beschleunigt erfolgen.

\$. 10.

Der Anstaltsvorsteher hat darauf zu sehen, daß der Unterricht in der Anstalt nach dem festgestellten Lehrplane ertheilt wird. Abweichungen von demselben dürfen ohne vorherige Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths nicht vorgenommen werden.

§. 11.

Die zur Ertheilung bes Unterrichts erforderlichen kleineren Lehrmittel kann der Anstaltsvorsteher, insofern sie den Betrag von 20 Thlr. nicht überschreiten, selbstständig beschaffen, während zur Beschaffung von Lehrmittel, welche diese Summe übersteigen, die Genehmigung des Provinzial-Berwaltungsraths einzuholen ist. Ueber die vorhandenen Lehrmittel, Schulutensilien und alle Inventarienstücke der Anstalt ist ein Berzeichniß zu führen.

Auf den Liquidationen über nenbeschaffte Schulntenfilien, Lehrmittel 2c. ist die Inventari, strung derselben vom Anstaltsvorsteher zu bescheinigen.

§. 12.

Die Aufsicht über die Bibliothet und die Führung eines ordnungsmäßigen Catalogs gehört zu den Obliegenheiten des Austaltsvorstehers. Ohne Borwissen dessehen dürfen Bücher aus der Bibliothet an fremde Personen nicht verabsolgt resp. geliehen werden.

Ueber die Ansleihungen hat ber Anstaltsvorsteher ein besonderes Ausgabejournal zu führen.

§. 13.

Der Anstaltsvorsteher hat auf die ordnungsmäßige Instandhaltung der Localien der Anstalt ein Augenmerk zu richten, kleinere dringendere Reparaturen an denselben dis zum Kosten-Betrage den 20 Ther. selbstständig vornehmen zu lassen, über größere Reparaturen aber Anzeige zu machen und Genehmigung einzuholen.

§. 14.

Zur Bestreitung der in den §§. 9, 11 und 13 der Instruction angeführten Ausgaben erhält der Anstaltsvorsteher von der Provinzialständischen Centralcasse einen permanenten Kassen-vorschuß von 100 Thr., welcher durch Einreichung und Feststellung der Liquidationen über die geleisteten Zahlungen siets wieder ergänzt wird.

Andere Zahlungen als die in den vorgenannten Paragraphen gedachten dürfen aus dem Borichusse ohne Genehmigung des Provinzial-Berwaltungsraths nicht geleistet werden.

§. 15.

Der Anstaltsvorsteher hat den Schriftwechsel mit dem Provinzial-Verwaltungsrath und anderen Behörden und hierüber ein Correspondenzjonrnal, sowie eine ordnungsmäßige Registratur zu führen.

Schriftwechsel mit Staatsverwaltungsbehörden oder auswärtigen Behörden in Unstalts-Angelegenheiten darf er nur durch Bermittelung der Centralverwaltung führen.

§. 16.

Der Anstaltsvorsteher kann mit den übrigen Lehrern Conferenzen halten, um in denselben alles das, was die Anstalt, besonders das Unterrichts- und Erziehungswesen betrifft, zu berathen. Beschlüsse, welche für die Anstaltsvorsteher bindend sein sollen, werden darin nicht gesaßt.

§. 17.

Um Schluffe eines jeden Schuljahres ist vom Unstaltsvorsteher an die vorgesetzte Behörde über Fortgang, Bedürfnisse zc. der Taubstummenschule ein Bericht abzustatten, und darin seine auf die gemachten Ersahrungen gegründeten Berbesserungsvorschläge niederzulegen.

Düffelborf, ben 3. November 1874.

Der Borfigende des Provinzial-Berwaltungsraths.

3m Auftrage: Forster.

Nachweise der abgeschlossenen Pflegeverträge.

Nro.	Namen des 124111 taubstummen Kindes.	Namen bes Berpflegers.	Monat- licher Bflegefatz. Lyc. Sgr. Vf.	Bemerkungen.		
dur 1949	ud ÉrgieliangCetricus deser	. Alternationers, resemblisher	23424 10	etrog originalise		
	e de america de la companya de la co	1.3 Bees mathereds		29		
paniel spre Springs		efficies dut publicate du B in difficulta manager efficies als notes entre		gan nendagas a dagiri na diling S dan inihiniri		
		5 2				
	na since Andraide de conce nander haben mir tagi su nerven		Lado Entricki	Tre (andfina) 1953 és replikasi 1964 és és de la c		
	ensken mits, med beforger plitting mak Codoris, berge inc.		ns dou	Cres Build Links Build Links cialch		
	es de la company de la company in haben. Ceine Signeffi i hee Urzgebung auf Lone	pelien unt jo zu togen, daj		magnujog mama i		
		i unal unguitt	1201/06/E 452	nd sus udpinnis		
	til his meletant, Leaning	8 5. rinlich, gahrhoft und ausras für Klinter bes Häufes bil correifens von Absfangelige	in the car	Die Bre eth jo veradreide explichen, möglich		
	den enter Electron nice	\$1.61 en hallen, daß es een l 1. und eak der Irona lied 2. und eak der Irona lied	unas lud Tu Danum pamai Lidra albahu	Cer High Michigan 88 to Michigan 411 Michigan 411 ii		

Verpflegungs-Vertrag

und dem	
	nb
§. 1.	
Der	ter

§. 2.

Der taubstumme Pflegling nuß außer ben Schulftunden seinen Ansenthalt entweder in ber Werkstätte des Hansvaters oder in dem Wohnzimmer der Familie haben und darf zu keiner Zeit in die Einsamkeit verwiesen und sich selbst allein überlassen werden.

8. 3.

Das Bett, welches dem taubstummen Pflegling gegeben wird, muß bestehen: aus einer reinlichen Bettstelle, einem Strohsacke, einem Unterbett, Kopftissen und Deckbett, deren Ueberzüge wenigstens vierteljährlich mit frisch gewaschenen zu wechseln sind.

§. 4.

Jebes taubstumme Kind muß sein Bett für sich allein haben. Seine Schlafstelle ist ihm in einem gesunden Zimmer anzuweisen und so zu legen, daß ihre Umgebung auf keine Weise der Sittlichkeit des Kindes Nachtheil bringen kann.

§. 5.

Die Beföstigung muß reinlich, nahrhaft und ausreichend sein, zu bestimmten Zeiten und stets so verabreicht werden, wie sie Kinder des Hauses bekommen. Insbesondere ist der Pfleger verpflichtet, möglichst häusige Berabreichung von Fleischspeisen eintreten zu lassen.

8. 6.

Der Pfleger hat darauf zu halten, daß es dem taubstummen Pflegling niemals an der nothwendigen Bekleidung mangele, und daß der Anzug stets in einem anständigen und der Gesundsheit zuträglichen Zustande erhalten wird. Außer der Wäsche hat der Pfleger auch die kleineren, Reparaturen zur Instandhaltung der Kleidungsstücke, mit Ausnahme des Schuhwerks, unentgeldlich zu besorgen. Bon nothwendig erscheinenden Auschaffungen neuer Bekleidungsgegenstände ist dem Ausstaltsvorsteher zeitig Anzeige zu machen.

8. 7.

Regelmäßig an jedem Sonntage milffen dem Pfleglinge zum Wechseln der Leibwäsche reingewaschene und wohlgetrocknete Hemben und Strümpfe, sowie ein reines Taschentuch verabreicht werden. Die Pflegemutter hat täglich darauf zu sehen, daß der Pflegling rein gefämmt und gewaschen ist.

§. 8.

Wenn der Pflegling erfrankt, so ist dem Anstaltsvorsteher schleunige Anzeige zu machen, welcher für die ärztliche Behandlung und die Anschaffung der Arzneimittel und unter Umständen für die Pflege des Kindes in einer Krankenanstalt sorgen wird.

§. 9.

Dem taubstummen Pfleglinge muß stets ein gutes Beispiel anständiger Sitten und häuslicher Frömmigseit vor Augen geführt werden. Derselbe ist mit der größten Sorgfalt zur Ordnung, Reinlichkeit, Friedsertigkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten. Die Pflegeeltern müssen die Pflege und Speisung so einrichten, daß der Zögling stets zur rechten Zeit in der Schule und Kirche erscheinen kann, aber auch nicht zu frühe von Hause sortgeschickt wird, damit nicht ein müßiges Herumtreiben daburch besördert werde.

§. 10.

Soweit der Pflegling nicht durch den Unterricht in der Schule und die hänslichen Schulaufgaben in Anspruch genommen ist, dürfen und sollen die Pflegeeltern ihn zu augemessenen Arbeiten verwenden und anhalten. Dabei sind ihm solche Arbeiten vorzugsweise auszutragen, die unterrichtend und dem spätern Beruse dienlich sind. Düngersahren, Herbeischaffen von Brennbedarf und ähnliche Arbeiten durch den Pflegling besorgen zu lassen, ist nicht gestattet. Bei den Arbeiten insbesondere im Felde und Garten, zu denen der Zögling verwandt werden kann, muß als Regel gelten, daß der Pflegevater resp. die Pflegemutter oder sonst eine zuverlässige Verson gegenwärtig ist. Auch soll der Zögling weder spät in die Nacht hinein noch durch zu frühzeitiges Ausstehen zum Arbeiten angehalten und namentlich nicht vor dem Beginn des Unterrichts ermüdet werden. Da die Zeit zwischen der Vor- und Nachmittagsschuse dem Zöglinge zur Erholung bestimmt und nothwendig ist, so darf derselbe während dieser Zeit nur zu seichteren hänslichen Arbeiten gebraucht werden.

S. 11.

Außer ber Schulzeit, sowie an Sonn- und Teiertagen führen die Pslegeeltern die Aussich über den ihnen anvertrauten Zögling. Müßiges Herumschweisen, namentlich der größeren Pfleglinge muß verhütet werden. Besuche in der Nachbarschaft, auch bei anderen Taubstummen sind möglichst zu beschränken.

Es wird dringend gewänscht, daß der Pflegling an Sonn- und Teiertagen zu Spaziergängen hinausgeführt werde; jedenfalls kann nicht gestattet werden, denselben ohne Aufsicht zu Hause zu lassen. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Austaltsvorstehers dürsen die Pflegeeltern den Zögling nicht mit fremden Personen, selbst wenn diese sich als Verwandte desselben bezeichnen, zu Spaziergängen, Besuch von Schanklokalen, Ausstlügen zc. von sich entlassen.

§. 12.

Körperliche Züchtigungen bes Zöglings sind verboten. Bon schwereren Bergeben und gewohnbeitsmäßigen Tehlern, als: Ungehorsam, Widersetzlichkeit, Lügenbaftigkeit, Neigung zum Naschen und Stehlen 2c. ist bem Austaltsvorsteher Mittheilung zu machen.



§. 13.

Es ist wünschenswerth, daß ber Pflegling recht viel zur Ausrichtung fleiner Commissionen (zu Einkäusen, Bestellungen 2c.) gebraucht werbe; im Allgemeinen barf dies aber nicht in der Dunkelheit geschehen.

§. 14.

Die Pflegeeltern haben darüber zu wachen, daß die aufgogebenen Schularbeiten von dem Pflegling ordentlich angesertigt werden. Zur Verständigung mit dem Pflegling haben sie sich, so weit als es irgend angeht, der Wortsprache zu bedienen, auch darauf zu halten, daß der Pflegling, soweit es möglich ist, sich durch die Lautsprache und nicht durch die Zeichensprache verständigt.

§. 15.

Die Pflegeeltern haben nur von dem Anstaltsvorsteher und den Anstaltslehrern Beisungen bezüglich der Erziehung des ihnen anvertrauten Zöglings auzunehmen.

§. 16.

Wenn der Pfleger die eingegangenen Berpflichtungen getreulich erfüllt, erhält er eine monatliche Entschädigung von , welche von dem Anstaltsvorsteher nach vorheriger Liquidation beim Propinzial-Verwaltungsrathe zu Düsseldorf in vierteljährlichen Raten postnumerando ausgezahlt werden soll.

§. 17.

Die Verpflichtung zur Zahlung bes stipulirten Pflegegelbes beginnt mit bem Tage ber Uebernahme bes Pfleglings und endiget mit der Aufhörung der Verpflegung.

§. 18.

Seitens des Anstaltsvorstehers wird das Recht vorbehalten, diesen Bertrag zu jeder Zeit und ohne Weiteres aufzuheben, wogegen dem Berpfleger dies nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung zusteht.

§. 19.

Borstehender Bertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und Jedem der Contrabenten ein Exemplar ausgehändigt worden.

Referat

it Die Gebände für gegentiche Benfandre und enbige Romere, be meil

betreffend die Fortführung der Bauten an den 5 neuen Irren Auftalten im Jahre 1874, sowie Feststellung der bereits aufgewendeten und überschlägliche Berechnung der noch aufzuwendenden Kosten.

Referent: von Seifter.

Der im Anfange bes Jahres 1874 durch das Anssicheiben des Landbaumeisters Dittmar herbeigeführte Wechsel in der Oberseitung der sämmtlichen Irren-Anstalts-Bauten, welche auf die ständische Centralbehörde zu Dösselderf, wie bereits im letzen Berwaltungsberichte erwähnt, übergegangen ist, hat sich der energischen Fortführung der Bauten sehr förderlich erwiesen. Während des Winters waren die nothwendigen Borarbeiten — Specialpläne, Unterlagen für die Submissionen durch das Centralbauburean angesertigt worden, so daß die Bauten überall rechtzeitig begonnen und auch in ihrem Verlanse durch mangelnde Borarbeiten nirgends ausgehalten wurden.

Das Central-Bauburean bestand während bes Baujahres 1874 aus ben bereits im vorigjährigen Berwaltungsberichte genannten Technifern und fungirten auch auf den einzelnen Baustellen bie früheren Baumeister mit Ansnahme von Düren, wo an die Stelle des Baumeisters Rauch der Bauführer v. Pelser-Verensberg getreten ist.

Die einzelnen Bauten waren im Anfange bes Jahres 1875 zu folgenden Resultaten gelangt:

I. Bauftelle bei Duffeldorf.

- 1) Das Beamtenhaus, welches bereits im Banjahre 1873 mit Ansnahme bes äußeren Berputes fertig gestellt und bezogen war, erhielt benselben sowie ben Anstrich bes Hauptgesimses, und sind somit die Arbeiten an bemselben beenbet.
- 2) Die Gebände für halbruhige, ruhige Frauen und weibliche Pensionäre, in welchen 1873 die inneren Mauerarbeiten vollendet waren, haben 1874 den änßeren Berput bis auf den Sockel und den Anstrich des Hauptgesimses erhalten; es sind in denselben die Fenster eingesetzt und verglast und Rahmen und Bergitterungen 2 mal angestrichen worden. Tußböden und innere Thüsten sowie die Holztreppen sind angeliesert, konnten jedoch bei dem verspäteten Sintressen der meisten Fenster und bei der vorgerückten Jahreszeit nicht gelegt resp. eingesetzt werden. In dem Gebände sür ruhige Frauen ist auch noch die Lustheizung fertig montirt und gemanert worden und in dem sür Pensionäre auch der Estrich im Keller gelegt.

- 3) Das Berwaltungsgebände, welches im Jahre 1873 im Rohbau vollendet und zu etwa zwei Dritteln eingedeckt war, ist vollends gedeckt worden und bis auf Bestibul und Festsaal im Inneren, und bis auf den Sockel im Neußeren verputzt; auch ist das Hauptgesimse angestrichen und ein Theil der Fenster und Bergitterungen eingesetzt und angestrichen worden.
- 4) Die Gebände für männliche Benfionare und ruhige Männer, in welchen 1873 bie Wölbungen ausgeführt und die Zwischendecken zur Hälfte fertig gestellt waren, sind von Innen und Außen verputzt worden; auch ist in denselben die größere Hälfte der Fenster eingesetzt und verglast worden, und sind diese sowie das Hauptgesimse augestrichen worden. Außerdem ist in dem letzteren Gebände die Luftheizung fertig montirt und gemanert.
- 5) In dem Gebände für halbruhige Männer, welches hinsichtlich der Wölbungen 1873 sertig gestellt war, ist der innere und änßere Berput vollendet, das Hauptgesimse angestrichen, es sind die Fenster eingesetzt, verglast und verputt und Rahmen und Bergitterungen 2 mal angestrichen worden. In Bezug auf Fußböden, innere Thüren und Holztreppen verhält es sich wie ad 2.
- 6) In dem landwirthschaftlichen Gebände, welches bereits 1873 eingebeckt und in der Gärtnerwohnung auch verputzt und mit Decken und Fenstern versehen war, ist in dem letzten Bausahre der äußere Berputz, der Anstrich des Hauptgesimses und die Herstellung von Pferdes und Kuhstall vorgenommen.
- 7) Das Rolirgebände für Männer, welches 1873 noch nicht begonnen war, ist im Robbau fertig gestellt und unter Dach gebracht worden.
- 8) In dem Gebände für unreinliche Männer, welches 1873 im Rohbau fertig gestellt und eingebeckt worden war, ist der innere und äußere Berput und der Anstrich des Hauptgesinses herzgestellt, es sind ferner die Fenster etwa zur Hälfte eingesetzt, verglas't und 2 mal gestrichen worden. Außerdem ist die Luftheizung fertig montirt und gemanert.
- 9) Das Wirthschaftsgebäude, welches 1873 noch nicht begonnen war, ift mit Ausnahme bes über Dach ragenden Theiles bes großen Dampsichornsteins im Robbau gänzlich fertig gestellt.
- 10) Das Gebände für unreinliche Frauen, welches 1873 im Rohban vollendet und einsgedeckt war, ist von Innen und Außen verputt worden; auch ist in demselben etwa die Hälfte der Fenster eingesetzt und verglas't worden und sind diese sowie das Hauptgesimse angestrichen worden.
- 11) In dem Gebäude für tobsüchtige Frauen waren 1873 das Dachwerf gerichtet, die Drempelwände und der Schornstein sertig gemauert und das Hauptgesims zum größten Theile ansgeschlagen. In dem letzten Baujahre ist dort der innere und änßere Berputz hergestellt und das Hauptgesims angestrichen; es sind ferner die sämmtlichen Fenster eingesetzt, verglasst und verputzt und Rahmen und Bergitterungen 2 mal angestrichen worden. Außerdem ist die Luftheizung sertig montirt und gemanert. In Bezug auf Fußböden, Thüren und Holztreppen verhält es sich wie ad 2.
- 12) Das Leichenhaus, welches 1873 im Robban vollendet war, ift von Außen verputt worden.
- 13) Die Hallen, Gänge und Umfassmanern sind bis auf einen kleinen Theil, ber noch gar nicht in Angriff genommen ist, theils fundirt, theils bis auf Sockelhöhe, theils bis auf bie volle Höhe gebracht.
- 14) Die Basserleitungs- und Entwässerungs-Arbeiten im Terrain sind zum größten Theile beendigt. Auch sind die im Zusammenhange mit ihnen stehenden Maurer- Arbeiten mit Ausnahme des Hochreservoirs und einiger Schlammgruben als vollendet zu betrachten. Im Innern der Gebände ist jedoch noch nichts von diesen Arbeiten geschehen.

Aus vorstehender Darstellung geht hervor, daß im Allgemeinen die in dem vorjährigen Berwaltungsberichte enthaltene generelle Baudisposition auf der Baustelle dei Düsseldorf zur Aus, führung gekommen ist. Es ist uns nicht gelungen, alle Gebände mit Fenstern zu versehen, und haben in Folge dessen auch die gelieferten Thüren nicht eingesetzt und die Bretter für die Fußböden wie auch die Holztreppen nicht mehr gelegt werden können. Stenso hat die Aulage der Wasserwieleitung und Gasseitung im Innern der Häuser, die Maurerarbeiten am Hochreservoir, das Einbrinsen der Pumpen für die Austaltsbrunnen sowie die Bollendung der Heizungs- und Bade Aulagen in den im inneren Ausbau fertigen Häusern nicht erreicht werden können.

II. Bauftelle bei Andernach.

- 1) Das Berwaltungsgebände, welches im Baujahr 1873 nur theilweise im Rohbau fertig geworden war, wurde 1874 vollständig hochgeführt, eingedeckt, verput mit Ausnahme der Kirche; es wurden die Fenster eingesetzt und verglast, die Thüren angeschlagen, die Fußböden gelegt und die meisten Decken sowie Thüren und Fenster mit Anstrich versehen.
- 2) Das Gebäude für gebildete Männer, welches Ende 1873 im Rohbau fertig und einsgebeckt war, ift 1874 von Innen und Außen verputt; es sind die Fenster eingesetzt und verglaft, die Thüren angeschlagen und die Fußböden gelegt, sowie die meisten Decken angestrichen.
- 3) Das Gebände für ruhige Männer, welches Ende 1873 im Wesentlichen im Rohbau sertig und eingedeckt war, wurde 1874 im Innern weiter ausgebaut, von Innen und theilweise auch von Außen verputt; es erhielt einen Theil der Fenster eingesetzt und verglas't und einzelne Fußböden gelegt.
- 4) Das Gebände für halbruhige Männer, welches ebenfalls im Wesentlichen im Rohbau sertig und eingedeckt war, wurde 1874 im Innern weiter ansgebant, von Außen und Innen mit Ausnahme des Treppenhauses verputt und erhielt im zweiten Stock sowie im größten Theile des ersten die Kußböden gelegt.
- 5) Das Gebände für halbruhige Frauen, welches 1873 nur bis zur Sockel-resp. Terrain-Höhe aufgemauert worden war, wurde im Rohbau aufgeführt, eingedeckt und größten Theiles im Innern verdutt.
- 6) Das Gebände für gebildete Frauen, welches 1873 im Rohbau vollendet und theils weise verputt worden war, wurde von Junen und Außen fertig verputt; es sind ferner die Thüren angeschlagen, die Fenster eingesetzt und verglas't, die meisten Fußböden gelegt und die meisten Decken mit Anstrich versehen.
- 7) Das Gebände für ruhige Frauen, welches 1873 im Aeußern fertig gestellt und im Innern theilweise verputzt worben war, wurde im Putz vollendet; es wurden fast sammtliche Thüren und Fenster eingesetzt und die Fußböden im ersten und zweiten Stock gelegt.
- 8) Die beiden Isolirgebande, welche 1873 noch nicht angefangen waren, find im Rohbau fertig gestellt und bis auf ein Geringes eingebeckt worden.
- 9) Das landwirthschaftliche Gebände, welches ebenfalls 1873 noch nicht angefangen war, ist im Robbau fertig gestellt, eingebeckt und zum größten Theile verputt.
- 10) Das Wirthschaftsgebäude, welches mit Ausschluß bes Treppenhauses 1873 bie Höhe ber ersten Baltenlage erreicht hatte, wurde ebenfalls im Rohbau fertig gestellt, fast ganzlich eins gebeckt und zum kleinen Theile verputt.
- 11) Die angeren Ginfriedigungsmauern find auf eirea 50 Ruthen aufgemauert, 5 Ber- bindungsgänge find bis auf die Bobe von 12 Juß gebracht und werben verzimmert.

12) Die Eut- und Bemafferungsgraben find jum größten Theile ausgehoben und ift etwa

ber fünfte Theil ber Röhren gelegt.

Aus Borstehendem ergiebt sich, daß auch auf der Baustelle bei Andernach im Allgemeinen die generelle Bau-Disposition ausgeführt worden ist. Es ist nur nicht gelungen den inneren Ausban in allen Gebäuden zu vollenden, namentlich sehlten, theilweise weil der Berput nicht überall sertig geworden, vielfach noch die Fenster, Thüren und Fußböden, sowie die Bade-, Wasch- und Kloset-Anlagen; ebenso hat die Bollendung der Heizungs-Anlagen, der Einsriedigungsmauern und Berbindungsgänge nicht erreicht werden können.

III. Die Bauftelle bei Merzig.

1) Das Beamtenhaus ift bereits 1873 vollendet und vom Banburean bezogen worden.

2) Der Betrieb des Steinsbruches und der Bremsbahn rufte bis Mitte April. Bon ba ab wurden bie jum Ban nöthigen Bruch- und Haufteine gebrochen und befördert. 3m Ganzen sind bis zum 15. October 1874, an welchem Tage die regelmäßigen Arbeiten beendet waren, eine

51211/4 Schachtruthen Bruchsteine, 300 3600 300 400

11213/4 " Möllons und

32165 Cubiffuß Baufteine

im Anftaltsfteinbruche gewonnen und zur Bauftelle beförbert worben.

- 3) Die Steinhauer-Arbeiten, welche für das Küchengebäude und einen großen Theil des Directionshauses bereits 1873 fertig gestellt waren, wurden für das letztere vollendet und für die Küche, die Jolirgebäude, das landwirthschaftliche Gebäude, das Wasch- und Kesselhaus im Laufe des Sommers 1874 hergestellt.
- 4) Das Directionshaus, welches Ente 1873 nur bis zur Hälfte des zweiten Stocks aufgeführt worden war, wurde im Rohbau vollendet und eingedeckt; ferner wurde in demfelden der innere Ausbau fortgeführt, namentlich die massiven Treppen hergestellt, dann das Innere der seitslichen Theile verputzt sowie die Keller mit Ziegelsteinen und die Fluren mit Thomplatten belegt. Die Wanrungen dieses Gebäudes waren im Juni auf furze Zeit dadurch unterbrochen worden, daß sich am Mittelrisolit ein geringes Sinken zeigte. Doch wurde diese Erscheinung nach vorgenommener Absteisung rechtzeitig dadurch beseitigt, daß am Achteck zwei Berankerungen eingezogen und die seitslichen Fenster des Erdgeschosses, sowie die seitlichen Hallenöffnungen im ersten Stock zugemauert wurden. Seitdem haben sich seine Merkmale gezeigt, daß das Sinken sich vermehrt habe.
- 5) Die beiden Scitensligel des Hantgebändes, welche bereits im Jahre 1873 im Rohban fertig gestellt und eingebeckt waren, wurden im Innern verputzt und im Aensern fertig verfugt; es wurden die massiven Treppen, serner der Thonplatten-Belag auf den Fluren, das Ziegelpstaster und die Asphaltirungen im Keller, sowie die Fußböden der Dachbodenräume hergestellt; es wurden sast sämmtliche Fenster eingesetzt und verglast und mit den Bergitterungen angestrichen endlich die Fußböden in allen Stockwerfen gelegt.
- 6) Das Kochtüchengebände, welches 1873 bis zur zweiten Baltenlage aufgeführt war, wurde im Rohban vollendet und eingebeckt; es wurde im Innern mit Ausnahme des mittleren Theiles verputzt und von Außen fertig gefugt; es wurden die massiwen Treppen hergestellt und die Kellerräume mit Ziegelsteinpslaster belegt.

Auch in biesem Gebäude unuften die Arbeiten eine furze Zeit unterbrochen werden, da sich im Mai bedenkliche Ausweichungen ber Mauern ber Hinterfront zeigten. Zur Verhütung größeren Schabens wurden sofort Absteifungen von Holz, dann gemauerte Verbindungsbogen angebracht und

fpater burch Beranferungen und burch bas Einbringen einer febr ftarfen Gisenconstruction jeber nach Außen wirfende Drud ber oberen Gebäudetheile auf die Mauern verhindert und fo ben Mauern ber erforderliche halt wiedergegeben. Seitdem bat fich nicht mehr bie geringfte Beränderung bemertbar gemacht und fann auf bie volle Festigfeit bes Mauerwerfs gerechnet werben.

7) Das Baid: und Reifelhaus, welches 1873 noch nicht in Angriff genommen war, wurde im Robban vollendet, ein Theil ber Arbeiten bes inneren Ausbans wurde vorgenommen und bas Dach eingebeckt. Der Rauchschornstein wurde bis jum lebergang in's Achted aufgemanert.

8) Das landwirthichaftliche Gebande, welches auch 1873 noch nicht begonnen worben,

wurde im Robbau vollendet, eingebectt und ganglich verputt.

- 9) Die beiden Ifolirgebande, welche ebenfalls 1873 noch nicht angefangen maren, murben im Robbau fertig gestellt, eingebecft und größten Theils verputt.
 - 10) Das Leichenhaus wurde erft 1874 begonnen, im Robban vollendet und eingebedt.
- 11) Das Portierhaus wurde im Robban vollendet und im inneren Ausban wefentlich geförbert.

12) Die Terrain-Regulirungen behufd Berftellung ber Umpflafterung ber Webaute mur-

ben vollendet und mit ber Pflafterung begonnen.

3m Allgemeinen ift auch auf der Bauftelle bei Merzig bie generelle Bandispofition pro 1874 ausgeführt worben. Doch ift es auch bier nicht gelungen, ben inneren Ausban in ben weiter vorgeschrittenen Webanten fertig gu ftellen.

IV. Bauftelle bei Boun.

1) Das große Frauengebände, an welchem 1873 bie Mauern ber zweigeschoffigen Bantheile bes linten Glügels fertig gestellt, Diese auch mit Dachgerüften verseben und zum fleinen Theil eingebedt waren, bagegen im lebrigen Die Mauern theils bis zur ersten, theils bis zur zweiten Baltenlage gefordert waren, murde im Robban ganglich vollendet, gang eingedecht und mit Bolbun-Ben verseben; außerdem wurde bie gange weftliche Balfte und ber Mittelban mit Ausschluß bes Treppenhauses verputt. Die inneren Saufteintreppen find jum Berlegen fertig.

2) Das große Männergebäude, für welches Ende 1873 bie Reller-Ausschachtungen vollenbet und Fundamente und Rellermauern bes linken Flügels bis zur Terrainhöhe aufgeführt waren, ift 1874 in feinem zweigeschoffigen Theilen im Robban fertig gestellt und eingebedt, in feinen brei-Beschoffigen Theilen burchweg mit bem Dachgerufte versehen, und in seinem Sauptmittelban bis gur

britten Baltenlage aufgeführt.

3) Das Beamtenhaus, beffen Erdgeschoß Ende 1873 theilweise aufgemauert mar, murbe im Rohbau fertig gestellt und bas Dach mit Ausnahme bes mittleren Theiles — Treppenhaus berschalt und zur Sälfte eingebeckt.

4) Die Rapelle, welche erft 1874 begonnen murbe, ift bis zur erften Baltenlage auf-

geführt.

5) Das Directionshaus, welches Ende 1873 bis zur Godelhohe gemauert war, ift im Robban vollendet und mit Dachgerüften verfeben.

6) Die Ziegelfabrifation hat circa 9 Millionen Ziegel ergeben, von benen 21/2 Millionen

fertige Biegel abgeliefert find.

Mus Borftebendem ergiebt fich, daß auf ber Bauftelle bei Bonn die generelle Baudispofition fast ganglich ausgeführt worden ift. Es fehlt nur noch bie Bollenbung ber Ginbedungen in bem Beamten- und Directionsgebande.

V. Bauftelle bei Duren.

Auf biefer Bauftelle ift erft in dem Jahre 1874 zu banen begonnen und haben bie Bauten am 1. Januar 1875 ben folgenden Stand erreicht.

1) Das Gebande für mannliche Benfionare ift im Robban fertig geftellt und mit bem

Dachgerüft verfeben.

2) Das Gebände für weibliche Penfionare ift ebenfalls im Robbau fertig gestellt, gang verschalt und theilweise eingedeckt.

3) Die Gebäude für Ruhige wurden bis jur Baltenlage ber zweiten Etage aufgemauert.

4) Die Webande für Salbruhige find ebenfalls bis zur Balfenlage ber zweiten Etage aufgemauert.

5) Die Isolirgebäude sind abgesteckt und ist das Nivellement des dortigen Terrains vorgenommen.

6) Das Directionegebande ift ebenfalls abgestecht worben.

7) Die Brunnen-Anlage auf bem Bauterrain hat fich trot bereits geschehener und noch fortzusegender Bertiefungsarbeiten als unzureichend für den Bau herausgestellt und wird deghalb balbigst zur Ausführung des Hauptbrunnens geschritten werden muffen.

Auch auf der Baustelle zu Düren ist demnach im Allgemeinen das Ziel der generellen Bau-Disposition erreicht worden. Es ist nur nicht gelungen, die 6 angesangenen Gebände sämmtlich unter Dach zu bringen. Diese Berzögerung schreibt sich wohl namentlich daher, daß auf dieser Baustelle ein Wechsel in der Person des Bauleiters hat stattsinden mussen, und daß mehrsach unsgeeignete Meister von den Unternehmern mit den Arbeiten betraut waren.

Da bennnach an keiner ber 5 Bauftellen ein irgend erhebliches Zurückbleiben ber Bauten gegen die festgestellte Disposition stattgefunden hat, so läßt sich mit einiger Sicherheit erwarten, daß ber Ban ber Anstalten bei Dufselborf, Andernach und Merzig bis Ende 1875 vollendet werden wird, und daß die Anstalten zu Bonn und Düren ein resp. zwei Jahre später fertig gestellt werden können.

Die Rechnungslegung über bie zu ben Irren-Anstaltsbauten verwendeten Beträge soll nach ben Beschlüssen ber Bau- und Finanzcommission erst nach Fertigstellung sämmtlicher Bauten erfolgen. Doch bürfte es von allseitigem Interesse sein, schon jetzt sestzustellen, wie hoch sich die bis Ende 1874 an den einzelnen Anstalten verwendeten Baugelder belaufen, und zu berechnen, wie viel die Bollendung derselben voraussichtlich noch kosten wird.

In der folgenden Zusammenstellung ist das Erstere nach den auf dem Centralbureau geführten Ausgabejournalen, das Zweite auf Grund der abgeschlossenen Contrakte und im Uebrigen nach Analogie der an den weiter vorgeschrittenen Anstalten gezahlten Preise oder endlich nach einem ungefähren Anschlage berechnet worden.

10	Universitäts- und
	Landesbibliothek [

	աունիային անկանինություն արև արդանինություն	Thir. Sgr. Bf.	110000		548231 1 7	68760515 2	583440 18 6	893615 13 11	689337 8 —	8402229 27 2	110000,	
70.	Koften des Znventars nach der fritheren Schähung.	Thir. Sgr. Pf.			30000	30000	30000	30000	30000	150000	1	
	Ferner die arbitrirten Kußgaber filr welche noch feine Berträge vorliegen.	Thir. Egr. Pf.	17984 15. 4		27950	258664 22 3	29030	311983	14770	642397 22 3	17984 15 4	
;	Ferner die geschästen Bertrags Ueberschrungen bis zur Lollendung der Bauten.	Thir. Sgr. Pf.	David 6 alba		18531	22375 16 9	89971.23 —	56867 1 6	17138 1 1	199883:12 4		
: 1	Hierzu treten die auf Grund abgeschlesser Berträge noch zu Zahlenden Beträge.	Thir. Syr. Pf.			131026 19 6	214275 1 6	105814 8	56814 8 6	235945 1 4	743875 1 6		Ī
	Gefammt = 3st = Rusgabe ultimo 1874.	Thir. Sgr. Pf.	92015 14 8		345723 12 1	162290 4 8	328624.24 10	437951 3 11	391484 5 7	1666078.21 1	92015.14. 8	
ferner:	Roften der Spezialbancaffen and fonflige Betriebs- und Bermaltungstoften.	Thir. Sgr.Wf.			880 23 7	755 8 5	1055 8 10	412 20 11	1650 19 1	4754 15 10 1666073 21	-	
3. 4. Sierzu treten fe	Aosten der Commissionssthungen und der Techniter.	Thír. Sgr.Bf.			477 13 7	2 1419 16 8	867 17 11	87411—	285 4 2	2924 211		
	мгиндегиосгбягойси.	Thír. Egr. Bf.		777	25887.25 6	57335 1 2	34922 8 9	9 6680 17 8	27747 24 7	179523 17 8	1	
	Wirlfide Bautoften ultimo 187A.	Thr. Sge. Pf.			318527 9 5	102780 13 10	292279 19 4	403483.14 4	861800 17 9	147887114 8	92015 14 8	F
	Nach den gefertigten befonderen Auf- fellungen:		Roften	B. Anstalt zu	Andernach .	Diren	Merzig	Bonn	Publerhof .	Ga. B	Дази Са. А.	

An der in dieser Zusammenstellung berechneten Gesammtsumme der Baufosten von 3,512,229 Thir. 27 Sgr. 2 Pf. sind noch die in der Ultimo Dezember 1874 verausgabten Summe von 1,758,089 Thir. 5 Sgr. 9 Pf. am 1. Januar 1875 enthaltenen Bestände der Specialbaukassen, sowie die von der Universität und der Stadt Bonn für die Bonner Anstalt geleisteten Zuschisse von im Ganzen 27,000 Thir. in Abzug zu bringen. Außerdem werden dem Irren-Anstalts-Baufonds nicht unbedentende Einnahmen an Zinsen, Pächten, Rückvergütungen zu zussließen. Wir dürsen uns deßhalb wohl der Hossimung hingeben, daß, selbst wenn die in der Zusammenstellung übersichläglich geschätzten Ansähe in Wirklichkeit, wie es z. B. bei den für das Inventar zu machenden Auswendungen nicht unwahrscheinlich ist, überschritten werden müßten, doch die zur Disposition stehende Summe von 31,2 Willionen Thaler zur Fertigstellung der 5 Irren-Anstalts-Bauten außerreichen wird.

Der Provinzial-Bermaltungs-Rath:

Frhr. v. Gehr. Jac. Jansen. Frhr. v. Gehr. Wachter. A. Albringen. Münster. Beder. Jac. Horst. Wm. von Chnern. von Seister. Frhr. von Solemacher. Bremig.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Sandtag,

betreffend Teftftellung eines Normal-Besolbungs-Etats für bie neuen Provinzial-Brren-Anftalten.

Nachdem der Neuban der gemischten Irrrens Heils und Pflegeanstalten so weit gediehen, daß die Fertigstellung und Besetzung der Anstalten zu Merzig, Andernach und Pudlerhof zu erwarten steht, bevor der Landtag der Provinz wieder zu einer ordentlichen Session zusammengestreten sein wird, haben wir es für unsere Pflicht gehalten, dem 23. Provinzial-Landtage den anliegenden Entwurf zu einem Normal-Besoldungs und Pflege-Stat für die neuen Provinzial-Irrenanstalten zur geneigten Feststellung vorzulegen, damit der Provinzial-Verwaltungsrath bei Annahme des Beamtenpersonals auf sicherer, durch die Entschließung des hohen Landtages gegebener Grundslage handeln kann.

Bei dem Entwurfe sind im Allgemeinen die Berhältnisse maßgebend gewesen, wie sich dieselben in der Irrenheilanstalt zu Siegburg herausgebildet haben. Dabei ist nur dem Umstande, daß die neuen Anstalten nicht lediglich Heilanstalten, sondern gemischte Heil= und Pflege= anstalten sein werden, bei Normirung einzelner Ansätze Rechnung getragen worden.

Giner weiteren Motivirung im Einzelnen durfte die Aufstellung nicht bedürfen, nachbem ber Etat für Siegburg erst in der letzten Sitzung durchberathen und festgestellt worden ift.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Normal-Besoldungs-Etat

für die

nenen Provinzial-Brren-Anftalten.

- 1. Director, (ein nach den Anforderungen des Staates geprifter Arzt). Gehalt 1600—2000 Thir. oder 4800—6000 Mark, freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei.
- 2. Zweiter Arzt, Stellvertreter des Directors.
 Sehalt 800—1000 Thir. oder 2400—3000 Mark, Emolumente wie vor.
- 3. Uffistenz-Arzt, (barf erst angestellt werden, wenn die Bevölkerung der Anstalt 150 Kranke zählt). Gehalt 400 Thr. oder 1200 Mark, freie Beköstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei.

4. Bolontair=Merzte,

werden nach Bedürsniß ohne baare Entschädigung zugelassen, beziehen aber die Emolumente bes Alssiehen aller des Arztes.

5. Anstalts-Apotheker, (falls die Anstellung eines besonderen Anstalts-Apothekers geboten erscheint). Gehalt 300-400 Thir. oder 900-1200 Mark, Emolumente wie der Assistenz-Arzt.

- 6. Berwalter, (Inspector).

 Gehalt 600—850 Thir. ober 1800—2550 Mark, freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arzuei.
- 7. Rendant, wie pos. 6, Berwalter.
- 8. Oberwärter, Gehalt 200—300 Thir. ober 600—900 Mark, freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht Bäsche und Arznei.

9. Bice-Oberwärter, (wird erst angenommen, wenn die Anstalt 150 Kranke zählt). Gehalt 200—250 Thir. oder 600—750 Mark, Emolumente wie pos. 8.

- 10. **Bart-Personal**, (auf je 8 Normal-Kranke wird ein Wärter resp. eine Wärterin angenommen). Lohn 60—120 Thir. oder 180—360 Mark. Beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken, freie Beköstigung in der III. Tischklasse, freie Bäsche und Arzuei.
- 11. Dienftboten-Berfonal, Röchin und Bafcherin.

Lohn je 80—120 Thir. oder 240—360 Mark, freie Beköstigung in der II. Tischklasse, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bäsche und Arznei.

Die übrigen Dienstboten werden nach Bedürfniß angenommen, beziehen den ortsiblichen Lohnsatz und die sonst gebräuchlichen Competenzen.

Wo die besonderen Berhältnisse der Anstalt die Annahme von Gastechnifern, Maschinisten 2c. erfordern, erfolgt deren Annahme auf Grund besonderen Engagements-Vertrages, dessen Ausgabe-Berpslichtungen erst dei Aufstellung detaillirter Stats für die einzelnen Anstalten zur Berücksichtigung gezogen werden können.

Anlage 4.

Duffelborf, ben 17. Marg 1875.

Referat

des Provinzial-Berwaltungsraths an den Provinzial-Sandtag,

betreffend die Bewilligung eines Beitrages aus den Bins = Ueberichuffen der Provinzial = Hulfstaffe zur Ausschmuckung bes Brunnens auf dem Caftorplate zu Coblenz mit einem größeren Stulpturwerke.

Referent: Abgeordneter Horft.

Durch die Teftstellung des letzten Staatshaushalts Etats find die Fonds, welche zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik seither zur Disposition gestanden haben, gesteigert worden. Der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten hat daher veranlaßt, in den Provinzen an herverragenden Stellen, welche durch ihre Lage und historische Bedeutung bazu

sich eignen, Monumente der bildenden Kunft zu errichten, welche vorzugsweise dazu geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Gesammtbevölkerung zu erregen, den Sinn für plastische Kunft in denselben zu erwecken und zu fesseln. Es ist dabei gleichzeitig bestimmt vorausgesetzt worden, daß bei Aussführung dieser Kunstwerke die betreffenden Städte, sowie die hervorragenden Körperschaften, Institute pp. der Provinz, durch zu leistende Beiträge sich betheiligen werden.

Bur Ausführung eines solchen Kunstwerkes für den Regierungsbezirk Coblenz resp. für die Rheinprovinz ist die Herrichtung eines Sulpturwerkes auf dem aus der Zeit der Befreiungstriege historisch befannten Brunnen des Castorplates zu Coblenz in Aussicht genommen und von dem Herrn Minister für geistliche pp. Angelegenheiten genehmigt worden. Der unvollendete Brunnen hat dadurch eine historische Bedeutung gewonnen, daß der letzte französische Präfest auf dem Postamente desselben die Inschrift einmeißeln ließ:

"A. MDCCCXII.

Mémorable par la campagne contre les Russes. Erigé sous le préfecturat de Jules Doazan."

welche übermüthigen Worte durch den furz darauf siegreich einrückenden ruffischen General St. Prieft bahin ergänzt wurden, daß unmittelbar darunter ber Sat eingemeißelt wurde:

"Vu et approuvé par Nous commandant russe de la ville de coblentz le 1er Janvier 1814."

Es liegt nun in der Absicht, auf diesem Postamente eine Erzgruppe zu errichten, welche einestheils an dem Zusammenfluß der Mosel mit dem Rhein die Erinnerung an die große Zeit der Befreiungsfriege lebendig erhalten, wie eine Berherrlichung der glorreichen Thaten unseres Heeres in dem Kriege gegen Frankreich 18^{70} zu darstellen, andererseits aber auch unseren guten Beziehungen zu Rußland, dessen krieges wiederholt an Allerhöchster Stelle anerkannt worden ist, einen geeigneten Ausdruck geben soll.

Der Herr Minister hat biesen Gedauken lebhaft aufgegriffen und den deskallsigen Borsichlag, die Gruppe des h. Georg als Situation und Stizze zu dem beabsichtigten Kunstwerf zu nehmen, genehmigt. Es ist demgemäß an zwei der bewährtesten Bildhauer der Rheinprovinz der Auftrag ergangen, ein entsprechendes Modell auszuführen, wovon das beste der vorgelegten Modelle der Ausführung zu Grunde gelegt werden soll.

Wie hoch sich die Gesammtkosten dieses Werkes belaufen werden, läßt sich bei der Ausbehnung desselben dis jetzt noch nicht genau bestimmen. Annähernd sind dieselben auf 24 bis 30,000 Mark bemessen worden. Sbenso läßt sich jetzt noch nicht übersehen, in welcher Höhe die Ueberweisung eines Zuschusses aus den Eingangs erwähnten Staats-Fonds zu erwarten steht.

Das Regierungs-Präsidium zu Coblenz hat die Betheiligung an dem beabsichtigten Werke mit einem Beitrage aus Provinzialsonds bei dem Provinzial Verwaltungsrathe nachgesucht.

Der Provinzial-Berwaltungsrath hat die Bedentung des in Nebe stehenden Kunstwerfes in dem vorgetragenen Sinne anerkannt und ist der Meinung, daß die Ansführung des gegenwärtigen wie ähnlicher, idealer Kunstwerfe zu fördern, daß das hier projektirte Werk aber namentlich zur Hebung der Kunst und Belebung patriotischer Gesimmingen von besonderer Wirksamkeit sei.

Der Provinzial Berwaltungsrath glanbt mit Mickficht hierauf, dem hohen Landtage die Bewilligung eines einmaligen, außerordentlichen Beitrages von 10,000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial Hülfskasse empsehlen zu müssen.

Der Provingial-Verwaltungsrath.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Abeinischen Provinzial-Landtag,

betreffend die Gewährung eines außerordentlichen Credits von 6000—9000 Mark aus Societäts-Fonds für außerordentliche Arbeiten im Interesse der Provinzial-Feuer-Societät.

Wie dem hohen Landtage aus unserem Berwaltungsberichte bereits bekannt geworben, haben die vielsachen Beränderungen welche das revidirte Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät in sieben Nachträgen erlitten, die Herausgabe und den Druck eines neuen Reglements nothwendig gemacht, in welchem alle stattgefundenen Beränderungen berücksichtigt sind.

Ebenso ist dem hohen Landtage aus unserem Berwaltungsberichte bekannt geworben, daß wir eine Abänderung der Gebäudeklassen und Beitragsfätze bei der Rheinischen Provinzial Feuer-Societät beschlossen und die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten zu diesen Abänderungen beantragt haben.

Nachdem diese Genehmigung inzwischen erfolgt, ist auch mit Rücksicht auf die mit dem 1. Januar c. stattgehabte Ginführung der Reichsmarkwährung, eine Umrechnung der Feuer-Societäts-Cataster erforderlich geworden.

Zur Aussiührung dieser beiden Arbeiten beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath die Bewilligung eines einmaligen außerordentlichen Credits von 6000—9000 Mark aus Societäts- Fonds hierdurch zu erbitten, dessen Verwendung durch die Rechnungslegung zu justifiziren ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage 6.

Düffelberf, ben 22. Märg 1875.

Referat

betreffend die Verlegung der Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät von Koblenz nach Duffelborf. Referent v. Heifter.

Wie bereits in dem allgemeinen Berwaltungsbericht weiter ausgeführt ist, hat sich der Provinzial-Berwaltungsrath in Bersolg des Beschlusses des hohen Landtages vom 6. Juni v. 3. mit der Frage beschäftigt, ob es nicht vorzuziehen sei, von dem auf 15,000 Thlr. veranschlagten Andau im Garten des Fenersocietätsgebändes zu Koblenz abzusehen und unter Beräuserung des bisherigen Gedändes ein neues in Koblenz oder Düsseldorf zu beschaffen, welches nach Lage und Bauart allen Ansorderungen besser entspreche, als das gegenwärtige.

Nach sorgfältiger Erwägung aller einschlagenden Berhältnisse kann sich der ProvinzialBerwaltungsrath der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Ausban des disherigen Berwaltungsgebäudes zwar dem dringendsten Uebelstande, dem Mangel eines einigermaßen senersicheren Raumes
zur Unterbringung der Kataster, abhelsen werde, daß aber nur ein gänzlicher Rendan allen Ansprüchen
auf Sicherheit genügen könne. Er glaubt serner, daß eine den großen Bortheilen gegenüber nur
undbedeutende Ueberschreitung der zu Gedot stehenden Geldmittel durch die Errichtung eines Neudanes
eintreten werde, weil nach den Schähungen Ortskundiger das alte Societätsgebäude seder Zeit zu
35,000 Ther. zu veräußern und eine Summe von 15,000 Ther. bereits sür den Andan in Aussicht
genommen sei. Er ist endlich in Bezug auf den Ort, an welchem das neue Gedände zu errichten,
der Ansicht, daß es sich empsehle, dasselbe in Düsseldver zu erbauen, weil dort der Sitz der
ständsschaftlichen Gentralverwaltung sei und somit eine nicht unbedeutende Erleichterung des geschäftlichen
Berkehrs eintreten werde, weil auch die überwiegende Zahl der Bersicherungen sich am Riederrhein
befänden und endlich weil sich dort eine größere Auswahl zut gelegener und geeigneter Grundstücke
sinden werde, als in dem besessigten Koblenz.

Der Provinzial-Berwaltungerath ftellt bemnach folgende Anträge:

Der hohe Landtag wolle

1. "ihn beauftragen, bei bes Kaisers und Königs Majestät die Allerhöchste Genehmigung zur Verlegung der Verwaltung und des Domizils der Provinzial-Feuer-Societät von Koblenz nach Düfseldorf unterthänigst zu erbitten;

2. ibn ermächtigten, zur Beschaffung eines Gebändes alles Erforderliche — Auswahl und Kauf eines Grundstücks, Ban oder Umban des Hauses, Berkauf des alten

Gebäudes in Robleng 2c. 2c. - vorzunehmen;

3. endlich für diesen Zweck einen außerordentlichen Credit bis zur Höhe von 60,000 Thir. oder 180,000 Mark mit der Maaßgabe bewilligen, daß der Erlös aus dem Verkaufe des alten Societätsgebändes zur theilweisen Tilgung dieser Summe verwendet, der Rest aber aus dem disponiblen Fonds der Societät entnommen werde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage 7.

Antrag

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Sandtag,

auf Anftellung eines besolbeten Landes-Direktors zur Besorgung ber laufenden Berwaltungsgeschäfte.

Referent: Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths, Frhr. v. Solemacher.

Bereits nach dem Tode des Landtags-Marschalls Freiherrn Waldbott von Bassenheim-Bernheim wurde den 1872 zum 21. Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Meinprovinz vom Provinzial-Berwaltungsrathe ein Antrag auf Abänderung des S. 4 des Regulativs für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vorgelegt, wonach zur Besorgung der laufenden Berwaltungsgeschäfte ein besoldeter Landes-Direktor angestellt werden sollte. Die Gründe für biese Manberung sind in bem bamaligen Referate bes Freiherrn von

Lenfam ausführlich entwickelt und gipfelten hauptfächlich:

"in der Erfenntniß, daß der Geschäftskreis der ständischen Berwaltung ein sehr ausgedehnter sei und daß die Leitung der laufenden Geschäfte desselben wohl die volle Arbeitskraft und jede andere Beschäftigung ausschließende Thätigkeit eines durchaus geschäftskundigen Beamten in Anspruch nehmen werde, und daß von dem jeweiligen Landtagsmarschalle nicht verlangt noch erwartet werden könne, daß er seinen Bohnsit bei der Centralstelle der ständischen Berwaltung nehme und deren laufende Geschäfte in ihrem ganzen Umfange, als Ehrenamt, dauernd leite, vor Gericht auftrete u. s. w.; daß aber eine prompte Führung der laufenden Geschäfte nur in der vorangedenteten Beise ermöglicht werden könne, nämlich wenn ein besoldeter Beamter diese Geschäftssührung übernehme."

Der hohe Landtag verwarf in seiner Sigung vom 18. September 1872 diesen Antrag, einestheils, weil er in Erwartung einer neuen provinzialständischen Berfassung zur Zeit nicht Institutionen schaffen wollte, welche mit den neuen Einrichtungen kollidiren resp. denselben präzudiciren könnten, anderntheils weil er zu der im provinzialständischen Dienste so vielsach erprobten Kraft, Umsicht, Thätigkeit und Geschäftskenntniß des neu ernannten Landtags-Marschalls Freiherrn Rait von Frentz-Garrath das Bertranen hegte, daß es ihm gelingen werde, alle Schwierigkeiten zu überwinden und die lausende Berwaltung auch ohne Landes-Director fortzussühren, trotzem daß der Landtags-Marschall ausdrücklich darauf himvies:

"daß der verstorbene Marschall (Frhr. v. Waldbott) die Erklärung abgegeben habe, daß er nicht im Stande sei, die ihm durch den Provinzial-Landtag und dessen Regulativ über die Berwaltung der ständischen Institute zugewiesene Stellung so auszufüllen, wie es das Interesse der Provinz verlange. — Er müsse erklären, es sinde sich vielleicht einer, dem dies möglich sei, aber er selbst besinde sich auch nicht in der Lage diese Geschäfte zu übernehmen."

Nachdem trot vorstehender Erklärung des Landtags-Marschalls der Landtag, wie erwähnt, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes verworfen hatte, versuchte zwar der Freiherr von Frents mit der ihm innewohnenden hohen Pflichttreue die laufende Verwaltung weiter zu führen, indessen ergab sehr bald der verschiedene Wohnsitz des Landtags-Marschalls von dem Sitze der Berwaltung von Coblenz nach seinem Wohnsitze Düsseldorf beautragte.

Vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtages erfolgte gemäß Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 6. März 1873 diese Verlegung am 1. Juli des selben Jahres, nachdem unter dem gleichen Vorbehalte des Königs Majestät unterm 12. April 1873 der Verlegung zugestimmt hatte.

Der 22. Rheinische Provinzial-Landtag ertheilte in seiner Sitzung vom 30. Mai 1874 bie vorbehaltene nachträgliche Genehmigung ohne Discuffion einstimmig.

Am 30. Dezember vorigen Jahres wurde der Freiherr von Frent uns durch den Tod entrissen, und betrauert in dem kurzen Zeitraume von nicht 3 Jahren die Provinz den Berlust zweier Landtags-Marschälle, beide ganze Männer!

In der nächstfolgenden Sigung des Provinzial = Berwaltungsrathes, vom 14. Januar dieses Jahres, gab der Vicemarschall Freiherr von Gehre-Schweppenburg die Erflärung ab:

"daß durch das erfolgte hinscheiden des Landtags-Marschalls, Freiherrn Rait von Frent, die Provinzial-Verwaltung in Berhältnisse getreten sei, beren balbige

Beseitigung bringend geboten erscheine. Der Landtags-Marschall sei der Träger der ganzen ständischen Berwaltung, nach §. 4 des Regulativs vom 27. Sepstember 1871 vertrete er, oder in seiner Berhinderung sein Stellvertreter, die ständische Berwaltung nach Außen und vor Gericht, er verhandle Namens dersselben mit Behörden und Privatpersonen, führe den Schriftwechsel und zeichne alle Schriftstücke, führe den Borsitz im Provinzial-Berwaltungsrathe ze. kurz die ganze Berwaltung werde in seinem Namen und unter seiner Berantwortlichkeit geführt. Bei der großen Ausdehnung, welche die Provinzial-Berwaltung in den letzten Jahren genommen habe, werde hiernach nothwendig vorausgesetzt, daß der Landtags-Marschall in der Lage sei, seine ganze Zeit und Thätigkeit auf die Provinzial-Berwaltung verwenden zu können.

Run liege es aber schon in ber Natur ber Sache, bag bie beiben fo ver- schiedenen Funktionen:

"den Borsits auf dem Landtage zu führen, welcher durch die Gnade Seiner Majestät des Königs dem Landtags-Marschalle übertragen werde" und "der obern Leitung der Provinzial-Geschäfte in der angegebenen Weise während der Dauer des ganzen Jahres sich zu unterziehen"

nur in seltenen Fällen bei berselben Berson sich vereinigen ließen; — um so mehr werde dies der Fall sein, wenn der Landtags-Marschall nicht an dem Ort wohne, in dem die Centralverwaltung ihren Sit habe. Die obere Leitung der ansgedehnten Prodinzial-Verwaltung mache es unerläßlich, daß der Landtags-Marschall von allen Vortommnissen immersort in Kenntniß sei, daß er vollsständig alle Maßregeln übersehe, welche zu treffen seien, und daß keine irgend wichtige Maßregel ohne seine Entscheidung getrossen werde. Einem Marschalle, welcher entsernt von dem Sitze der Verwaltung wohne, sei dieses aber Alles unmöglich und in dem letzteren Falle werde Jeder Bedenken tragen, die Verantwortlichkeit sür die richtige Leitung der Provinzial-Verwaltung zu übernehmen, während er nicht in der Lage sei, allen Ansorderungen dasür zu genügen.

Bei dem jüngst verstorbenen Landtags-Marschalle hätten sich alle Borbedingungen in glücklicher Bereinigung gefunden. Er habe seinen Wohnsitz in Düsseldorf, dem Sitze der Berwaltung gehabt, er wäre in jeder Beziehung zur Leitung der Geschäfte befähigt und in der Lage gewesen, seine ganze Zeit diesem wichtigen Gegenstande widmen zu können.

Seit dem Tode desselben habe sich Dieses geändert, er, der Stellvertreter des Marschalls, wohne in Aachen, also weit von dem Sitze der Berwaltung entsernt, seine leidende Gesundheit verbunden mit seinem vorgerückten Alter mache es ihm unmöglich, häusige Reisen von Aachen nach Düsseldverf zu machen und wenn er auch in der Lage wäre, in einzelnen Berhinderungsfällen den Landtags-Marschall vertreten zu können, so sehe er sich doch in seinem Gewissen verpslichtet, die Erklärung abzugeben, daß es ihm unter diesen Umständen nicht möglich seit, danernd denjenigen Ansorderungen zu genügen, welche an die regelmäßige sortlausende obere Leitung der Provinzial-Geschäfte nothwendig gestellt werden müßten"—

Der Provinzial-Berwaltungsrath konnte unter Erwägung bieser Berhältnisse sich ber Erkenntniß nicht verschließen, daß es bringend nothwendig sei, den Landtags-Marschall resp. bessen

Stellvertreter von benjenigen Obliegenheiten zu entbinden, oder jedenfalls doch bieselben zu modifiziren, welche ihm das Regulativ dom 27. September 1871 auferlegt, und für die obere Leitung der Provinzial-Geschäfte eine höhere Beamtenstelle zu creiren, deren Inhaber verpflichtet ist, seinen Wohnsitz am Sitze der Centralverwaltung zu nehmen und seine ganze Zeit und Thätigkeit dieser Berwaltung zu widmen.

Der Provinzial-Berwaltungerath beschloß baher:

"an die hohe Staats-Regierung den Antrag zu stellen, zum Zwecke der Wahl eines Landes-Direktors baldmöglichst den Provinzial-Landtag zusammen berufen zu wollen."

Des Königs Majestät haben bieser Bitte Allergnäbigst zu beferiren geruht, und beehrt sich ber Provinzial-Verwaltungsrath ben zum 23. Provinzial-Landtage zusammenberusenne Ständen ber Rheinprovinz nochmals die Anstellung eines besoldeten Landesdirectors als ein unabweisbares Bedürsniß in Borschlag zu bringen.

Der Provinzial-Berwaltungsrath hat für die in der Anlage beigefügte Abänderung zu dem Regulativ im wesentlichen die in seinem frühern Antrage maßgebend gewesenen Gesichtspunkte seitgehalten, sodann aber ganz besonders auch darauf gerücksichtigt, daß sämmtliche Sinrichtungen in den Rahmen der zur Zeit dem Landtage der Monarchie, zunächst für die östlichen Provinzen, vorliegenden neuen Provinzial-Ordnung hineinpassen, womit eines der Hauptbedenken, welche den 21. Landtag zu seinem absehnenden Beschlusse veranlaßten, beseitigt erscheint. Da zudem der 22. Rheisnische Provinzial-Landtag durch die ohne Diskussion einstimmig genehmigte Berlegung des Sitzes der städtischen Central-Berwaltung nach Düsseldorf es anerkannt hat, daß die Central-Berwaltung und der die lausenden Geschäfte derselben Führende an demselben Orte vereint sein müssen, so hosst der Provinzial-Berwaltungsrath, der hohe Landtag werde seinen Anträgen diesemal die Zustimmung nicht versagen. Die Borschläge des Provinzial-Berwaltungsrathes bezüglich des Nachtrages zum Regulativ haben dem Ministerium des Innern vorgelegen und in der beigefügten Form dessen nehmigung erhalten.

Hinstellung des Landesdirektors herrschte im Provinzial-Berwaltungsrath Einstimmigkeit darüber, dieselbe auf Lebenszeit vorzunehmen, indem man es für schwierig bielt ohne dies eine allen Ansprüchen genügende Kraft für diese Stelle zu gewinnen, zudem auch durch die vom 22. Provinzial-Landtage genehmigte Anstellung des Provinzialrathes Forster auf Lebenszeit, die Nothwendigkeit resp. Zweckmäßigkeit der lebenslänglichen Anstellung der Oberbeamten bereits anerkannt erschienen.

Die demnach vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagene Anstellung des Landesdirektors auf Lebenszeit hat die Zustimmung des Ministeriums nicht gefunden, indem der Herr Minister Angesichts der zu erlassenden neuen Provinzial-Ordnung und der daraus resultirenden nach andern Prinzipien zusammenzusetzenden Provinzial-Vertretung dieser neuen Vertretung nicht für längere Zeit bindende Fesseln anlegen wollte.

Der Provinzial Berwaltungsrath schlägt nunmehr vor, die Wahl auf sechs Jahre vor-

Als Gehalt werden, conform den frühern Anträgen, 12,000 Mark und freie Dienstwohnung im herzustellenden Ständehause, gleichfalls einstimmig vorgeschlagen; hinsichtlich der bis zur Vollendung der Dienstwohnung zu gewährenden Miethsentschädigung konnte eine Sinstimmigkeit im Provinzial-Verwaltungsrathe nicht erzielt werden, indem der Antrag des Referenten auf Bewilligung von jährlich 4000 Mark, obgleich von dem in Disseldorf wohnenden und mit den dortigen Miethspreisen und Berhältnissen genau befannten Mitgliede eifrig unterstützt, mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt und ftatt bessen 3000 Mart jährlich beschlossen wurde.

Ueber die zur Durchführung der beabsichtigten Organisation nothwendig werdende Absänderung der Geschäftsordnung für den Provinzial-Berwaltungsrath, sowie über die Geschäfts-Insstruction für den Landesdirector und die ihm zugeordneten obern Beamten, liegen dem Landtage besondere Referate vor.

In Erwägung aller vorstehend vorgetragenen Berhältnisse stellt der Provinzial-Berwaltungsrath den Antrag:

Hoher Landtag wolle

- . 1. dem hier beigefügten Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der provinzialständischen Berwaltung vom 27. September 1871 seine Zustimmung ertheilen und benselben Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung und Bollziehung unterbreiten.
- 2. Die Anstellung eines Landesdirectors auf sechs Jahre mit einem jährlichen Gehalte von 12,000 Mart und freier Dienstwohnung im zu erbauenden Ständehause, resp. bis zu beren Fertigstellung eine Miethsentschädigung von 3000 Mart jährlich zu gewähren, beschließen.
- 3. Die Wahl des Landesdirectors vornehmen und bemnächst die Bestätigung durch Se. Majestät den König erbitten.

Düffelborf, ben 16. Märg 1875.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Nachtrag

du dem Regulative für die Organisation der Berwaltung des provinzialständischen Bermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Die im §. 4 bes mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1871 (Ges. S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Berwaltung des provinzialständischen Bersmögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz enthaltene Bestimmung, wonach der Landtags-Marschall und in dessen Berhinderung der Stellvertreter desselben die ständische Berswaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel sührt und alle Schriftstücke zeichnet, wird hierdurch abgeändert wie solgt:

2(rt. 1.

Bur Besorgung ber laufenden Berwaltungsgeschäfte wird ein besoldeter Landes-Director angestellt, welcher vom Provinzial-Landtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist.

Dem Landes-Director können nach Bedürfniß noch andere obere Beamte (Provinzial-Räthe) zugeordnet werden, deren Anstellung durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt.

Die Anftellung des Landes-Directors und ber obern Beamten erfolgt auf Beit.

Die Gehälter und Emolumente des Landes-Directors und der Provinzialräthe werden durch einen Normal-Besoldungs-Etat festgestellt und bis dies geschehen ist, vor der Wahl vom Provinzial-Landtage bestimmt.

Der Landes-Director und die Provinzial-Rathe werden von bem Landtags-Marichalle in

ibre Hemter eingeführt und vereibigt.

Mrt. 2.

Der Landes-Director führt, unter Betheiligung der andern, ihm zugeordneten obern Beamten (Art. 1) die laufenden Geschäfte der Berwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse Brovinzial-Berwaltungsrathes vor und trägt für deren Ausführung Sorge.

Er vertritt die ständische Berwaltung nach Außen, verhandelt Ramens derselben mit Be-

borben und Privatpersonen, führt ben Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstiide.

Im Uebrigen wird der Umfang der Antspflichten des Landes-Directors und der andern obern ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung und ihre Bertretung von dem Provinzial-Verwaltungsrathe durch besondere Geschäfts-Instructionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäfts-Instructionen bestimmen auch, in wie weit die Befugnisse des Landes-Directors für einzelne Berwaltungszweige von den mit der speziellen Bearbeitung berselben beauf-

tragten obern Beamten (Art. 1) selbstsftändig wahrzunehmen sind.

Unlage 8.

Düffelborf, ben 17. Marg 1875.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Candtag,

betreffend a) die Beränderung der Geschäfts Drbnung für den Provinzial Berwaltungsrath der Rheinprovinz; b) die Geschäfts Inftruction für den Landes Director der Rheinprovinz und die ihm zugeordneten oberen Beamten.

Referent: Oberbürgermeifter Beder.

Nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath zufolge seines an den hohen Landtag gerichteten anderweiten Researts die Nothwendigkeit der Anstellung eines besoldeten Landes Directors dei Absänderung des §. 4 des mittelst Allerh. Erlasses vom 27. September 1871 (G. S. S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz näher dargelegt und begründet hat, mußte es in der Voranssehung, daß die bezüglichen Anträge die Zustimmung des hohen Laandtages sinden würden, zunächst unsere Aufgabe sein, der hohen Versammlung einen veränderten Entwurf der Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath zu unterbreiten, der dem Vorhandensein eines Landes-Directors Rechnung trägt, gleichzeitig aber auch sür den letzteren und die ihm zugesordneten oberen Beamten eine Geschäfts-Instruction im Entwurfe sestzussellen und vorzulegen.

Indem wir uns dieser Aufgabe durch die beiden anliegenden Entwürfe entledigen, erlauben wir uns vorauszuschicken, daß dieselben sich im Wesentlichen den bezüglichen Borlagen auschließen, welche wir bereits dem 21. Rheinischen Provinzial-Landtage im Jahre 1872 gemacht hatten.

Bas im Einzelnen die veränderte Fassung der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath anlangt, so schließen sich die Einleitung und der §. 1 der vom 21. Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 20. September 1872 genehmigten, seither maßgebend gewesenen Geschäftsordnung mit der alleinigen Abänderung an, daß im §. 1 sub. d. dem Provinzial-Verwaltungsrathe auch die Befugniß zum An- und Verkause von Grundstücken zuerkannt wird, soweit dieselben im einzelnen Falle den Werth von 10,000 M. nicht übersteigen. Es erschien unadweisbar, ein solche Ausdehnung der Besugnisse des Provinzial-Verwaltungsraths eintreten zu sassen, da die regelmäßigen Landtage nur in Perioden von drei oder höchstens zwei Jahren zusammentreten, es aber an der Hand der bereits gemachten Ersahrungen unmöglich erschien, die Entscheidung in einzelnen derartigen Fällen auf solch' sange Zeitperioden zu vertagen. Selbstwerständlich wird von der event. uns zuzuerkennenden Besugniß nur ein angemessen, das Interesse der Berwaltung in jeder Hinsicht wahrender Gebrauch gemacht werden.

Die §§. 2, 3, 4, 5 und 6 haben wesentliche Abanderungen nicht erfahren, dagegen mußte das erste Alinea des §. 7 mit Rücksicht auf die Bernfung des Landes Directors gestrichen werden, da die in der alten Fassung dem Landtags-Marschall reservirte Executive auf den Landes Director übergehen soll.

Ans gleichen Gründen ift bie Streichung ber alten §8. 8 und 9 ber Weschäfts-Ordnung

erforderlich gewesen.

Der §. 8 ber neuen Fassung correspondirt mit §. 10 ber alten Ordnung, hat aber ebenfalls einen den veränderten Berhältnissen angepaßten Bortlant erhalten, da der Landtags-Marschall
nach Entlastung von der Executive der Berwaltung wohl nur noch selten in die Lage kommen
wird, in den Sigungen des Provinzial-Berwaltungsraths das Reserat zu übernehmen, das vielmehr
in der Regel Aufgabe des Landes-Directors resp. der ihm zugeordneten oberen Beamten sein wird,
was im §. 10 des neuen Entwurfs noch besser zum Ausdrucke gelangt ist.

Directors und sichert sür alle Fälle die Specialcontrole des Provinzial Berwaltungsraths. Die §§. 11 und 12 enthalten Bestimmungen über den inneren Geschäftsgang, der §. 13 entspricht dem §. 12 der alten Fassung und regelt die Bertretung der Provinzial Berwaltung nach Außen und vor Gericht durch den Landes Director, der §. 14 entspricht dem §. 15 der alten Fassung mit der Maßgabe, daß die den Mitgliedern des Provinzial Berwaltungsraths zu gewährenden Diäten und Reisesssen in der neuen Reichsmark Bährung ausgedrückt sind und diesenigen Ersböhungen sür Reisen auf dem Landwege, und für Ab und Zugänge bei Reisen auf dem Dampswege aussetzen, welche durch das vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage angenommene Reglement über die Diäten und Reisesosten der provinzialständischen Beamten nach Analogie des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges. S. 122 u. s.) unseren oberen Beamten bereits gewährt sund.

Der §. 15, der eine jederzeitige Ergänzung der Geschäftsordnung nach eintretendem Be-

durfniffe offen halt, wird eines weiteren Commentars nicht bedürfen.

Die Geschäfts Instruction für den Landes Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten ergibt sich nach diesen Dispositionen eigentlich von selbst. Die §§. 1—9 regeln die persönliche Stellung des Landes Directors, seine Rechte und Pflichten und Verhältnisse insbesondere auch dem Provinzial Verwaltungsrathe gegenüber. In Uebereinstimmung mit den für unsere übrigen Institute und Anstalten erlassenen Reglements war es nothwendig, im §. 4 alinea 2 den



fämmtlichen provinzialständischen Beamten die Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Berletzung ihrer Dienstpflichten die Festsetzung von Geldbußen dis zu 10 Thr. durch den Landes-Director und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

Der §. 9 verweiset die Geschäfte der Berwaltung in verschiedene Abtheilungen, deren Bildung auf Borschlag des Landes-Directors dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehalten ist, da es mit Rücksicht auf die bevorstehende Erweiterung des Umfanges der Berwaltung gerathen erschien, bestimmtere Dispositionen in dieser Hinsicht noch nicht zu treffen. Die §§. 10, 11 und 12 regeln das Berhältniß des Landes-Directors zu den einzelnen Abtheilungs Dirigenten, der §. 13 enthält Bestimmungen über die Stellvertretung des Landes-Directors, der §. 14 endlich gibt die nöthigen Anordnungen wegen Beurlaubung der Beamten der ständischen Centralbehörde überhaupt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Geschäftsordnung.

für ben Provinzial-Berwaltungsrath ber Rheinproving.

Auf Grund des §. 3 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz wird für den Geschäftsgang des Provinzials Verwaltungsraths folgende Geschäftsordnung sestgestellt.

§. 1.

Der Beschluffassung in der Bersammlung des Provinzial-Berwaltungsrathes unterliegen, soweit diese nicht dem Provinzial-Landtage vorbehalten ist, folgende Gegenstände:

a) Wahl ber auf Lebenszeit ober auf Zeit befinitiv anzustellenden Beamten ber provinzials

ftanbischen Berwaltung;

- b) der Ans und Berkauf von Grundstücken, soweit dieselben im einzelnen Falle den Werth von 10,000 Mark nicht übersteigen, der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, soweit nicht durch bestehende oder noch zu erlassende Reglements für die Spezial Berwaltung zum Boraus Festsetzungen getrossen worden, Cessionen, Pfandentsagungen, die Anstellung von Prozessen, der Abschluß von Bergleichen, die vier letzten Kategorien jedoch nur sosen der Gegenstand des Provinzial-Berwaltungsschreckses 3000 Mark übersteigt, und endlich die Anerkennung der Berpflichtung des Landarmenverbandes zur Gewährung von Beihülsen an unvermögende Orts-Armenwerbände (S. 36 des Aussihrungs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871, Gesetz-Sammlung Seite 130);
- c) die Entwürfe ber von dem Provinzial-Landtage festzustellenden Ctate;
- d) die Revision der Jahres-Rechnungen und Entgegennahme der Motivirung der allenfallsigen Etatsüberschreitungen;
- e) alle bem Provinzial-Landtage über bie ständische Berwaltung zu machenden Borlagen;
- f) bie Bewilligung von Remunerationen, Unterftützungen für ftanbische Beamte und bie Benfionirung berselben nach ben von bem Provinzial-Landtage aufzustellenben Grundfätzen;
- g) die Erstattung der Jahres-Berwaltungs-Berichte;

h) alle zu ben laufenben Geschäften gehörigen Angelegenheiten, welche ber Beschluffaffung gu unterbreiten ber vorfigende Landtags-Marichall und ber Landes-Director für angemeffen finden.

S. 2:

Der versammelte Provinzial = Berwaltungsrath controlirt die gesammte ftanbische Ber= waltung und ift baber berechtigt, barauf bezügliche Beschlüffe zu faffen, sich von ber Ausführung feiner Beschliffe Ueberzeugung zu verschaffen und zu biesem Zweck bie Acten einzusehen und Commiffare aus feiner Mitte zu ernennen.

§. 3.

Die Beschlüffe bes Provinzial-Berwaltungerathe werben nach einfacher Stimmenmehrheit ber erschienenen und abstimmenden Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmengleichheit enticheibet ber Borfigenbe. Bur gultigen Beichluffassung ift bie Unweienheit von 8 Mitgliebern bes Berwaltungsraths incl. bes Borfigenben nothwendig. Bei ber zweiten Ginlabung ift jebe Bahl ber Erschienenen indeffen ansreichend.

Für bie Bahlen ber Beamten finden die Borschriften in ben §g. 1 und 4 bis incl. 9 bes Reglements über bas Berfahren bei ben ftändischen Wahlen vom 22. Juni 1842 Anwendung.

8. 4.

Die Zusammenberufung ber Mitglieber bes Provinzial-Berwaltungerathe geschieht schriftlich unter Angabe ber Berathungsgegenftanbe, fo oft es bie Geschäfte erforbern und minbestens einmal im Jahre. Sie muß erfolgen, sobalb es von einem Drittel ber Mitglieder verlangt wird. Mit Ausnahme bringenber Fälle muß bie Busammenberufung 14 Tage vorher ftattfinden.

Beabsichtigte Antrage von Seiten ber Mitglieder find bem Landtags-Marschalle möglichft so zeitig vorber in furzer Fassung einzureichen, bag beren Mittheilung an bie übrigen Mitglieder erfolgen fann.

§. 5.

Der Borfigende eröffnet, leitet und ichließt bie Berfammlungen bes Provingial-Bermaltungerathe und handhabt bie Ordnung in benfelben.

8. 6.

Die Beschlüffe find mit Angabe ber babei gegenwärtig gewesenen Mitglieder schriftlich abzufaffen und sowohl von bem Borfigenben, als auch ben Anwesenden oder boch wenigstens von zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

S. 7.

Der Landtags-Marichall ift befugt und verpflichtet, in den zur Competenz der Berfammlung bes Provinzial-Berwaltungsraths gehörigen Angelegenheiten, welche fo eilig find, bag eine Zusammenberufung ber Berwaltungsraths-Mitglieder nicht ftattfinden fann, felbstftändig zu verfahren, muß aber die Mitglieder alsbald von dem Beranlagten benachrichtigen und deren Zustimmung einholen. 8. 8.

Die Mitglieder des Provinzial-Berwaltungsraths find verpflichtet, die Referate und Borbereitungen ber Beschlüffe, welche ihnen vom Landtags-Marschalle übertragen werben, ju übernehmen. §. 9.

Der Provinzial-Berwaltungerath ift befugt, jur Borberathung einzelner Gegenftanbe Commissionen niederzusetzen und Commissare zu ernennen und sowohl den Commissionen als auch ben Commiffaren ben Landes-Direftor ober andere ftanbifche Oberbeamte beizuordnen. Gofern ber Landes-Direktor den Commissionen unter Assistenz eines Oberbeamten nicht selbst beiwohnt, erfolgt die Bezeichnung des Oberbeamten, welcher den Borberathungen beizuwohnen hat, durch den Landes-Director.

Die Commissionen zur Borberathung einzelner Gegenstände wählen sich ihren Borsitzenben selbst und können einen, ständischen Büreaubeamten zur Protokollführung zuziehen, der alsbann von dem Landes-Director bezeichnet wird.

§. 10.

Der Landes-Director und die ständischen Oberbeamten nehmen an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths mit berathender Stimme Theil und übernehmen auf Erfordern des Landtags-Marschalls Referate, sofern der Provinzial-Verwaltungsrath nicht Berathung ohne Zusiehung von ständischen Beamten besonders beschließt.

Ebenso fönnen die übrigen ftandischen Beamten zu Referaten und Führung des Protofolles zu ben Sigungen des Provinzial-Verwaltungsraths zugezogen werden.

§. 11.

Die Beschlüsse bes Provinzial-Berwaltungsraths werden, soweit er dieselben nicht uns mittelbar und selbst aussührt, durch den Landtags-Marschall dem Landes-Director zur Aussührung überwiesen. Die Bersügungen und Correspondenzen, welche der Provinzial-Berwaltungsrath in Aussührung seiner Beschlüsse selbst erläßt, sind nach Anordnung des Borsigenden entweder von dem Reserenten oder Schriftsührer, falls diese Mitglieder des Provinzial-Berwaltungsraths sind, oder durch den Landes-Director oder einem von diesem zu bezeichnenden ständischen Beamten abzusassen und dem Provinzial-Berwaltungsrath resp. seinem Borsigenden zur Signatur vorzulegen.

Die Bestallungen der von dem Provinzial-Berwaltungsrathe ernannten Beamten werden stets von dem Landtags-Marschalle vollzogen.

§. 12.

Die Besorgung aller Bureaus und Registraturgeschäfte des Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt durch das Bureaupersonal des Landes-Directors unter dessen Anweisung und gleichzeitig mit den laufenden Geschäften der Verwaltung und die Schriftstücke derselben werden in derzenigen Abtheilung der Registratur des Landes-Directors niedergelegt und ausbewahrt, welche das Hauptsinteresse dabei hat.

§. 13.

Die Bertretung der provinzialständischen Verwaltung nach Außen und vor Gericht durch ben Landes-Director resp. seinen Vertreter geschieht ohne Rücksicht auf die in der gegenwärtigen Geschäfts-Ordnung enthaltenen Competenzbestimmungen.

§. 14.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, welche alle in dieser Sigenschaft ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich besorgen, erhalten für jeden Reise- resp. Sigungstag an Diäten 12 Mark und an Reisekosten eine Vergütung von 4,50 M. jür jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile oder von 1 Mark auf jede Meile bei Benutzung von Sisenbahnen oder Dampschiffen, sowie in letzterem Falle an Rebenkosten für den Zu- und Abgang an der Sisenbahn oder dem Dampsschiffe 3 Mark.

§. 15.

Soweit diese Geschäfts-Ordnung feine speciellen Bestimmungen enthält, ist bieselbe ihrem Inhalte entsprechend durch Beschluffassung des Provinzial-Berwaltungsrath zu ergänzen.

Geschäfts-Instruction

für ben Landes-Director und bie ihm zugeordneten obern Beamten.

8. 1.

Der Landes-Director vertritt die gesammte ständische Berwaltung nach Außen und vor Gericht und führt die laufenden Geschäfte derselben.

Er führt ein Dienstsiegel mit ber Umschrift:

"Rheinische Provinzial-Berwaltung".

§. 2.

Der Landes-Director hat die Ausführung der ihm überwiesenen Beschlüsse des Provinzials Berwaltungsraths als dessen Organ zu bewirken.

Alle Angelegenheiten der provinzialständischen Berwaltung, welche nach der Geschäftsordnung für den Provinzial-Berwaltungsrath dessen Beschlußfassung nicht vorbehalten oder welche der Provinzial-Berwaltungsrath nicht unmittelbar selbst erledigt, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Landes-Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten nach näherer Anleitung gegenwärtiger Geschäfts-Instruction.

Die Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Berwaltungsrath ist für den Landes-Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten in gleicher Beise wie für die Mitglieder derselben verbindlich.

Der Landes Director ist besugt und verpflichtet, anch in den der Beschlußkassung des Provinzial Verwaltungsraths vorbehaltenen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß eine Vorlage an den Landtags-Marschall nicht ohne Nachtheil vorerst bewirft und wenigstens dessen persönliche Entscheidung in Gemäßheit der Geschäftsordnung für den Provinzial Verwaltungsrath abgewartet werden kann, selbstständig zu versahren, er muß die vorgeschriebene Vorlage an den Landtags-Marschall indessen gleichzeitig oder wenigstens ohne Verzug nach Erlaß seiner Versügung bewirken

§. 3.

Der Landes-Director ist sür den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Berwaltung der provinzialständischen Anstalten und des provinzialständischen Bermögens der Provinz derantwortlich. Er ist der Mittelpunkt der ganzen Berwaltung und hat dieselbe nicht allein vollständig zu übersehen und zu überwachen, sondern auch darauf hinzuwirken, daß die allgemeinen Iwecke der Berwaltung überall im Auge behalten und nicht durch einseitige Bersügungen in einzelnen Iweigen beeinträchtigt, sowie, daß die Borschriften der Gesche, Reglements und Instructionen überall innegehalten werden und dennoch der Berwaltung ein reges inneres Leben inne wohne. Er hat zu dem Ende innerhalb der Grenzen der Gesche und Reglements die ersorderlichen Anordmungen zum regelmäßigen und prompten Betrieb der Berwaltung und zur sichern Erreichung der Berwaltungszwecke zu tressen und deren Ausssührung, sowie überhaupt die Ersüllung der Pflichten aller Beamten der ständischen Berwaltungszweige zu controliren.

Der Landes-Director ist befugt, in allen Angelegenheiten der Berwaltung, die ständischen oberen Beamten zur Berathung zusammen zu berufen oder mit ihnen einzeln in Berathung zu treten; ihm gebührt jedoch in allen Fällen die Entscheidung.

Der Lanbes-Director ift für bie rechtzeitige Borbereitung ber Etats, sowie für beren

Innehaltung verantwortlich.

Alljährlich wenigstens einmal hat er entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter aus der Zahl der oberen Beamten alle ständischen Kassen, sowie sämmtliche Institute und Anstalten, welche unter der ständischen Berwaltung der Rheinprovinz stehen, außerordentlich zu revidiren. Imgleichen hat derselbe die Borrevision der Rechnungen der ständischen Hauptlasse, sowie der einzelnen Instituts und Anstalts-Kassen zu bewirken und darauf zu halten, daß die Iahresrechmungen bis spätestens zum 1. Mai des solgenden Iahres gelegt sind.

§. 4.

Der Landes-Director ist der Dienstworgesetzte aller übrigen ständischen Beamten und zu Warnungen und Berweisen gegen dieselben, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt. (§. 18 und 54 des Gesetzes über die Dienstwergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852.)

Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Bebörden, ist den sämmtlichen Beamten die vertragsmäßige Berpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Berletzung ihrer Dienstpflichten die Festsetzung von Gelddußen bis zu 10 Thlr. durch den Landes-Director und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

8. 5.

Innerhalb der Grenzen des Etats hat der Landes-Director diejenigen Beamten, deren Ernennung nicht dem Peovinzial-Berwaltungsrathe vorbehalten ist, selbstständig anzustellen, und die nöthigen Hülfsarbeiter bei der Central-Berwaltung auf Kündigung anzunehmen.

Er ist besugt, bei zweifelhaften Rechtsfragen und Bertragsabschlüssen sich eines Rechtsfundigen, sowie in technischen Angelegenheiten eines technischen Beirathes auf Kosten der Provinzial-Berwaltung zu bedienen und die entsprechenden Kosten auf disponible entsprechende Statscredite anzuweisen.

Für Besorgung der Justitiariatsgeschäfte bei der provinzialständischen Central-Berwaltung sowie der ärztliche und bautechnischen Angelegenheiten können mit Genehmigung des Provinzials Berwaltungsrathes sixirte Honorare mit qualifizirten Staatse, Institutse oder Privatbeamten verseinbart werden.

8. 6.

Der Landes-Director ist verpstichtet, die von ihm erlassenen wichtigern Bersügungen, sowie alle seit der letzten Sitzung des Brovinzial-Verwaltungsraths stattgehabten wichtigeren Eingänge, namentlich Gesetze, Verordnungen, Versügungen der Behörden und Entscheidungen der Gerichte dem Provinzial-Verwaltungsrathe bei seiner nächsten Zusammenkunft nachrichtlich mitzutheisen.

Er ist berechtigt, auch alle Gegenstände der laufenden Berwaltung zur Kenntniß und Entscheidung des Provinzial-Berwaltungsraths zu bringen, bei denen er es für angemessen sindet, sie der Beschlußfassung zu unterbreiten.

§. 7.

Der Landes Director und die oberen Beamten sind verpflichtet, an den Sigungen des Provinzial-Verwaltungsraths, sofern derselbe nicht ausdrücklich Berathung ohne Zuziehung derselben beschließt, Theil zu nehmen und alle ihnen in der Geschäftsordnung für den Provinzial Verwaltungsrath auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

S. 8.

Bei ber ftänbischen Central-Berwaltung hat ber Landes-Director alle eingehenden Sachen zu erbrechen und zu präsentiren.

Die zur Sutscheidung des Provinzial-Berwaltungsraths ressortmäßig gehörigen Angelegens heiten hat er dem Landtags Marschall zu übermitteln oder nach dessen Bestimmung für die Sitzungen zurück zu legen.

Der Landes Director ift befugt, jede Sache seines Geschäftsfreises unmittelbar selbst zu erledigen oder sie in den gewöhnlichen Geschäftsgang zu bringen.

8. 9

In bem gewöhnlichen Geschäftsgange sind die Angelegenheiten der provinzialständischen Centralverwaltung in Abtheilungen zu bearbeiten, deren Bildung auf Vorschlag des Landes-Directors durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt.

Die Berfügungen werben unter bem Namen:

"Rheinische Provinzial-Berwaltung"

erlaffen.

Der Landes Director bat die Berpflichtung, eine Abtheilung felbft zu übernehmen.

Die Dirigenten ber anderen Abtheilungen werden durch den Provinzial-Berwaltungerath aus der Zahl der oberen Beamten bestimmt.

§. 10.

Die Ordnung des Geschäftsganges in den Abtheilungen bleibt dem Landes-Director überlassen. Er hat die nöthigen Journale und Geschäfts-Controlen anzuordnen und Alles zu bestimmen, was die Regelmäßigkeit, Ordnung und den ununterbrochenen Fortgang der Geschäfte, sowie, was Form und Fassung der Verfügungen anlangt.

S. 11.

Soweit der Landes Director Angelegenheiten einer Abtheilung nicht unmittelbar selbst ersledigen und bearbeiten oder sie nicht wenigstens superrevideren will, hat deren Erledigung und Unterzeichnung durch den Dirigenten der betreffenden Abtheilung zu erfolgen.

Macht ber Landes-Director von seiner Befugniß zur unmittelbaren Bearbeitung und Erstedigung einer Sache Gebrauch, so hat er zur Borbeugung widersprechender Berfügungen bem betreffenden Abtheilungs-Dirigenten wenigstens im Allgemeinen hiervon Kenntniß zu geben und die Schriftstücke, wenn möglich, vollständig zu den Atten gesangen zu sassen.

§. 12.

Der Dirigent einer jeden Abtheilung führt die besondere Aufsicht-über das Personal und den Geschäftsgang bei der ihm anvertrauten Abtheilung und den ihr unterstellten Instituten und Austalten.

Er hat überhaupt in Beziehung auf seine Abtheilung alle Rechte und Pflichten des Lansdes-Directors, welche diesem in Rücksicht auf die ganze Berwaltung zustehen und obliegen und die Pflicht, den Landes-Director in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Leitung und Aufsicht zu unterstützen.

Da der Abtheilungs-Dirigent in dem ihm angewiesenen Geschäftsfreise möglichst frei und selbstständig zu wirken hat, so ist er, wie der Landes-Director, nicht allein für einen schnellen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der Gegenstände, sowie für eine angemessene Fassung der Berfügungen zunächst und vollständig verantwortlich.

Bon dieser principalen Berantwortlichkeit wird er auch nicht durch die Zustimmung des Landes Directors bei stattgehabter Berathung befreit. Ift dagegen die Entscheidung durch den Landes Director gegen sein Botum erfolgt, so hat er den Inhalt der Berfügung nicht zu vertreten, wenn er seine abweichende Meinung unter Kenntniß des Landes Directors kurz zu den Aften vermerkt; er haftet aber nachher für den weitern Betrieb und eine zweckmäßige und ordnungsmäßige Ausführung der Entscheidung des Landes Directors.

Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit oder bei Unzulänglichkeit der Borschriften steht es dem Abtheilungs Dirigenten, wenn er die principale Berantworlichkeit nicht übernehmen will, frei, unter Bortrag des Sachverhalts die Entscheidung des Landes-Directors einzuholen.

Der Abtheilungs-Dirigent ist bei Dienstreisen ebenso wie der Landes-Director befugt und verpflichtet, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen. Mängel, deren Rüge außer seiner Abtheilung liegt, darf er gleichwohl nicht unbeachtet lassen, son dern muß sie dem Landes-Director bei eigener Berantwortlichkeit anzeigen.

§. 13.

Der erste ständische Oberbeamte ist der ständige Bertreter des Landes-Directors in allen Berhinderungs- und Abwesenheitsfällen.

Bei Verhinderung und Abwesenheit eines der Abtheilungs Dirigenten hat der Landes-Director entweder selbst die Leitung der Geschäfte und Unterzeichnung der Schriftstücke zu übernehmen oder einen andern Beamten speciell mit der Vertretung zu beauftragen.

§. 14.

Der Landes Director darf sich außerdienstlich nur auf die Dauer von 8 Tagen ohne Urlaub aus seinem Wohnsitze entfernen, muß aber von seiner Abreise dem Stellvertreter Nachricht geben. Zu einer längeren Abwesenheit bis zu 6 Wochen bedarf er des Urlaubs des Landtags-Marschalls resp. seines Stellvertreters.

Die Beurlaubung ber übrigen provinzialständischen Beamten bis zu 6 Wochen steht bem

Landes-Director zu.

Sind die Bertretungskosten unvermeidlich, oder soll dem Landes-Director oder einem oberen Beamten länger als 6 Wochen Urlaub ertheilt werben, so ist die Angelegenheit dem Provinzials Berwaltungsrathe zur Beschluffassung zu unterbreiten.